

der lichtblick

25. Jahrgang
Auflage 5200
Nov./Dez. 1992





Hoppel meint...

Hurra, der Lichtblick hat eine neue Druckmaschine!

Nicht, daß wir uns immer nur über die Justiz beschweren möchten, nein, wir wollen auch einmal sagen, wenn es einen Grund gibt, sich zu freuen. Am Freitag, dem 11. Dezember 1992, bekam der Lichtblick eine ausgemusterte Maschine aus der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Tegel. Endlich konnten wir unsere über 20 Jahre alte Druckmaschine aussondern. Sie bereitete uns in den letzten Jahren immer häufiger Probleme, versagte uns fast regelmäßig bei jeder Ausgabe den Dienst und war mitunter nur sehr mühselig zur Weiterarbeit zu motivieren.

Verdanken tun wir diese neue Druckmaschine in erster Linie dem Leiter der Setzerei/Druckerei, der sich sehr intensiv und allen Schwierigkeiten zum Trotz erfolgreich darum be-

mühte, daß die Maschine dem Lichtblick zur Verfügung gestellt wird. Ihm gilt der Dank der Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks an allererster Stelle.

Schnell und unbürokratisch erfolgte auch der Umbau, denn die neue Maschine paßte nicht ganz durch die Tür der Lichtblick-Druckerei, es fehlten ein paar Zentimeter. An dieser Stelle bedanken wir uns bei den Mitarbeitern des Bauhofs, die quasi in einer Blitzaktion Teile des Mauerwerkes entfernten, damit die Maschine durchpaßte. Den Mitarbeitern des Technischen Dienstes, die rasch zur Stelle waren, um die Druckmaschine ans Stromnetz wieder anzuschließen, gilt gleichfalls der Dank des Redaktionsteams, wie allen anderen, die behilflich gewesen sind bei der Entsorgung der alten und beim Transport der neuen Druckmaschine und durch ihren Einsatz die schnelle Inbetriebnahme der neuen Maschine ermöglichten und somit das rechtzeitige Erscheinen der vorliegenden Ausgabe.

Wir können zukünftig nun davon ausgehen, daß der Lichtblick sich vom Druck her verbessert, drucktechnische Probleme der Vergangenheit angehören und somit nicht mehr Ursache für zeitliche Verzögerungen beim Erscheinen sein werden.

Noch ein kleines Bonmot am Rande: Der Anstaltsleiter wunderte sich sehr, als er, in Begleitung von Herrn Flügge, dem Leiter der Abteilung V - Strafvollzug - bei der Senatsverwaltung für Justiz, durch das Haus III ging und bemerkte, daß wir eine neue Druckmaschine bekommen haben ...

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz, Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*, Peter Sternal*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl.

Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Heidelberg GTO
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



bereits in der letzten Ausgabe haben wir ausführlich über die Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel berichtet. Nach wie vor herrscht Unklarheit und Verunsicherung gleichermaßen bei Gefangenen und Bediensteten über die bevorstehenden Veränderungen. Was letztlich geschehen wird, liegt zumeist noch im Dunkeln. Derzeit wandern noch Konzeptionen und Stellungnahmen auf den Schreibtischen der Entscheidungsträger hin und her, bestimmen Diskussionen und Anhörungen das Geschehen. Aus diesem Grund befassen wir uns in dieser Ausgabe in unserem Leitartikel erneut mit der Neustrukturierung der JVA Tegel, unternehmen den Versuch einer Analyse bzw. einer Stellungnahme zur Konzeption der Anstaltsleitung.

Die Senatsverwaltung für Justiz hat zwischenzeitlich ihrerseits Stellung zur Konzeption der Anstaltsleitung genommen. Auszüge aus diesem Schreiben haben wir auf den Seiten 7 und 8 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Vorgaben sind sehr präzise formuliert und verdeutlichen die Position der Senatsverwaltung, die sich gegen "eine Rückentwicklung zu Prinzipien des früheren 'Verwahrvollzuges'" ausspricht und auf eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Angebots- und Behandlungskriterien setzt. Der Anstaltsleitung dürfte die Einschätzung ihrer Konzeption seitens der Senatsverwaltung wenig gefallen haben ...

Während das Schreiben der Senatsverwaltung hoffen läßt, zeigt sich die Behörde hinsichtlich einer Spritzenvergabe im Vollzug unverändert un-nachgiebig. Dabei ist nach der am 16. September dieses Jahres in Kraft getretenen Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 10 des Betäubungsmittelgesetzes die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige nicht mehr strafbar. Um so unverständlicher bleibt die Haltung der Senatsverwaltung in dieser Frage. Begründet wird dies unter anderem von der Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, "daß das Ziel, hiermit einen Beitrag zur AIDS-Prophylaxe zu leisten, gleichwohl nicht erreicht werden kann", zudem gebe es "erhebliche Zweifel, daß durch Spritzenvergabe überhaupt eine wirkungsvolle AIDS-Prävention zustande käme".

Diese Äußerungen kamen von der Senatorin bei einer Fragestunde im Berliner Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 1992 anlässlich der mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Köppl (Bündnis 90/Grüne) über "Verweigerung von sterilen Spritzen für drogenabhängige Gefangene". Dr. Luther, Senator für Gesundheit, meinte hierzu: "In mehreren Gesprächen sind Frau Limbach und ich übereingekommen, daß die Bekämpfung des Drogenhandels Priorität hat. Im Rahmen dieser Bekämpfungsmaßnahmen ist die Justizverwaltung mit mir übereingekommen, daß zunächst diese energisch vorangetrieben werden und dabei die Vergabe von Spritzen im Strafvollzug tatsächlich hinderlich wäre." Immerhin will Herr Luther die Situation im Strafvollzug bekannt sein und auch das hohe Risiko, das mit der Ausbreitung von AIDS verbunden ist: "Wir sind sehr engagiert bemüht, diese Situation zu verbessern." Wie haben wir das zu verstehen ...?

Ob 1993 alles besser wird ...? Wir wünschen jedenfalls allen Lesern ein ruhiges und friedliches Weihnachtsfest und den Inhaftierten eine baldige Entlassung. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks ist für Anfang Februar vorgesehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Neustrukturierung der JVA Tegel	4
Rechtliche und tatsächliche Probleme der Spritzenvergabe im Strafvollzug	8
Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Strafgefangenen	10
Europäische Gefängnisseelsorger-Konferenz 1992 in Straßburg	13
Frühling in Gotteszell	14
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

GIV und I.V. TA V informieren	22
Durchsuchung n. § 84 Abs. 2 StVollzG	28
Unverhofft kommt oft ...!	30
Rock-Konzert in Tegel	30
FOTOS - Bitte recht freundlich!	31

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Neustrukturierung der JVA Tegel

Der Versuch einer Analyse oder nur eine Stellungnahme zur Konzeption der Anstaltsleitung?

Viele Inhaftierte sind verunsichert über die bevorstehenden Veränderungen. Was letztendlich geschehen wird, liegt zumeist noch im Dunkeln. Konzeptionen, Anhörungen und Stellungnahmen wechseln auf den unterschiedlichsten Schreibtischen hin und her. Die erste konkrete Bestandsaufnahme wurde von der Senatsverwaltung für Justiz gefertigt: "Der Bericht über die Drogenproblematik im Berliner Justizvollzug unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der JVA Tegel vom 18. Oktober 1991", adressiert an den "Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin". Daran fand unmittelbar zur bestehenden Thematik die 12. Sitzung am 24. Oktober 1991 und 13. Sitzung am 7. November 1991 des Rechtsausschusses statt. Sehr viele Stimmen wurden gehört, und auch der "Landesdrogenbeauftragte" referierte über die Drogensituation.

Noch im Dezember 1991 erfolgte der Auftrag an die Anstaltsleitung der JVA Tegel, eine Problemanalyse zu erarbeiten mit der vorrangig zu behandelnden Entwicklung einer Konzeption zur möglichen Problemlösung. Nach mehr als sechs Monaten hatte dann die JVA Tegel ihre Ergebnisse in dem Papier "Neustrukturierung ..." (siehe Libli Sept./Okt. 92) niedergelegt.

Leicht zu lesen, wird in diesem Papier im ersten Moment der Eindruck vermittelt, daß mit vielem Aufwand und Sachverstand eine Problembewältigung stattgefunden hat?! Sehr übersichtlich gestaltet und dennoch in vielerlei Hinsicht inhaltslos. Der erste Moment täuscht, und bereits in der Einleitung wird das geübte Auge erkennen, mit welchem billigen Intellekt hier Fachleute, z. T. sogar Juristen, Erklärungsmodelle basteln. Was will man jetzt erkannt haben?

- "Im Zusammenhang der deutschen Einheit wird ein Reformprozeß notwendig"! Völlig abwegig, da die Drogenproblematik mit dem Mauerfall nichts zu tun hat und die "Koordinierungskonferenzen" bereits vor der deutschen Einheit stattfanden.

- "Allgemeiner Anstieg an Gefangenen"! Bereits Ende 1983 erlebte die JVA Tegel einen Gefangenen-Boom (Überbelegung). Ab dann wurde ein stetiger Rückgang verzeichnet bis zur deutschen Einheit, wo dieser wieder anstieg. Dieses ist auch verständlich, da die Last aus dem Ostteil der Stadt die JVA Tegel mitzu-

tragen hat. Von Drogenproblematik keine Spur!

- "BTM-Handel und Konsum, zudem die Beschaffungskriminalität birgt ein erhebliches Problemfeld"! Das ist schon richtig, aber nicht erst seit vor einigen Jahren oder gar erst jetzt! Dem liegt zugrunde, daß bisher nur verfehlte Drogenpolitik betrieben wurde und man eher das Problem heruntergespielt hat! Ein Entwicklungsprogramm kommt folglich 20 Jahre zu spät!

- "Zentralisieren und dezentralisieren mit inhaltlicher Differenzierung, um Stufenstrukturvollzug hervorzurufen"! Zwar rhetorisch gut formuliert, nur die Ergebnisse der Anstaltsleitung sind wenig konkret und zumeist sachlich nicht fundiert.

- "Verwaltungsorganisatorische Vereinfachung" Eines der wenigen Momente, die der Wahrheit entsprechen. Und nur darauf sind die Interessen der Anstaltsleitung ausgerichtet.

- Der Lacher überhaupt: Jetzt soll das Strafvollzugsgesetz dafür herhalten, um eine Neustrukturierung für sinnvoll und notwendig zu befürworten!

- Es ist tatsächlich ein erhebliches Defizit im Strafvollzugsgesetz enthalten. Es gilt das Behandlungsangebot, aber es sind keine konkreten bzw. definierten Vorgaben einer Behandlung beschrieben. Aber dennoch hängen die §§ 2, 3, 4 StVollzG nicht völlig in der Luft, nur weil Mensch jeweils eine andere bildliche/geistige Vorstellung mit diesen verbindet? Hier hat unser Anstaltsleiter wohl seine Hausaufgaben nicht gemacht, denn das StVollzG ist im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden (vgl. auch BT-Dr. 7/3998, 6)! Letztlich liegt hier das wahre Defizit, quod erat demonstrandum (was zu beweisen war).

- Erstaunlich nur, daß die Anstaltsleitung scheinbar eine Selbstfindung mental bewältigt und im StVollzG den § 4 Abs. 1 Satz 1 entdeckt? Was war das nur für ein Vollzug zuvor? Oder auch jetzt müßte man der Ansicht sein, wir befinden uns gerade im Vollzug jenseits des StVollzG!?

- Zugute kommt die Abhandlung einer psychologischen Problemanalyse zur bestehenden

Drogenproblematik! Der längst ersehnte erste und wichtige Schritt scheint getan, um eine sozialadäquate Behandlungsoffensive für Drogenkonsumenten zu starten. Aber leider versagen die Ergebnisse in verwaltungspraktikable kleine Portionen. Die Bestandsaufnahme ist nur eine Wahrheit, der Umgang mit der Erkenntnis birgt viele Wahrheiten.

Soweit zur "Einleitung" und "Belegungsstruktur"! Was sieht das Papier der Anstaltsleitung nun alles vor?

Neu ist z. B. die Definition der Strafzeitbewertung in "Kurz-, Mittel- und Langzeitstrafer". Obwohl die Selbstbindung des Gesetzgebers (SenJust) in der AV zum § 10 StVollzG ganz klar bereits die Maßnahme von vier Jahren vor voraussichtlicher Entlassung mit der Verlegung in den offenen Vollzug ausgeht, sieht die Anstaltsleitung alles über noch drei Jahre zu verbüßender Haftzeit als "Langstrafer" zu stigmatisieren. Ein wahrhaft plumper Angriff der Anstaltsleitung, um die Vorgaben des Gesetzgebers verwaltungstechnisch zu unterwandern!?

Zusehends wird die unangenehme Vorstellung an "Drogenhäuser (TA II und III)" als unerschwingliche Botschaft avisiert, die die Handlungsmöglichkeiten der Willkür offenbaren. Eine Heuchelei der Anstaltsleitung zwischen Allmacht und Ohnmacht?

Will man nun die Trennung zwischen drogenverneinenden Gefangenen und Drogenkonsumenten oder will man diese nicht? Wenn man diese Trennung will, muß man hier auch mit aller Konsequenz die nötigen Schritte unternehmen. Alles andere wären nur Halbwahrheiten und würde den Eindruck vorgaukeln, man hätte die Drogenproblematik im Griff. Nichts weiter als Augenwischerei durch eine theoretische Differenzierung?! Nicht ohne Grund sind bereits vor einiger Zeit in der GIV Stimmen laut geworden, wo die Forderung bestand: "Drogenfreie raus aus Tegel!" Wie schön doch dieser Gedanke sein mag? Die wesentlichen Probleme würden weiter bestehen.

Was hat der Vollzug zu bieten, außer die alten Dogmen von Sicherheit und Ordnung? Eine völlige Loslösung des eigenen Selbst, orientierungslos und keine ersichtliche Lebensperspek-

tive als nur eine individuelle Hoffnungsduselei auf eine vorzeitige Entlassung! Wie vollzieht sich diese Methodik? Was in der PN-Abteilung mit dem Mittel "Haloperidol" verursachte Kasteiung psychomotorischer Geistesgegenwart, als chemische Handschellen bezeichnet, verursacht der Hoffnungsträger einer vorzeitigen Entlassung die psychologische Variante der Handschellen. Der Liberalisierungsgedanke als Grundlage für die Entstehung des StVollzG wurzelte in der Annahme, daß durch sozialadäquate Behandlung eine Resozialisierung in die Gesellschaft ermöglicht wird, wobei das Vollzugsziel nach § 2 StVollzG erreicht wäre. Da es bis heute die Verantwortungsträger nicht geschafft haben, die sinn gerechte Umsetzung des StVollzG zu verwirklichen, trägt das StVollzG auch weiterhin das Zeichen einer plakativen Alibifunktion, um gesellschaftspolitisch ein Behandlungsinstrument vorzutauschen. Das StVollzG war daher auch nichts weiter als zur damaligen Zeit eine "Frühgeburt", die bis heute anhält. Der Prozeß zur Selbstfindung hat sein Ende noch nicht gefunden! Wird dieser weiterhin eine Odyssee der Entscheidungsträger sein?

ALLE MENSCHEN SIND KLUG;
DIE EINEN VORHER,
DIE ANDEREN NACHHER.
(CHINESISCHES SPRACHWORT)



Strafe als Mittel zur Abschreckung ist heute noch imaginäre Vision des Bewußtseins! Die Schere im Kopf als Störfaktor wirkt regulativ auf eine Forderung der Sanktionsgewalt. "Freiheit nach innen, Sicherheit nach außen" würde ein erster Schritt bedeuten. Erst wenn die Anstaltsleitung bereit ist, den Inhaftierten einen Vertrauensvorschuß zu gewähren (z. B. Abstellung auf 2/3 ...), würden die alten Strukturen vom übersteigerten Sicherheits- und Ordnungsgedanken zerschlagen. Leider wird wieder mal deutlich, daß mittelalterliches Denken immer noch tief verwurzelt in der Psyche des Menschen vorhanden ist. Kerker, Halskrause, Kette und Kugel am Bein würde auch noch heute praktiziert?

Die unterschwelligsten Botschaften lauten eindeutig, daß die Anstaltsleitung sich eine Struktur verspricht, die noch einfacher sowie handlicher in ihrer Verwaltung ist, mit gleichzeitiger Einsparung von Personal. Die beabsichtigten rigiden Verschußzeiten für die TA II beweisen zuvor dargelegte Annahme. Letztendlich auch nichts anderes als eine alte Variante von "Zuckerbrot und Peitsche".

Ob der Mensch diese Qual der Wahl benötigt für eine artgerechte Lebensperspektive, vermag ich zu bezweifeln! Der Vollzug war ohnehin bisher nicht in der Lage bzw. bereit gewesen, den Inhaftierten eine vernünftige Lebensperspektive zu vermitteln. An dieser Stelle befindet sich ein wesentlicher Schwerpunkt für eine nötige sozialadäquate Behandlung. Gerade das Leben im Strafvollzug beinhaltet eine Vielzahl von Problemfeldern. "Die Drogenproblematik"?, oder "Warum nehmen Menschen Drogen"?, sind Fragen, die nicht erst hier in der JVA Tegel auftraten. Die Gesellschaft hat ähnliche bzw. gleiche Problemfelder mit dem Unterschied, daß im Knast eine sehr starke Konzentration dieser Problematik vorhanden ist.

Dieser Tatsache bewußt, macht es auch nicht gerade leichter, um vernünftige Betreuungs- und Behandlungsmodelle zu entwickeln. Gerade der Sicherheitsgedanke wirkt erheblich gegen den gesetzlichen Behandlungsauftrag. Der Gedanke, daß aufgrund der Problemkonzentration eine Zentralisierung in der Problemlösung ermöglicht würde, widerspricht sich. Denn der jetzige Strafvollzug gebraucht Restriktiven, die eine nötige Liberalisierung für eine angemessene Behandlung unmöglich machen. Menschen sollen hier Verhaltensweisen erlernen, um eigenverantwortlich Chancen der Gesellschaft zu nutzen und ihre Risiken zu bestehen! Wie soll Mensch das schaffen, wenn dieser bereits in der Freiheit sozial versagt hat und der Strafvollzug als Gesellschaft im kleinen erhebliche einschneidende Maßnahmen vollzieht gegen freiheitlich-gesellschaftliche Lebensführung und individuelle Weiterentwicklung?

Die Anstaltsleitung stellt in ihrem Konzept dar, daß nach dem Prinzip von "Zuckerbrot und Peitsche" derart Verhaltensweisen begünstigt werden sollen, wenn der Knast in lauter kleine Welten aufgeteilt wird. Wo es schlechte und bessere Wohnbereiche gibt. Da wird impliziert, daß der Mensch seine Verhaltensweisen danach bestimmt, wo er am meisten Vorteile für sich herausholt. Vergleichend einer Spielart "psychosozialer Therapie"! Der Haken ist nun mal der, gerade das will man aber erkannt haben, daß Therapie nur dann stattfinden kann, wenn diese freiwillig gewünscht wird.

Die von der Anstaltsleitung konzeptionell geplante Vollzugsgestaltung in den Häusern II und III ist auf mittelalterliches Denken zurückzuführen und würde real die Auswirkung haben, daß der Mensch mit Leib und Seele gequält sowie gebeutelt würde! Noch tiefer kann man nun wirklich nicht mehr sinken!

In der Sitzung vom 24. Oktober und vom 7. November 1991 des Rechtsausschusses kommt der Landesdrogenbeauftragte zu der Feststellung: "... Wie wir alle wissen, ist diese gesellschaftliche Suchtproblematik nicht lösbar. Ebenso wenig ist die Drogenproblematik lösbar, sie ist nur handhabbar. ..." Da liegen gesicherte Erkenntnisse von Fachleuten vor und diese werden zum Teil oder auch ganz unberücksichtigt gelassen? Wie sehen die Vorstellungen der

Anstaltsleitung zu dieser Thematik aus? Einen Bereich zu schaffen, wo Drogenabhängige durch intensive Behandlung sowie Beratung die Möglichkeit erhalten, von ihrer Sucht loszukommen? Ansatzweise wird ein Behandlungsmodell vorgestellt, welches allerdings nur spärlich den gesteckten Vorgaben der Senatsverwaltung für Justiz gerecht wird. Leider reduzieren sich die differenzierten Darstellungen von Möglichkeiten auf ein bedauerliches Mindestmaß. Als würde die Anstaltsleitung hier eine unangenehme und störende Situation kompromißweise einräumen?

Weit fortgeschrittener waren bereits die von SenJust gewonnenen Erkenntnisse zur nötigen und möglichen Behandlung von Drogenkonsumenten. Den roten Faden der Behandlung von Drogenabhängigen muß man weiter entwickeln und schnellstens mit einer vernünftigen Umsetzung beginnen. Die Hoffnung ist daher begründet, daß SenJust eine bessere Entscheidungsfindung vollzieht! Das Schreiben in der Anlage von SenJust an die Anstaltsleitung ist überzeugend, daß nicht nur pro Forma verändert werden soll, sondern konkrete Inhalte verwirklicht werden sollen.

Ein weiterer Schwerpunkt des "Strukturpapiers" der Anstaltsleitung war die Auseinandersetzung mit dem Wohngruppenvollzug! Hier erfreut mal wieder, was die Anstaltsleitung sich unter dem Begriff des "Wohngruppenvollzuges" vorstellt. Rein theoretisch nach rhetorischen Standards abbeschriebene behandlungsorientierte Vorgaben, die der Wohngruppenvollzug seit seiner inhaltlichen Definition schon immer leisten sollte. Hier steht nichts Konkretes, und es wird eine intensive Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Zielen des Wohngruppenvollzuges vorgetäuscht?! Ähnliche und zum Teil auch gleiche theoretische Inhalte sind in der Konzeption vom 5.9.1980 (53 E 804/79 Sdh) der TA V enthalten, welche bereits vor genau zehn Jahren erschlossen wurden. Ebenfalls sind Inhalte aus der Konzeption für die TA III/E übernommen? Die Praxis hat bis heute anders ausgesehen! Rosaschöne Vorgaben waren schon immer gut geeignet, "mehr Schein als Sein", als halluzinogene Psychodroge zu wirken? Das Schlachtschiff des Strafvollzuges, die Verwaltung, hat mit allen Tricks und Feinissen zumeist versucht, jedes vernünftige Behandlungsmodell zu untergraben. Der einzige Bereich, wo im Ansatz nach den Vorgaben der theoretischen Grundlagen eine Anwendung zuteil wurde, war der Teilbereich III/E. Ein Bereich, wo das Klientel über Freizügigkeiten verfügt, die es ausnahmslos in den anderen Teilanstaltsbereichen nicht gibt. Das sogenannte "Modell III/E" hat sich bereits mit seiner 20jährigen Praxis bewährt.

Es ist nur zu menschlich, daß es nicht ersichtlich erscheint, warum Standards nach dem Modell nicht auf andere Räumlichkeiten übertragbar wären? Das Modell III/E könnte ohne weiteres auch in der TA V praktiziert werden, wenn man nur wollte? Hoffentlich lassen sich die Leute eine Reduzierung ihrer sozialen Situation nicht bieten! Ansonsten besteht die Gefahr, daß der 1.1.1993 das Verfallsdatum für das Konzept III/E bedeuten würde!

Abschließend komme ich zu der Feststellung, daß die Anstaltsleitung zwar unter Druck geraten war, aber dennoch so wenig wie nur möglich verändern will. So gut wie alles verwaltungspraktikabler und übersichtlicher zu machen! Wirklich scheint man nicht daran interessiert zu sein, jemanden von der Droge wegbekommen zu wollen? Die jetzige Konzeption zur "Neustrukturierung" war auch nichts weiter als eine Alibifunktion zu verstehen. Damit würde man seine "Schuldigkeit" abgetan haben! Nach außen würde der Eindruck entstehen, man hätte mit vielem Aufwand vernünftige Lösungsmodelle entwickelt. Einem Vollzugs Laien würde man sicherlich auch täuschen, aber nicht uns Inhaftierte und schon gar nicht SenJust.

Intern wird bereits davon ausgegangen, daß es sich bei dem Papier der Anstaltsleitung nur noch um ein Arbeitspapier handelt. Es ist auch gut so (siehe Anlage). SenJust hat bereits die Problemaufbereitung nun selber in die Hand genommen. Insgesamt ist hoffentlich die jetzige Auseinandersetzung für einen begrifflich eindeutig definierten und differenzierten Strafvollzug ein "Lichtblick" für eine klare Orientierung der im Vollzug befindlichen Personen. Das in der Anlage befindliche Schreiben von SenJust läßt tatsächlich hoffen! Hier ist zu entnehmen und zu erkennen, daß die Anstaltsleitung nun doch noch in die Pflicht genommen wurde.

Die Vorgaben sind sehr präzise und zeugen auch mit ihrer inhaltlichen Auseinandersetzung von Sachverstand. So wird z. B. impliziert die Differenzierung nach Aktualität der Drogenproblematik bei Inhaftierten, die in irgendeiner Weise davon berührt waren bzw. immer noch sind. Hier würde die Behandlung im Vordergrund stehen mit dem Sinn der generellen, individuellen Einzelfallprüfung. Tatsächlich würde dann die Chance bestehen, daß sowohl sozialpädagogisch als auch psychotherapeutisch Problemfelder analysiert werden, wonach dann eine differenzierte sowie gezielte Behandlung erfolgen kann. Der Weg scheint der einzig wahre zu sein!

Aber dennoch bleibt der Zweifel, ob die Idealvorstellung auch nur angenähert verwirklicht werden kann? Der Strafvollzug, wie wir diesen jetzt kennen, würde von Grund auf ein völlig anderer sein! Und nicht zuletzt kann dieser Behandlungsanspruch nur mit dem entsprechenden Kostenaufwand sowie mit dem nötigen Fachpersonal ermöglicht werden! Wie so eine Strafvollzugsstruktur aussehen könnte, wird in der Konzeption vom 18.11.1992 der GIV zur Neustrukturierung der JVA Tegel beschrieben (siehe auch S. 22). Dort erkennt man realistische Momente, die den Strafvollzug nicht verschönen! Kein Hotelvollzug und auch keinen "fidelen Knast", sondern eine fundierte Auseinandersetzung auf der Grundlage des Anspruchs der Behandlung! Wird SenJust für einen Konsens bereit sein?

Ersichtlich wird in der Stellungnahme von SenJust deutlich, daß ein Rückschritt im Sozialisationsstatus nicht zu erfolgen hat. Grundsätzlich wird gefordert, daß eine Verbesserung

und Weiterentwicklung der Angebots- und Behandlungskriterien zu erfolgen hat.

Alles in allem sehe ich gute Chancen für eine positive Veränderung. Zumindest dürfte sich der Anstaltsleiter erst einmal geohrfeigt sehen? Vor euphorischen Momenten sei dennoch gewarnt? Wie gut oder schlecht es uns immer gehen mag, wir dürfen das Hauptziel niemals aus den Augen verlieren. Strukturierte Vorgaben für Behandlung und Umsetzung der Strafvollzugsgestaltung in einen "offenen Vollzug" werden auch weiterhin die Forderungen an die Verantwortungsträger sein! Wir fahren jetzt Vollzug und hoffentlich diesmal ohne Geisterfahrer!

Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz an die Anstaltsleitung der JVA Tegel

(...)

Zur Vorbereitung auf die Besprechung nehmen wir nachfolgend zu einzelnen wesentlichen Punkten Ihres Konzeptes Stellung, die aus unserer Sicht noch einer eingehenderen Erörterung bedürfen:

Die beabsichtigte Trennung von Drogenkonsumenten und drogenabstinenten Gefangenen als zwingende Voraussetzung für eine differenzierte Vollzugsgestaltung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Zu überdenken bleibt in diesem Zusammenhang, ob Ihre Definition, wonach jeder Gefangene, bei dem eine ggf. auch Jahre zurückliegende BTM-Problematik aktenkundig ist, als Drogenkonsument einzustufen und mihin in den Häusern I, II und III bzw. im Drogenbereich III/E aufzunehmen ist, nicht zu weit geht. Hier wäre zu erwägen, ob nicht besser auf eine aktuelle BTM-Problematik abzustellen ist, die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG in der Einweisungsabteilung der JVA Moabit mit den entsprechenden Konsequenzen diagnostiziert werden muß.

Auch hinsichtlich Ihrer Kriterien für die Herausverlegung von Gefangenen aus den Teilanstalten V und VI besteht noch Klärungsbedarf. Zwar wäre es als "Idealvorstellung" schlüssig, Gefangene bei einem einmaligen BTM-Mißbrauch sofort aus den drogenarmen Bereichen der beiden Teilanstalten zu verlegen. Indessen erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Zahl von Haschischkonsumenten in der Anstalt zweifelhaft, ob dieses theoretisch schlüssige Konzept auch praktisch durchführbar ist. Da die JVA Tegel trotz des hohen Stellenwerts konsequenter Differenzierungskriterien auch zukünftig langfristig gehalten sein wird, die Belegkapazität der Teilanstalten V und VI auszuschöpfen, dürfte die Anstalt gezwungen sein, Haschischkonsumenten im Einzelfall auch in diesen Bereichen aufzuarbeiten. Hierbei würde es sich im übrigen um eine Aufgabe handeln, die bei Alkohol- bzw. Tablettenmißbrauch unstrittig von beiden Teilanstalten zu leisten wäre.

In diesem Zusammenhang bedarf es weiterhin der Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Gefangene der Teilanstalten V und VI, die wegen BTM-Mißbrauchs nicht in diesen Anstaltsbereichen verbleiben können, in der geplanten "Drogenvorschalstation" aufgenommen werden sol-

len. Einerseits erschiene es uns sinnvoll, daß solche Gefangene, bei denen eine Behandlungsmotivation noch erreichbar sein könnte, nicht sofort in den Regelvollzugsbereichen "verschwinden", sondern in einem geschützten Bereich ein Angebot für eine sachgerechte Aufarbeitung des Mißbrauchs erhalten; andererseits würde die Kapazität einer oder auch zweier "Vorschalstationen" mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, wenn dort alle behandlungsbedürftigen Haschischkonsumenten aufgenommen werden sollten. Von daher wird es darauf hinauslaufen, genauere Vorstellungen des Umgangs mit Gelegenheitskonsumenten von Haschisch einerseits und haschischabhängigen Gefangenen andererseits zu entwickeln und in diesem Kontext die Bedeutung der "Vorschalstation" zu klären.

Eine Lösung dieser Frage erscheint uns vorgezogen für die Einschätzung, in welchem Teil der Anstalt ein derartiger "Vorschaltbereich" mit der entsprechenden Kapazität und Infrastruktur am zweckmäßigsten eingerichtet werden sollte. Bei der Prüfung der notwendigen Kapazität für einen derartigen Bereich müßten im übrigen die Belegungskriterien Berücksichtigung finden, die Herr von Seefranz in seinem anliegenden Vermerk vom 15. September 1992 zusammengefaßt hat.

Teilanstalt I

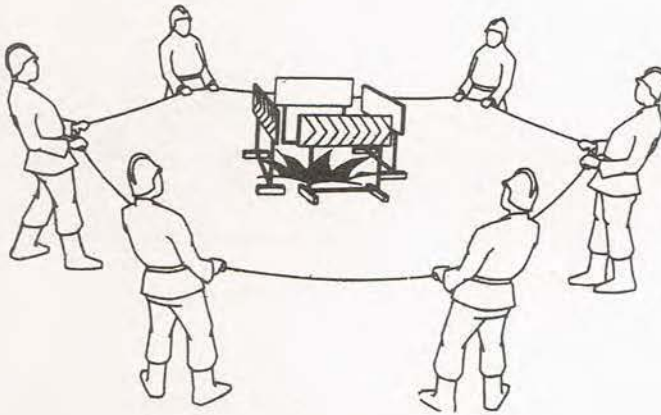
Der von Ihnen in der Teilanstalt I geplante Aufnahmebereich erscheint aus unserer Sicht entbehrlich, da aufgrund der geplanten eindeutigen Festlegung von Belegungskriterien für die einzelnen Teilanstalten sowohl die Einweisungsabteilung der JVA Moabit, als auch die offenen Anstalten im Falle erforderlicher (Rück-) Verlegung unmittelbar in die für sie zuständige Teilanstalt zu verlegen. Dieses Prinzip setzt allerdings voraus, daß der sachlich zuständige Bereich der JVA Tegel zur Aufnahme der Gefangenen nach Maßgabe vorhandener Haftplätze verpflichtet ist und eine Verlegung in einen anderen Bereich erst auf der Grundlage abweichender eigener Erkenntnisse in Betracht kommt. Das schließt nicht aus, einen "Aufnahmebereich" mit einer geringeren Kapazität für Gefangene vorzuhalten, die aus Gründen fehlender Haftplätze nicht sofort in der für sie zuständigen Teilanstalt aufgenommen werden können.

Teilanstalt III

In der Sicherungsstation, deren Existenz auch von uns als zweckmäßig und notwendig angesehen wird, sollten nicht nur Gefangene der Teilanstalten I, II und III, sondern auch der übrigen Teilanstalten auf Zeit untergebracht werden, soweit massiven Regelverstößen mit eigenen Mitteln in den zuständigen Teilanstalten nicht sachgerecht begegnet werden kann. Ihre anderslautenden Überlegungen, derartige Gefangene aus den Teilanstalten V und VI unbefristet in den Regelvollzugsbereichen unterzubringen, erscheinen uns nicht zweckmäßig, weil es in Anbetracht der Existenz einer Sicherungsstation keinen Sinn macht, von dieser Einrichtung Abstand zu nehmen und statt dessen drogenabstinente Gefangene aufgrund von in anderem Zusammenhang begangener massiver und kontinuierlicher Regelverstöße mit drogenabhängigen Gefangenen zusammenzulegen.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Drogenbereichs im Haus III/E sollte überlegt werden, ob nicht zwei Stationen vorzuhalten wären. Es trifft zwar zu, daß die bisherigen Erfahrungen gegen ein derartiges Erfordernis sprechen; bei der mittel- bis langfristig vorzunehmenden Planung muß jedoch berücksichtigt werden, daß aufgrund des mit dem Landesdrogenbeauftragten abgestimmten Konzepts auch die Arbeit mit nicht behandlungsmotivierten Drogenabhängigen in den Teilanstalten I, II und III durch "Streetwork" verbessert werden soll, so daß mittel- bis langfristig mit einer Steigerung der Zahl für den Drogenbereich geeigneter Gefangener zu rechnen ist.

Aufgrund der umfangreichen und sehr differenzierten Aufgabenstellung des Drogenbereichs, die sich zusammengefaßt aus dem Schreiben der Senatsverwaltung für Jugend und Familie vom 26. August 1992 (vgl. dort zu Ziffer 2 bis 4) ergeben, sollte hinsichtlich der Leitungsstruktur geprüft werden, ob und inwieweit der Drogenbereich



verselbständigt werden könnte und durch eine in der Drogenarbeit erfahrene Fachkraft geleitet werden sollte. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Leiter eines derartigen Bereichs nicht nur die klassischen Leitungsaufgaben, sondern auch die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit dem im Haus III/E geplanten Beratungszentrum und den externen Drogenberatungs- und Therapieeinrichtungen in Verbindung mit der Leitung der "Vorschaltstation" zu bewältigen hätte. Die von Ihnen geplante Anbindung des Drogenbereichs an die Teilanstalt I könnte im Hinblick auf die für diese Teilanstalt vorgesehene schwierige Gefangenenklientel in Anbetracht der genannten zusätzlichen spezifischen Aufgaben im Drogenbereich zu einer Überlastung des Teilanstaltsleiters I führen.

Aus dem Vorgenannten folgt, daß aus unserer Sicht für eine Erstverbüßerstation für Gefangene ohne Drogenproblematik im Bereich III/E kein Raum ist, zumal eine derartige Station in diesem als Drogenbereich konzipierten Haus einen Fremdkörper darstellte und - wenn überhaupt - dem Haus V oder VI zugeordnet werden sollte.

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Zu den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung enthält Ihr Konzept noch keine detaillierteren Vor-

stellungen, wie Sie etwa mit den sog. "Eckpfeilern" in unserem Schreiben vom 30. Dezember 1991 angedeutet sind. So sind noch keine Überlegungen angestellt für eine Realisierung von Langzeit-sprechstunden für drogenabstinente Langstrafer, die Wiedereinführung von Besuchersprechstunden in den Pavillons der Teilanstalten V und VI sowie für eine großzügigere Erteilung von Einzelfernsehgenehmigungen zwischen den Bereichen V und VI einerseits und den Regelvollzugsbereichen I bis III, andererseits erscheint auch uns als notwendig, indessen dürfte es problematisch sein, das Gefälle nahezu ausschließlich durch eine drastische Verschlechterung des gegenwärtigen Vollzugsstandards in den Altbereichen zu bewirken. Diese Planung würde die Fortentwicklung von Grundsätzen des Behandlungsvollzuges in den Teilanstalten V und VI verhindern, weil nur marginale Verbesserungen in Rede stünden und zugleich für die Teilanstalten I, II und III eine Rückentwicklung zu Prinzipien des früheren "Verwahrvollzuges" begünstigen.

Im einzelnen:

Neben den für die Bereiche V und VI in Aussicht genommenen Maßnahmen fehlen noch konkrete Vorschläge zu quantitativen und qualitativen Verbesserungen des Freizeitangebots, die unbedingt erforderlich erscheinen, um die Motivation zur Drogenabstinenz bei den Gefangenen zu erhalten.

Da sich auch der sog. "Regelvollzug" in den Altbauten der Anstalten an den Zielvorgaben des Strafvollzugsgesetzes auszurichten hat, muß es vorrangiges Ziel von Neustrukturierungsmaßnahmen sein, wie der gegenwärtige Vollzugsstandard nicht nur gehalten, sondern unter Behandlungsaspekten verbessert werden kann. Vor diesem Hintergrund begegnet die geplante Reduzierung von Freistunden in diesen Bereichen in Verbindung mit längeren Einschlußzeiten erheblichen Bedenken. Einem subkulturellen Klima auf den Stationen müßte während der Freizeiten nicht durch verkürzte Aufschlußzeiten, sondern mittel- bis langfristig mit einem quantitativ und qualitativ verbesserten Freizeitangebot begegnet werden.

Die Einrichtung regelmäßiger Gesprächs- und Beratungsangebote durch einen festen externen Mitarbeiter pro Anstalt für tatsächlich bzw. vermeintlich unmotivierte BTM-abhängige Gefangene (Streetwork) kann nur Früchte tragen, wenn

auch die Vollzugsgestaltung in den Altbereichen von dem Behandlungsgedanken getragen ist. Die Vorstellung, durch eine quasi sanktionierende restriktive Vollzugsgestaltung den Leidensdruck der Gefangenen und damit eine Motivation zur Verhaltensänderung zu erzeugen und zu erhöhen, ist empirisch nicht zu halten. Vielmehr ist zu befürchten, daß die verbleibenden reduzierten Freiräume um so intensiver für subkulturelle Aktivitäten mißbraucht werden, da die Gefangenen aufgrund eines durch Restriktionen gekennzeichneten Vollzuges in ihrer Oppositionshaltung bestärkt werden und keinerlei behandlungsorientierte Anreize haben, ihre Rolle zu unterfragen.

Einzelfernsehenehmigungen sollten nicht als eine "Belohnung" für eine aktive Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles in Erwägung gezogen werden, sondern überall da zum Zuge kommen, wo sie integraler Bestandteil eines umfassenden Behandlungskonzeptes sind. Die Befürchtung, daß dann statt der Teilnahme an Gruppenangeboten nur noch ferngesehen würde, wird so nicht geteilt, da die Zeiten von Gruppenangeboten und von begehrten Fernsehsendungen nicht unbedingt deckungsgleich sind. Im übrigen muß es der mündigen Entscheidung des Gefangenen obliegen, ob er Behandlungsangebote annimmt oder aber ihm bekannte mögliche negative Konsequenzen des weiteren Vollzugsverlaufs (z. B. im Hinblick auf Prognoseentscheidungen) in Kauf nehmen will.

Rechtlich wäre die Ermöglichung von Einzelfernsehenehmigungen in den strukturierten Bereichen zu halten, indem konzeptionell begründete Privilegien für drogenabstinente Gefangene als Ausnahmetatbestand im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG angesehen wird.

Die Rückverlegung der Sprechstunden in die Pavillons der Teilanstalten V und VI erscheint uns ebenfalls dringend notwendig. Die ursprüngliche Annahme, daß die Sprechstunden im Sprechzentrum II/III ohne quantitative und qualitative Beeinträchtigung abgewickelt werden könnten, hat sich nicht erfüllt. Neben den atmosphärischen Vorteilen der Pavillons als Mosaikstein einer privilegierten Vollzugsgestaltung in den Teilanstalten V und VI spricht für eine Rückverlegung der Sprechstunde die Erfüllung einer Zusage im politischen Raum.

Hinsichtlich der Langzeitsprechstunden für drogenabstinente Langstrafer bedarf es ebenfalls noch konkreter Überlegungen, wie derartige Maßnahmen möglichst kurzfristig umgesetzt werden können. Abgesehen davon, daß wir zu diesem Thema dem Petitionsausschuß gegenüber berichtspflichtig sind, sprechen auch inhaltliche Gesichtspunkte einer Verbesserung der Vollzugsgestaltung für die Ausdehnung des in der Sozialtherapeutischen Anstalt mit Erfolg erprobten Modells.

(...)

Allen noch ein frohes Weihnachtsfest und fürs nächste Jahr wünsche ich keinem eine Drogen-sucht (siehe auch Titelbild)!

Hans-Joachim Fromm

Rechtliche und tatsächliche Probleme der Spritzenvergabe im Strafvollzug

von Dr. Wolfgang Lesting

A) Vorbemerkung

Mein Thema weist zwei Besonderheiten auf: Erstens ergibt sich die Bedeutung meines Themas auch aus der Notwendigkeit einer HIV/AIDS-Prävention im Strafvollzug. Zweitens weist es vergleichsweise wenig frauenspezifische Aspekte auf, weshalb ich im folgenden eher egalitär als kompensatorisch argumentieren werde.

Ich will zunächst das Problem des intravenösen (i.v.) Drogengebrauchs im Strafvollzug und die typischen Reaktionsformen des Strafvollzugs auf dieses Problem beschreiben. Abschließend werde ich die Forderungen, die sich für mich aus der Situationsanalyse ergeben, darstellen.

B) Der i.v. Drogengebrauch im Strafvollzug und HIV-Infektionsgefahren

Einigkeit besteht noch insoweit, daß vor allem die gemeinsame Benutzung unsteriler Spritzbestecke beim Fixen die wohl relevanteste Übertragungsmöglichkeit darstellt. Das Infektionsrisiko ist in erster Linie davon abhängig, mit wievielen Personen man Spritzbestecke teilt, wie oft man dies tut und wie viele der Mitbenutzer bereits infiziert sind. Selbst wenn man aus verständlichen Gründen nicht alle Fragen nach Art und Umfang des i.v. Drogengebrauchs im Strafvollzug beantworten kann, lassen einige neuere Untersuchungen doch eindeutige Schlüsse zu. So belegen mehrere Studien eine enge Korrelation zwischen der Verbreitung von HIV-Infektionen und einem Aufenthalt im Strafvollzug (1). Die HIV-Prävalenz von hafterfahrenen Frauen ist mehr als dreimal so hoch, wie die einer Vergleichsgruppe ohne Hafterfahrung (2), wobei der Anteil der Drogenabhängigen bei inhaftierten Frauen erheblich höher als bei inhaftierten Männern ist (3). Wir wissen auch, daß etwa ein Drittel bis die Hälfte derjenigen, die vor ihrer Inhaftierung

Drogen gespritzt haben, dies im Gefängnis fortsetzen (4). Da Nachschubprobleme insbesondere bei Heroin - von regionalen und zeitlichen Schwankungen abgesehen - kaum zu bestehen scheinen (5), Spritzen aber seltene, verbotene Gegenstände in Gefängnissen sind, wird der Strafvollzug zu Recht für i.v. DrogengebraucherInnen als einer der riskantesten Aufenthaltsorte bezüglich einer HIV-Infektion bezeichnet.

C) Die Reaktionen der Justizverwaltungen

Angesichts der Bedeutung einer wirksamen HIV/AIDS-Prävention auch im Strafvollzug ist immer wieder die Forderung nach Ausgabe von Einwegspritzen erhoben worden (6). Die Justizministerien und Strafvollzugsverwaltungen haben sich bisher bei ihrer Ablehnung der Forderung derselben stereotyper Argumentationsmuster bedient, die vor einigen Jahren auch außerhalb des Strafvollzuges noch vertreten wurden.

1. Argumentationsmuster:

Das Problem wird geleugnet.

Ein typisches Beispiel für die ProbleMLEUGNUNG, die von zahlreichen Vollzugsverwaltungen leider immer noch betrieben wird, ist im Endbericht der AIDS-Kommission des Deutschen Bundestages wiedergegeben, wo es ironisch heißt: *"Nach Mitteilung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll es dem Justizvollzug dieses Landes gelungen sein, 'das Einbringen von Rauschgift nahezu ausschließlich auf Haschisch in geringen Mengen zu begrenzen. Heroinfunde waren äußerst selten'"* (7). Eine nicht ganz so krasse Form der ProbleMLEUGNUNG wird deutlich in der Hoffnung, der Strafvollzug könne dem "needle-sharing" erfolgreich entgegenwirken, *"indem er Gefangene beobachtet, Verdächtige häufig kontrolliert und für Gefangene keine Gelegenheit schafft, ungestört Spritzbestecke umgehen zu lassen"* (8).

Unter dem Motto, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, entledigt sich der Vollzug mit dieser Reaktion jeglicher Verantwortung für effektive HIV/AIDS-präventive Maßnahmen. Die Tabuisierung des Drogenproblems oder die Hoffnung auf repressive Lösungen ist durch nichts zu rechtfertigen und kann für die i.v. DrogengebraucherInnen im Strafvollzug tödlich sein.

2. Argumentationsmuster:

Verbote werden mobilisiert.

Lange Zeit wurde vertreten, daß die Abgabe von Einwegspritzen an Gefangene nach § 29 I Ziffer 10 BtMG strafbar sei und deshalb nicht in Frage komme. Obwohl dies in der juristischen Literatur wohl eher eine bloße Mindermeinung war, wirkte sich die Behauptung der Strafbarkeit wie ein Diskussionsverbot aus, das alle weiteren Überlegungen verbat. Dieser Argumentation ist durch eine Änderung des § 29 BtMG endgültig der Boden entzogen worden: *"Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige stellt kein Verschaffen einer Gelegenheit zum Verbrauch" von Betäubungsmitteln dar* (9). Damit kann das Strafrecht nicht länger als *"Hindernis einer sinnvollen AIDS-Prophylaxe"* (10) mißbraucht und die Diskussion um die Vergabe von Einmalspritzen mehr gesundheitspolitisch orientiert werden.

Als weiteres - wenn auch nicht strafrechtliches - Verbot wird das Vollzugsziel des § 2 StVollzG angeführt, wonach es die Aufgabe der Vollzugsbehörden sei, Drogenabhängigen zu helfen, sich von ihrer Sucht zu befreien, statt sie in ihrer Sucht zu unterstützen. Häufig wird in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß den Vollzugsbediensteten eine Spritzenvergabe nicht zu vermitteln sei. Ob aber das Verbot der Abgabe von Einwegspritzen das Ziel eines drogenfreien Lebens fördert, ist mehr als fraglich. Vielmehr könnte eine (auch) durch die Abgabe von Spritzen bewirkte Enttabuisierung des Drogenproblems dazu führen, daß realistischere, niedrigschwellige Behandlungskonzepte im Strafvollzug angeboten wer-

den, die eher als rigide Abstinenzgebote eine Motivation zum Ausstieg schaffen würden (11). Die bisherige Praxis, drogenabhängige Gefangene einem repressiven Sondervollzug zu unterwerfen, hat nur die Einbindung der betroffenen Gefangenen in die Drogensubkultur gefördert, Therapiemotivationen behindert und zudem ihr Ziel, zwangsweisen Entzug durchzusetzen, verfehlt. Die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen dürfte den Bediensteten nicht verborgen geblieben sein, so daß die Notwendigkeit einer Änderung zu vermitteln sein müßte.

3. Argumentationsmuster:

Alternativen werden propagiert.

Gegen die Abgabe von Einwegspritzen wird immer wieder angeführt, daß erfolversprechende Alternativen zur Verfügung stünden, wobei insbesondere auf die Möglichkeit der Abgabe von Desinfektionsmitteln hingewiesen wird. Doch abgesehen von den bisher teilweise unklaren gesundheitlichen Nebenwirkungen durch Rückstände von Desinfektionsmitteln an Spritzbestecken spricht gegen diese Alternative vor allem, daß die wenigen, häufig benutzten Spritzen stumpf werden und dadurch bei der Injektion Verletzungen verursachen. Es kommt hinzu, daß sich der Vollzug auch mit der Abgabe von Desinfektionsmitteln schwer tut, da er hierdurch implizit den Drogengebrauch in der intravenösen Form als Problem anerkennen würde. Deshalb bleibt es hinsichtlich dieser Alternative meist bei Absichtserklärungen oder der Versicherung einer wohlwollenden Prüfung (12).

Auch die immer häufiger praktizierte Methadonbehandlung im Strafvollzug sollte nicht gegen eine Spritzenvergabe ausgespielt werden, da schon die restriktiven NUB-Richtlinien garantieren, daß auch in Zukunft nur wenige Gefangene in den "Genuß" einer Substitutionsbehandlung kommen werden. Bei allen diesen Alternativen gilt: Methadonvergabe, Abgabe von Desinfektionsmitteln und Einwegspritzen schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen einander (13).

4. Reaktionsmuster:

Der Lösungsvorschlag wird geprüft, aber verworfen.

Dieses Argumentationsmuster führt unterschiedlichste Argumente gegen eine Spritzenvergabe an und versucht so, den Status quo zu retten.

- So wird etwa behauptet, die gemeinsame Benutzung von Spritzbestecken sei auf eine Ritualisierung im Drogenmilieu zurückzuführen und folglich durch eine Ausgabe von Einwegspritzen nicht zu beeinflussen. Neuere Untersuchungen belegen demgegenüber, daß solche Rituale weitgehend der Vergangenheit angehören und Verhaltensänderungen durch eine Spritzenvergabe gefördert werden können (14).

- Weiter wird vorgebracht, in der Abgabe von Einwegspritzen könne eine Aufforderung zum

(i.v.) Drogenkonsum gesehen werden, wodurch Art und Menge des Drogenkonsums verändert würden. Derartige Spekulationen haben sich außerhalb des Strafvollzugs nicht bestätigt. Durch die Abgabe von Einwegspritzen ist es dort weder zu einem Anstieg des Drogenkonsums bzw. der Anzahl der DrogengebraucherInnen noch zu einem Umstieg von anderen Konsummustern zum Injizieren gekommen (15).

5. (zukünftiges) Reaktionsmuster:

Grundsätzliche Bereitschaft zur Abgabe von Spritzen, aber unüberwindliche praktische Schwierigkeiten verhindern eine Umsetzung.

Zur Lösung praktischer Fragen bei der Abgabe von Einwegspritzen kann ich wenig beitragen. Ein Erfolg wäre einer Abgabe aber sicherlich nur beschieden, wenn eine ausreichend leichte und anonyme Zugänglichkeit gesichert wäre. Durch Spritzenaustauschmodelle über den Anstaltsarzt oder Automaten könnte zumindest eine gefahrlose Entsorgung gewährleistet und die Menge vorhandener Spritzen konstant gehalten werden. Insoweit kann ich nur die probeweise Einführung unterschiedlicher Abgabemodelle empfehlen, deren Evaluation gesicherte Erkenntnisse bringen würde.

D) Fazit

Die Justizministerien und Vollzugsbehörden müssen Abschied nehmen von einer "vordergründigen Rauschgiftbekämpfungsmentalität" (Kreuzer), die kontraproduktiv ist und in den Gefängnissen täglich neue Opfer fordert. Der Strafvollzug darf nicht von akzeptierenden Tendenzen in der Drogenpolitik abgekoppelt werden. Deshalb gilt, was schon die AIDS-Kommission des Deutschen Bundestages, die WHO - Regionalbüro Europa - (16) und zahlreiche Fachleute (17) gefordert haben: Im Rahmen eines realistischen HIV/AIDS-Präventionskonzeptes ist den Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich sterile Einwegspritzen zu beschaffen.

- 1) vgl. Stöver: HIV/AIDS-Prävention für DrogengebraucherInnen im Strafvollzug? In: KrimJ 1993 (im Erscheinen) m. w. N.
- 2) Michels/Stöver: Von der Wahrnehmung des Risikos - Einschätzungen zu einer Studie über AIDS-präventives Verhalten unter i. v. Drogenkonsumentinnen. In: AIDS-Forum DAH Band IX, AIDS und Drogen II - Evaluation AIDS-präventiver Botschaften, Berlin 1992, 11
- 3) Nach Angaben des Justizministeriums NRW sind ca. 10 % der männlichen, aber ca. 30 % der weiblichen Gefangenen drogenabhängig.
- 4) vgl. Koch/Ehrenberg: Akzeptanz AIDS-präventiver Botschaften: Evaluation der

Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei i.v. Drogenabhängigen in der Bundesrepublik Deutschland. In: AIDS-Forum der DAH (FN 2) 1992, 27, 53; Michels/Stöver a. a. O. (FN 2); Kleiber: Die HIV/AIDS-Problematik bei i.v. Drogenabhängigen in der Bundesrepublik Deutschland - Unter besonderer Berücksichtigung der Situation hafterfahrener Drogenabhängiger. In: Busch/Heckmann/Marks (Hrsg.): HIV/AIDS und Straffälligkeit, Bonn 1991, 25, 35: "67 % der HIV-positiven Drogenabhängigen mit Knasterfahrung gaben an, in Haft weiter gefixt zu haben. Der Anteil derjenigen, die auch in Haft weiter gefixt haben, lag in der Gesamtstichprobe der Drogenabhängigen mit Knasterfahrung mit 39,3 % zwar deutlich niedriger, ist aber dennoch sehr hoch.

- 5) Koch/Ehrenberg a. a. O.
- 6) Lesting: Die Abgabe von Einwegspritzen im Strafvollzug zur AIDS-Prävention - strafbar oder notwendig? In: StV 1990, 225 m. w. N.
- 7) Endbericht 1990, 281
- 8) Dargel: Die rechtliche Behandlung HIV-infizierter Gefangener. In: NStZ 1989, 207, 208
- 9) BGBl. 1992 I S. 1593
- 10) Kreuzer: Strafrecht als Hindernis sinnvoller AIDS-Prophylaxe? In: NStZ 1987, 268
- 11) Eisenberg/Fischer: Der praktische Fall - Strafvollzugsrecht. In: JUS 1991, 758
- 12) Stöver a. a. O. (FN 1)
- 13) so auch Schlußbericht der AIDS-Kommission des Deutschen Bundestages oder WHO-Empfehlung
- 14) Kreuzer: AIDS-Prophylaxe, Spritzenautomaten und die Strafjustiz. In: Suchtgefahren 1990, 214, 215 m. w. N.; Stöver/Schuller: Praxis und Politik der Vergabe von sterilem Spritzbesteck an Drogenabhängige zur HIV/AIDS-Prävention in einer ausgewählten Zahl von Mitgliedstaaten der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In: AIDS-Forum DAH (FN 2) 1992, 101, 104; Kleiber a. a. O. (FN 4), 38 f.
- 15) Kreuzer a. a. O.; Stöver a. a. O. (FN 1); Stöver/Schuller a. a. O. (FN 14); Entschließung der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder AIFO 1987, 343
- 16) Stöver/Schuller a. a. O. (FN 14), 107
- 17) Brühl: Drogenrecht, München 1992, 209; Kreuzer a. a. O. (FN 14), 215; weitere Nachweise bei Lesting a. a. O. (FN 6) und Stöver/Schuller a. a. O. (FN 14)

Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Strafgefangenen

von Dr. Wolfgang Lesting

Im Anschluß an eine Studie zur verweigerten Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen durch Strafvollzugsbehörden (Lesting/Feest 1987) führten im wesentlichen Johannes Feest und Peter Selling eine von der DFG geförderte Untersuchung zur Effektivität des Rechtsschutzes in Gefängnissen durch. Einige Ergebnisse dieser Untersuchung werden kurz dargestellt und die daraus zu ziehenden rechtspolitischen Forderungen erörtert.

I) Effektivität des Rechtsschutzes

Auch wenn man nicht so weit geht, den Rechtsschutz in einer totalen Institution für eine Quadratur des Kreises zu halten, leuchtet ein, daß es für Gefangene riskant sein kann, bei den Gerichten Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten zu suchen. Dennoch werden allein über 1400 Fälle pro Jahr vor den Oberlandesgerichten verhandelt, und das obwohl durch das Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammern als untere Instanz und Filter eingeführt wurden. Die erstaunliche Inanspruchnahme des Rechtsweges sagt aber noch nichts über die Effektivität des Rechtsschutzes aus. Beurteilt man die Effektivität durch den Verfahrensausgang, muß man feststellen, daß Erfolge von Gefangenen vor Gericht äußerst selten sind. Die Totalerhebung von Feest/Selling für das Jahr 1986 zeigt, daß Gefangene nur in etwa 3,5 % aller vor den Oberlandesgerichten verhandelten Strafvollzugsfälle gewinnen (Selling/Feest 1990, S. 171). Diese seltenen Erfolge konzentrieren sich darüberhinaus bei einigen wenigen langzeithaftierten Vielfachprozessierern. Während es diesen 'Rechtsschutzprofis' gelingt, erheblich höhere Erfolgsquoten zu erzielen, hat die große Masse der kurzzeitiger inhaftierten Gelegenheitsprozessierer praktisch keinerlei Chancen, gerichtliche Erfolge vor einem Oberlandesgericht zu erzielen. Bei einem Erfolg eines Gefangenen vor der Strafvollstreckungskammer können die Anstalten mit der Einlegung eines Rechtsmittels in aller Regel zumindest verhindern, daß der Gefangene noch in den Genuß des Erfolges kommt.

Die meisten Rechtsbeschwerden der Gefangenen scheitern schon an der Zulässigkeits-

schranke des § 116 I StVollzG. Wird aber eine von einem Gefangenen eingelegte Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt, hat sie die gleichen Chancen wie eine von der Verwaltung eingelegte Rechtsbeschwerde, auch für begründet gehalten zu werden. Allerdings bestehen hier wie bei der Dichte des höchstrichterlichen Rechtsschutzes bemerkenswerte Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während in Nordrhein-Westfalen die Oberlandesgerichte überwiegend die Strafvollstreckungskammern zugunsten der Verwaltung korrigieren, stellen sie insbesondere in Berlin, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen ein Korrektiv für die Gefangenen dar (Feest/Selling 1988, S. 260).

Aber selbst wenn die Gefangenen vor Gericht obsiegen, gestaltet sich die Umsetzung der Entscheidungen nicht immer problemlos: Die von Gefangenen gewonnenen Gerichtsentscheidungen führen zwar nur ausnahmsweise zu offener oder direkter Renitenz der Vollzugsanstalten (vgl. zur Ausgangsthese Lesting/Feest 1987). Allerdings versuchen die Anstalten immer wieder, insbesondere durch Ausnutzung gesetzlich bzw. richterlich eingeräumter Ermessens- und Beurteilungsspielräume, Gefangene indirekt um die Früchte ihrer juristischen Erfolge zu bringen.

Diese Spielräume werden nicht selten von den Anstalten in schikanöser Weise gegen unliebsame Gefangene genutzt. Problemlose Umsetzungen von Gerichtsentscheidungen deuten demgegenüber darauf hin, daß kein wirklicher Konflikt zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung vorlag, weil beispielsweise beide Seiten an der gerichtlichen Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift interessiert waren, oder daß die Anstalt durch den Verfahrensablauf so viel Zeit gewonnen hat, daß die begehrte Maßnahme nunmehr mit ihren Interessen vereinbar ist.

Das Fazit aller Bemühungen, durch eine Verrechtlichung die Effektivität des Rechtsschutzes für Gefangene zu verbessern, kann nicht positiv ausfallen: Die Vollzugsverwaltungen konnten lange Zeit eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verhindern und sich nur schwer von der Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses trennen. Man gewinnt den

Eindruck, daß die Anstalten, anstatt die konkrete Rechtserfahrung der Gefangenen im Gefängnis in ihrer Bedeutung für deren Einstellung zum Recht (Wagner 1976, S. 243) zu berücksichtigen, nach wie vor versuchen, ihre traditionelle Entscheidungsfreiheit möglichst zu bewahren und Vollzugsmaßnahmen einer externen rechtlichen Kontrolle zu entziehen.

Qualitative Analyse zeigt eine Vielzahl von Mechanismen, mit deren Hilfe Justizvollzugsanstalten Gefangene zu einem vorsichtigen Gebrauch des Rechtsweges veranlassen bzw. dessen erfolgreiches Beschreiten verhindern können. Durch Druckausübung auf den Gefangenen und potentiellen Prozeßgegner, durch eine bis zur faktischen Verfahrensherrschaft (selbst gegenüber dem Gericht) reichende Definitionsmacht über den Sachverhalt und den Streitgegenstand, durch Streckung des Verfahrens ('auf Zeit spielen') und durch den Einsatz ihrer überlegenen Rechtskompetenz gelingt es den Anstalten nicht nur, das Ausmaß der Justitiabilität vollzoglicher Entscheidungen zu beeinflussen, sondern im Regelfall auch die gerichtliche Auseinandersetzung siegreich zu beenden. Angesichts des Macht- und Kompetenzgefälles zwischen den Streitenden erweist sich die totale Institution Strafvollzug somit nicht nur als relativ resistent gegenüber Verrechtlichungsbemühungen, sondern zugleich das gegenwärtige Rechtsschutzsystem als weitgehend ineffektiv.

II) Rechtspolitische Folgerungen

1. Reduzierung der Entscheidungsmacht der Anstalten

Eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Anstaltspraxis und damit ein effektiver Rechtsschutz für Gefangene scheitert in erster Linie an der die richterliche Kontrolldichte reduzierenden Normstruktur des Strafvollzugsgesetzes, durch die den Anstalten zu große Definitions- und Entscheidungsspielräume belassen

werden. Gegenüber den wenigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, in welchen den Gefangenen unmittelbare, gerichtlich einklagbare Rechte eingeräumt wurden, dominieren Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensvorschriften.

Zu dieser Normstruktur kommt die Tendenz der obergerichtlichen Rechtsprechung, den Anstalten Beurteilungsspielräume zuzubilligen, deren volle gerichtliche Nachprüfung verneint wird. Ohne eine "legislatorische Präzisierung der Rechte der Gefangenen" (Wagner 1976, S. 257) wird es keinen, Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz entsprechenden, effektiven Rechtsschutz geben. In diesem Sinne wird es beispielsweise darum gehen, die Lockerungsvorschriften so umzugestalten, daß im Regelfall eine gesetzlich abgesicherte, zeitlich gestaffelte Automatik der Lockerungserteilung eingreift.

2. Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes

Angesichts der überragenden Bedeutung des Zeitfaktors für den Verlauf und das Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Anstalt und Gefangenen sowie für die von den Anstalten eingesetzten Strategien ist eine Verbesserung des Rechtsschutzes insbesondere von einer Verkürzung der Verfahrensdauer zu erwarten. Die relativ hohe Zahl von Rechtsbeschwerden zeigt zwar, daß nicht alle Gefangenen die Länge des Rechtsweges über die Strafvollstreckungskammern zu den Oberlandesgerichten scheuen. Die mit der Länge des Rechtsweges verbundene faktische Beschränkung (zumindest) des (höchstrichterlichen) Rechtsschutzes auf Gefangene mit längeren Strafen erscheint uns aber weder rechtspolitisch sinnvoll noch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Als eine Maßnahme zur Verkürzung der Verfahrensdauer sollte das in einigen Bundesländern obligatorische Verwaltungsvorverfahren zumindest durch ein fakultatives ersetzt, wenn nicht ganz abgeschafft werden. Die Zweckmäßigkeit eines Vorverfahrens wird schon seit längerer Zeit bestritten, da sich seine Vorteile (umfassende Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle der anstaltlichen Maßnahme gegenüber dem Gefangenen durch die Aufsichtsbehörde, Klärung des Streitgegenstandes etc.) als theoretisch erwiesen haben und die Erfolgsquoten so gering sind, daß der bloße Verzögerungseffekt längst in den Vordergrund getreten ist. Die subtilen Kontrollmöglichkeiten, die ein Vorverfahren den Aufsichtsbehörden gegenüber den Anstalten bietet, können allein die Beibehaltung dieses Verfahrens nicht rechtfertigen.

Zur Verkürzung der Verfahrensdauer könnte beispielsweise auch die Einführung einer obligatorischen mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung statt eines langen schriftlichen Verfahrens beitragen. Die Forderung nach einer mündlichen Verhandlung ist bisher vorwiegend zur Kompensation der meist unzureichenden schriftlichen Artikulationsfähigkeit der Gefangenen erhoben worden. Wir erwarten darüber

hinaus von dieser Verfahrensänderung, daß sie insbesondere aus der Sicht des Gefangenen zu einer Präzisierung des Streitgegenstandes führt und besser als die oft folgenlosen Fristsetzungen durch die Gerichte den zeitraubenden Austausch von Schriftsätzen beschränken und zu einer zügigen Sachentscheidung beitragen kann.

Daneben muß der einstweilige Rechtsschutz verbessert werden. Dessen Effektivität könnte beispielsweise hinsichtlich belastender Maßnahmen dadurch gesteigert werden, daß - wie im Verwaltungsrecht - die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage als gesetzliche Regel und die Anordnung des sofortigen Vollzuges als die Ausnahme normiert würden. Nur so könnten irreparable Rechtsverletzungen des Antragstellers in der Regel ausgeschlossen und nur ausnahmsweise in Kauf genommen werden, wenn "ein höher zu bewertendes Interesse" am sofortigen Vollzug besteht (BVerfG v. 25.7.1989 - 2 BvR 896/89).



3. Brauchen wir unabhängige Schiedsstellen oder Strafvollzugsbeauftragte?

Bemühungen um eine Effizienzsteigerung des Gefangenenrechtsschutzes sollten allerdings nicht allein auf die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen setzen. Angesichts der sozialen Dimension zahlreicher (Rechts-) Konflikte im Strafvollzug, der durch eine weitere Verrechtlichung und 'Vergerichtlichung' nur unzureichend Rechnung getragen würde, der fehlenden Rechts- und Handlungskompetenz vieler Gefangener und der in unserer Untersuchung beschriebenen Reaktionsweisen der Anstalten muß verstärkt über außergerichtliche Konfliktlösungen und informellere Verfahrensweisen nachgedacht werden. Doch wer soll Träger dieser Veränderungen sein und die neuen Aufgaben wahrnehmen?

Die großen Erwartungen, die bei den Vorarbeiten zur Strafvollzugsreform auf die Tätigkeit

des Richters (auch als Mediator) gesetzt wurden, konnten nicht eingelöst werden: "Die Hoffnung, der Vollzug werde in dem kriminologisch und pönologisch gründlich informierten und erfahrenen Richter einen sachkundigen Berater, die Gefangenen aber einen kontinuierlichen Begleiter finden, hat sich nicht erfüllt" (Rotthaus NSTz 1990, S. 169). In der Praxis hat sich außerdem gezeigt, daß selbst der willige Richter durch eine kompensatorische Verfahrensleitung die Effizienz des Rechtsschutzes für den Gefangenen nur wenig verbessern kann und die Vollzugsbehörden der Mediation eines Richters ablehnend gegenüberstehen (Kammann 1991, S. 200 ff, 214). Auch Rotthaus betont die "Vorzüge des Mediators vor dem Judex" (a. a. O.), und macht zugleich deutlich, daß Sozialarbeiter oder sonstige Anstaltsbedienstete aufgrund ihrer Parteirolle letztlich als Berater oder Schiedsrichter ausscheiden, während die Petitionsausschüsse diese Funktionen nur in einzelnen Fällen wahrnehmen (können).

Auch der nach Presseberichten über unsere Untersuchung geäußerte beschwichtigende Hinweis auf die Existenz von Anstaltsbeiräten (Landtag NRW, Drucksache 11/1822) vermag die Forderung nach Schiedsstellen oder Überlegungen zur Einführung eines Strafvollzugsbeauftragten nicht zu entkräften. Vielmehr hat sich die schon vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes geäußerte Befürchtung bewahrheitet, "daß der Beirat in der Praxis keine Bedeutung erlangen und nur eine schattenhaft-formale Alibifunktion erfüllen" werde (Roxin 1974, S. 126). Darüber hinaus sind Anstaltsbeiräte vom Gesetz her für die hier geforderten Aufgaben nicht vorgesehen und ihre Auswahl durch die Justizverwaltungen läßt starke Zweifel an ihrer Unabhängigkeit aufkommen (vgl. AK-StVollzG-Feest/Hoffmann § 162 Rz. 6). Insofern dokumentiert auch die von Gerken (1986, S. 270 ff) vorgeschlagene Neudefinition der Beiratsaufgaben eher die negative Bilanz der bisherigen Arbeit dieser Gremien, als daß sie eine Effektivierung der Beiratstätigkeit im Hinblick auf Schieds- und Kontrollfunktionen verspricht. Aus diesem Grunde muß die alte Diskussion über den Ombudsmann oder Strafvollzugsbeauftragten wieder aufgenommen werden.

Bereits vor der bundesweiten Einführung von Anstaltsbeiräten war die Frage erörtert worden, ob an Stelle oder ergänzend zu den Beiräten ein Vollzugsbeauftragter eingeführt werden sollte (vgl. Gerken 1986, S. 270 m. w. N.). Überlegungen in diese Richtung könnten an die ausländischen Erfahrungen mit der Institution des Ombudsmann anknüpfen. Dabei muß allerdings bedacht werden, daß es anders als in einigen Staaten der USA (im Jahre 1981 in Minnesota, Connecticut, Iowa, Kansas, Michigan und Oregon) und in Kanada nirgendwo in Europa, also auch nicht in Großbritannien oder Skandinavien spezielle Ombudsleute für Gefangene gibt. Auch sind die Institutionen international höchst verschieden organisiert und mit unterschiedlichen Kompetenzen und Rechten ausgestattet (Anderson 1981). Dennoch lohnt der bilanzierende Vergleich, wobei

im Rahmen unserer Untersuchung natürlich von besonderem Interesse ist, was ein Ombudsmann nach den vorwiegend skandinavischen, aber auch den späteren anglo-amerikanischen Modellen zur Verbesserung des Individualrechtsschutzes beitragen kann und welche Stellung er gegenüber Gerichten und kontrollierten Behörden einnimmt.

Danach ergibt sich, daß der Ombudsmann die Gerichtsbarkeit nicht verdrängen oder gar ersetzen soll. Vielmehr kommt ihm unter dem Aspekt des Rechtsschutzes die Aufgabe zu, die Rechtsprechung zu ergänzen, d. h. ihre Mängel auszugleichen. Im Gegensatz zu den begrenzten Möglichkeiten der Gerichte soll er in der Lage sein:

- nicht nur Ausschnitte des Verwaltungshandelns seiner Kontrolle zu unterziehen, sondern die Tätigkeit der kontrollierten Behörde insgesamt zu überwachen,
- eine Kontrolle aufgrund von Beschwerden einzelner Betroffener, aber auch in eigener Initiative durchzuführen,
- kostenlosen Rechtsschutz zu gewähren,
- seine Entscheidung schnell zu treffen und auf Formalitäten weitgehend zu verzichten,
- einer Resignation des einzelnen Rechtssuchenden entgegenzuwirken (Hansen 1972, S. 57, 116 ff.).

Gleichzeitig soll die vom Ombudsmann ausgeübte Kontrolle aber nicht allein rechtlicher Natur sein. Um gerade den in besonderen Gewaltverhältnissen auftretenden Freiheitsbeschränkungen, die sich herkömmlichen juristischen Kategorien entziehen, begegnen zu können, soll der Ombudsmann auch Schutz vor willkürlicher Behandlung bieten. Die Risiken des behördlichen Beschwerdeweges und der gerichtlichen Auseinandersetzung für den Beschwerdeführer sollen wenigstens teilweise dadurch verringert werden, daß durch Einrichtung eines zweiten Beschwerdeführers die Inanspruchnahme des Ombudsmannes ermöglicht wird (Hansen a. a. O. S. 58 ff.).

Während sich die Tätigkeit des Ombudsmanns im rechtlichen Bereich nach den skandinavischen Erfahrungen als eine sehr nützliche Ergänzung und Entlastung der Gerichte herausstellte und beispielsweise zu einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren führte, sind es gerade auch "die juristisch nicht erfaßten Bereiche und Situationen, in denen sich das Wirken dieses Organs als bedeutsam und unersetzlich erweist" (Hansen 1972, S. 172).

Selbst wenn die bisherigen Erfahrungen detaillierter evaluiert und die Übertragbarkeit dieses Konzepts auf das bundesrepublikanische Rechtssystem und die Realitäten des Strafvollzuges genauer untersucht werden müßte, wird doch deutlich, wie einschlägig derartige Überlegungen nach den Ergebnissen unserer Rechtsschutzstudie sind. Entsprechend den Diskussionen zur Einführung eines Polizeibeauftragten (vgl. Wachter ZRP 1986, S. 293)

müßte auch der Strafvollzugsbeauftragte neben der Ausübung von Kontroll- und Informationsfunktionen als Vermittlungsinstanz tätig werden können und die Aufgaben einer Lobby im Gesetzgebungs- und Exekutivbereich wahrnehmen. Dementsprechend müßte er über Auskunfts-, Akteneinsichts- und Anwesenheitsrechte verfügen.

Hat er Mängel festgestellt, so sollte er ein Beanstandungsrecht wie der Datenschutzbeauftragte haben und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten können. Angesichts der in der Untersuchung zutage getretenen unbefriedigenden Rechtsschutzsituation wäre auch die Einräumung eines Klagerechts zwecks Klärung grundsätzlicher Fragen sinnvoll. Dadurch könnten die Gefangenen zugleich von den Risiken und Unwägbarkeiten individueller Klagen (Kosten, Sanktionen der Anstalt etc.) entlastet und die Generalisierung der erstrittenen gerichtlichen Entscheidung vereinfacht werden.

Im besten Fall könnte die Tätigkeit eines Strafvollzugsbeauftragten den Arbeitsanfall der Gerichte und Anstalten verringern, die Atmosphäre in den Gefängnissen entkrampfen und zu einer konfrontationsärmeren, möglichst repressionsfreien Art der Konfliktbewältigung beitragen. Damit würde zugleich die (Rechts-) Zufriedenheit der Gefangenen verbessert. Schließlich könnte er die Transparenz des Gefängnisystems erhöhen und dessen Selbstkontrolle stärken. Die amerikanischen Erfahrungen machen darüber hinaus deutlich, daß statt der befürchteten Konfrontation durchaus eine beiderseits zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen Ombudsmann und Strafvollzugspersonal bzw. -verwaltungen möglich ist (vgl. insgesamt Anderson 1981, bes. S. 259).

Selbst wenn in Skandinavien inzwischen das Beschwerdeaufkommen aus den Gefängnissen seltener geworden und die Beanstandungen weniger gravierend zu sein scheinen, so bleibt doch als Fazit festzuhalten, daß dort "die Anstrengungen der Ombudsmänner in bezug auf das Gefängniswesen von großer Bedeutung gewesen sind" (Hansen 1972, S. 125 m. w. N.). Auch Birkinshaw (1985, S. 173 m. w. N.) bilanziert, daß die erfolgreiche Arbeit der Ombudsleute in Neuseeland, Kanada, Skandinavien und den USA zu weitreichenden Reformen des Gefängniswesens geführt hat. Allein für Großbritannien kommt er zu einem eher negativen Ergebnis, da der Ombudsmann dort nur über ein Parlamentsmitglied erreichbar ist und seine Aufgabenstellung und Rechte so beschränkt seien, daß er - beispielsweise am Beschwerdeaufkommen gemessen (nur 133 Beschwerden von 1967 - Juni 1980!) - nur eine randständige Bedeutung erlangt habe und eine Reform dringender erforderlich sei.

Die Einführung eines Strafvollzugsbeauftragten ist selbstverständlich kein Allheilmittel. Unser Nachdenken über die neue Funktion verdeutlicht zunächst die erheblichen Problemlösungsdefizite des traditionellen Gefangenenrechtsschutzes. Vielleicht ist es aber bezeichnend, daß wir am Ende einer umfassenden Untersuchung zur Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht auf eine weitere Ver-

rechtlichung setzen und uns nicht mit Vorschlägen zur Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes begnügen. Es sollte allerdings auch nicht als Resignation oder gar Kapitulation vor dem vielfältigen Widerstand der Vollzugsbehörden gegen eine Verrechtlichung gedeutet werden, wenn wir im Strafvollzugsbeauftragten/Ombudsmann ein Mittel sehen, um die Ansprüche der Gefangenen auf angemessene Artikulation und Durchsetzung ihrer (Rechts-) Interessen besser zu realisieren.

Literatur

Anderson, St., The correctional ombudsman, in: Justice as fairness, D. Fogel/Hudson, J. (Hrsg.), Chicago 1981, S. 252.

AK StVollzG (Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz), 3. Auflage, Neuwied 1990.

Birkinshaw, P., An ombudsman für prisoners, in: Accountability and prisons. Opening up a closed world, Maguire, M. u. a. (Hrsg.), London 1985, S. 165.

Gerken, J., Anstaltsbeiräte, Erwartungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug und praktische Erfahrungen in Hamburg - eine empirische Studie, Frankfurt, Bern, New York 1986.

Feest, J./Selling, P., Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden, eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugs-sachen, in: Kaiser, G. u. a. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1988, S. 247-264.

Hansen, J., Die Institution des Ombudsmann, Frankfurt a. M. 1972.

Kammann, U., Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1991.

Lesting, W./Feest, J., Renitente Strafvollzugsbehörden, Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1987, S. 390.

Rothaus, K. P., Die Rechtsberatung der Gefangenen im Justizvollzug, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1990, S. 164.

Roxin, C., Die Anstaltsbeiräte im Alternativ-Entwurf, in: Die Reform des Strafvollzugs, Baumann, J., München 1974, S. 115.

Selling, P./Feest, J., Abschlußbericht zum DFG-Forschungsvorhaben, Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution, eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsscheidungen im Strafvollzug, Bremen 1990.

Wachter, K., Brauchen wir einen Polizeibeauftragten?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1986, S. 293.

Wagner, J., Der Rechtsschutz des Gefangenen, in: MSchKrim 1976, S. 241.

Europäische Gefängnisseelsorger-Konferenz 1992 in Straßburg

Kommuniqué

Der 2. Kongreß europäischer Gefängnisseelsorger/innen römisch-katholischer, anglikanischer, orthodoxer und protestantischer Konfession hat mit Unterstützung des Europarates vom 4.-7. Mai 1992 in Straßburg stattgefunden. Er hat sich mit Problemen der Gefängnisseelsorge unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte auseinandergesetzt.

Man kann eine völlige Übereinstimmung zwischen Ost und West, Nord und Süd feststellen. Die Gefängnisse sind überfüllt. Die Anwesenheit zahlreicher Ausländer, die von überall her kommen, stellt vor bedeutende Probleme: Sprache, Religion, Einsamkeit, fehlender familiärer Rückhalt, Armut, drohende Abschiebung oder Ausweisung, Zunahme der Drogen-Delikte, Wirtschaftsflüchtlinge oder politische Flüchtlinge.

Wir sehen die Arbeit mit allen Gefangenen ohne Unterschied von Herkunft, Religion oder Nationalität als unsere Aufgabe an. Wir sind entschlossen, so gut wie möglich zusammenzuarbeiten in einem Geist der Toleranz und des Respektes gegenüber Menschenrechten und Menschenwürde.

Einstimmig haben wir die Gründung einer europäischen Sektion der International Prison Chaplains' Association (IPCA) beschlossen. Ein Exekutivkomitee mit acht Mitgliedern wird den nächsten Kongreß vorbereiten, der im Mai 1994 in Ungarn, in der Universitätsstadt Szeged, stattfinden wird.

Die Mitglieder des Komitees sind:

Reverend Bob Payne, Assistent Chaplain General, Großbritannien,
Pfarrer Lothar Finkbeiner, Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,
Pater Gerard de Wit, Hoofdaalmoezenier, Niederlande,
Pasteur Jean-Pierre Payot, Aumônier général protestant, Frankreich,
Metropolit Timotheos Trivias von Korfu, Griechenland,
Pfarrer Dr. Tibor Bartha, Reformierte Kirche in Ungarn,
Pfarrer Bohdan Pivonka, Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder, Tschechoslowakei,
Pfarrer Ragnar Asserhed, Sekretär für Gefängnisseelsorge der Schwedischen Freikirche.

Wir haben beschlossen zu prüfen, ob wir den Status einer NGO (Non Governmental Organization) beim Europarat anstreben werden.

Der Kongreß hat eine Botschaft des Kardinals Carlo-Maria Martini, Präsident des Rates der römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Europa (CCEE) entgegengenommen sowie einen Besuch von Mgr. Cesare Curioni, Präsident der Internationalen Vereinigung der römisch-katholischen Gefängnisseelsorger (CIAGP). Pastor Jacques Stewart (Präsident der Fédération protestante de France) hat für einen Tag an unseren Arbeitssitzungen teilgenommen. Der Erzbischof von Straßburg und die Präsidenten der protestantischen Kirchen ECAAL (lutherisch) und ERAL (reformiert) haben uns im Rahmen eines Empfangs Grußbotschaften übermittelt. Das alles unterstreicht das Interesse der Kirchen für unsere Arbeit.

Die Teilnehmer haben einen Auftrag der Versammlung erhalten, sich an die Kirchen und an staatliche Stellen in ihren Ländern zu wenden und ihnen die beigefügte Botschaft zu übermitteln, die wir einstimmig angenommen haben.

Madame Cathérine Lalumière, Generalsekretärin des Europarates, und die Herren Harremoes und Leuprecht, Direktoren der juristischen Abteilung und der Sektion für Menschenrechte des Europarates haben die Bedeutung, die sie diesem Kongreß zumessen, unterstrichen, indem sie bestimmte Aspekte der Rechte Gefangener in ihren Beiträgen dargelegt haben.

Professor André Benoit hat biblische und historische Aspekte der Menschenrechte dargestellt. Pastor Gérard Merminod hat aufgezeigt, wie unsere Arbeit eingebunden ist in den Prozeß der Auseinandersetzung mit einem Europa in der Entwicklung und in die Existenz der Kirchen in der modernen Gesellschaft.

Schlußresolution

Gefängnisseelsorger aus 27 europäischen Ländern und verschiedener christlicher Konfessionen (Anglikaner, Katholiken, Orthodoxe, Protestanten) beschließen am Ende ihrer Konferenz vom 4.-7. Mai 1992 in Straßburg, folgende Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen, die ihrem Verständnis des Evangeliums entsprechen.

1. Sie grüßen die Frauen und Männer, denen sie täglich begegnen und die ihnen besonders am Herzen liegen.

2. Die Gefängnisseelsorger wenden sich an ihre Kirchen:

A Die Präsenz der Kirchen bei denen, die in Haft sind, bezeugt, daß Gott sich besonders den Ausgeschlossenen zuwendet. Diese Präsenz erinnert daran, daß Menschen, die eine Straftat begangen haben, ihre Menschenwürde behalten. Sie darf nicht angetastet werden. Gottes Gnade gilt jedem Menschen, den Gefangenen ebenso wie den Opfern, die niemals vergessen werden dürfen; sie gilt den Familien der Gefangenen wie den Mitarbeitern der Vollzugsanstalten.

B Auf dem Hintergrund dieser Präsenz in den Gefängnissen fordern die Gefängnisseelsorger ihre Kirchen und Gemeinden auf:

- die Reflexion über Grundsatzfragen zu vertiefen, wie z.B. Fragen von Schuld, Vergebung und menschlicher Gerichtsbarkeit;
- sich um ein besseres Verständnis für die Ursachen von Straftat und die Notwendigkeit von Prävention zu bemühen, für beides trägt unsere Gesellschaft eine Mitverantwortung;
- Menschen offen aufzunehmen, die ihren Platz in der Gesellschaft erst wieder finden müssen;
- gegenüber der Justiz und dem Strafvollzug wachsam zu sein und Initiativen zu ergreifen, die in diesem Zusammenhang notwendig erscheinen.

3. Die Gefängnisseelsorger wenden sich an die nationalen staatlichen Stellen

(Regierung, Gesetzgebungsorgane, Verwaltung, Justizbehörden):

A Die Sensibilisierung für die Menschenrechte ist ein wesentliches Element der Ausbildung aller, die beruflich mit Straftätlern zu tun haben.

B Menschenrechte und Menschenwürde müssen jederzeit genau beachtet werden. Ausnahmen dürfen nicht zugelassen werden. Dies gilt z.B. ebenso für die Polizeihaft, für Verhöre, für Einzelhaft wie auch für eine mißbräuchliche Dauer der Untersuchungshaft und für äußere und psychische Haftbedingungen.

C In den bedauerlichen Fällen, in denen Behörden (Polizei, Justiz, Strafvollzug) Fehler gemacht haben, werden die Anerkennung der Fehler und die Einleitung von Maßnahmen zur Korrektur dem Ansehen der zuständigen Stellen mehr nützen als der Versuch der Vertuschung.

D In unseren verschiedenen Ländern werden Erfahrungen mit neuen Behandlungsmethoden gesammelt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Seelsorger dazu beitragen, die notwendigen Veränderungen im Denken zu erleichtern sowie die Beteiligung der Gefangenen an der Vorbereitung ihrer eigenen Zukunft zu verstärken.

Es kommt darauf an, Maßnahmen vorzuschlagen, die mehr auf die Vermeidung von Rückfällen als auf Repression, mehr auf Wiedergutmachung als auf erniedrigende Strafe ausgerichtet sind.

Die öffentliche Meinung muß von den Vorteilen überzeugt werden, die diese Art des Umgangs mit abweichendem Verhalten für die Sicherheit aller hat.

(Übersetzung aus dem Französischen: L. Finkbeiner)

Frühling in Gotteszell

von Kuno Bärenbold

Das Äußere des Herrn an der Pforte glich dem eines pflichtbewußten Zöllners: korrekte Haltung, dosierte Freundlichkeit auf fleischigem Gesicht, überlegenes Grinsen. Beruhigend das satte Grün seines offenbar maßgeschneiderten Anzugs, an dessen Kragenden drei Sterne funkelten und einen hohen Dienstgrad anzeigten. Besonders markant der mächtige Schnurrbart, der sich elegant den Wangen anschmiegte und dessen ferne Ausläufer sich keck emporreckten. Auffällig auch seine melodische Stimme, mit der er gerade ins Telefon sprach.

Seine Gewandtheit in der Bedienung des riesigen Schaltpults. Spielerisch leicht betätigte er die verschiedenen Tasten. Türen begannen zu summen und ließen sich mühelos öffnen. Pausenlos betraten oder verließen Menschen das Haus, bedankten sich schüchtern und unterwürfig bei ihm, als er sie nach gründlicher Kontrolle ihres Weges gehen ließ. Zweifelloso gehörte diese imposante Erscheinung zu den Spitzenkräften seiner Firma.

"Sie wünschen?"

Augenblicklich erinnerte mich seine angenehme Stimme an den Moderator der Sendung "Sie wünschen - wir spielen", dessen Ansagen Tag für Tag die Herzen von Millionen Hausfrauen und Hausmännern höher schlagen lassen.

"Ich möchte Frau Sutter besuchen."

"So, das wollen Sie."

"Ja."

"Dann will ich mal sehen, ob die Dame Sie auch empfangen darf."

"Ich hab' Frau Sutter Obst mitgebracht."

"Sitzt die wegen Drogen."

"Nein."

"Dann geht das in Ordnung. Ihren Personalausweis, bitte."

Sorgfältig prüfte er den Ausweis, musterte mich mit kritischem Blick, schrieb verschiedene Daten in das umfangreiche Gästebuch und gab mir dann statt des Ausweises eine Besucherkarte:

"Warten Sie im Aufenthaltsraum, bis Ihr Name aufgerufen wird."

Aus den Besuchszimmern drang dumpfes Stimmengemurmel, helles Schlüsselraseln, das quengelnde Weinen eines kleinen Kindes. Das schon etwas ältere Ehepaar am Tisch nebenan tuschelte erregt über die Uneinsichtigkeit ihrer Tochter:

"Hat Sie sich eine Suppe eingebrockt, soll Sie sie auch auslöffeln!"

Ich dachte an meine Mutter, wie sie vor Jahren auch an einem sochem Tisch gesessen haben mußte, ängstlich und geduldig wartend, bis endlich ihr Name aufgerufen und sie für eine halbe Stunde zu mir in die Besuchszelle geführt wurde. Einmal hatte sie sich zu beschweren gewagt, weil der Besuchsbeamte mit dem kleinen Finger in der Niveadose herumstocherte, die sie für mich mitgebracht hatte:

"Das muß doch nicht sein. Glauben Sie denn im Ernst, daß ich darin etwas versteckt habe?"

Der Beamte grinste nur und wischte sich den cremigen Finger an seinem Taschentuch ab.

Unruhig rauchte ich eine Zigarette nach der anderen. Ob sich Anne über das Obst freuen würde? Die Verkäuferin in dem Früchteladen war vorhin ein bißchen ungehalten gewesen über meinen Wunsch: drei Äpfel, vier Birnen,

zwei Zitronen, zwei Tomaten, einen Bund Radieschen. Wenn sie lauter Kunden wie mich hätte, so hatte sie gemeint, würde sie ihren Job bald hinschmeißen.

Wir freuten uns schon seit Wochen auf dieses Wiedersehen. In ihren Briefen hatte sie mir geschrieben, daß sie schon sehr nervös sei. Endlich könnten wir in Ruhe über die vielen Mißverständnisse reden, die immer häufiger in unserem Briefwechsel auftraten. Ich würde zu wenig auf ihre Situation eingehen, warf sie mir vor. Wir baten uns gegenseitig um Geduld und darum, dem andern Zeit zu lassen. Ich zitierte Saint-Exupéry, bei dem ich unser Problem treffend formuliert fand:

Die Sprache ist die Quelle allen Mißverständnisses,

und, fügte ich hinzu, daß wir uns nur einmal im Monat lediglich eine Stunde sehen könnten. Diese eine Stunde wenigstens wolle sie mit mir genießen, stand in ihrem letzten Brief. Sie werde den Uhrzeiger einfach anhalten. Den Tag meines Besuches dürfe ich ihr aber nicht verraten, denn wo sie wohne, gebe es wenig Überraschungen. Übrigens habe sie seit meiner Lesung hier im Frauenknast großen Ärger wegen meiner Post. Sie hätte jetzt größte Mühe, meine Sätze in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen, denn überall dort, wo ich mich kritisch über Justiz und Strafvollzug äußerte, seien einzelne Worte und Sätze, manchmal sogar ganze Abschnitte von der Briefzensur unleserlich gemacht. In der Anstalt nennt man mich auch nur noch "Radikalinski" und bestimmt würde mein Besuch gut überwacht.

Im Aufenthaltsraum herrschte drückende Schwüle. Einige Besucher liefen unruhig auf und ab, andere trommelten ungeduldig auf die

Tischplatte, wieder andere schimpften laut und ungeniert auf die lange Wartezeit. Meine Gedanken kreisten um meine Lesung hier in Gotteszell vor zwei Wochen. Sie hatte mit wütenden Protesten der gefangenen Frauen geendet. "Schluß jetzt! Aufhören!", schnarrte die Beamtin in die lebhaftige Diskussion. Der ebenfalls anwesende Sozialarbeiter versuchte die aufbrachten Frauen zu beruhigen:

"Was soll das Palaver? Sie dürfen doch gar nicht sagen, was Sie wirklich denken!"

Widerwillig verließen die Frauen den Speisesaal und wurden zurück auf ihre Zellen geführt. Damals hatte ich nur wenige Worte mit Anne wechseln können. Während der Lesung flocht ich spontan ihren Namen in eine Erzählung ein, um ihr so meine Zuneigung zu zeigen. Die Oberlehrerin hatte mich danach über den Gefängnishof begleitet und mir dabei freimütig von ihren Problemen mit der Anstaltsleitung erzählt. Daß beispielsweise vertrauliche Briefe, die die inhaftierten Frauen an sie schrieben, von anderen Beamten immer wieder "versehentlich" geöffnet würden. Wir hatten gerade das Hofende erreicht, als jemand laut meinen Namen rief. Anne? Ich ließ meine Tasche fallen und eilte zurück. Anne saß auf der Fensterbank ihrer Zelle. Der milde Frühlingwind spielte mit ihrem braunen, schulterlangen Haar und wickelte es um die Gitterstäbe. Sie streckte mir einen Apfel entgegen:

"Magst ihn? Ich möchte dir etwas von mir schenken."

Ich zeigte auf meine Zähne. Anne lächelte verstehend. Hilflos stand ich unter ihrem Zellenfenster. Stockend rief ich ihr im Weggehen zu:

"Du, Anne, bleib stark! Laß dich nicht unterkriegen. Ich mag dich sehr."

"Schreibst mir bald wieder?"

"Na klar!"

Zerstreut verabschiedete ich mich von der Oberlehrerin.

"Besuch für Frau Sutter hereinkommen!"

Ich erschrak beim Aufruf durch die Beamtin.

"Setzen Sie sich hierher."

Die Stühle standen so, daß Anne und ich uns gegenüber saßen. Ein breiter Tisch sorgte für den vorgeschriebenen Abstand zwischen uns. Eine Seite des Besuchszimmers war ganz verglast. Dahinter saß die Beamtin in einem schmalen Gang und beobachtete wachsam jede Bewegung von uns, rückte polternd näher an die Glasscheibe heran und sprang schließlich wie von der Tarantel gestoßen auf, als ich mich näher zu Anne setzen wollte.

"Bleiben Sie sitzen!"

"Warum?"

"Vorschrift."

Nach einer halben Stunde wollte sie den Besuch abbrechen, obwohl Anne eine Besuchsgenehmigung für eine Stunde erhalten hatte. Wir weigerten uns, das Besuchszimmer zu verlassen. Die Beamtin wählte erregt eine Nummer, sprach mit sich überschlagender Stimme in die Muschel, lauschte kurz, und knallte dann den Hörer sichtlich verärgert auf die Gabel.

Wortfetzen ersetzten unser Gespräch. Für Augenblicke eine Hand in der anderen. Von Zärtlichkeiten keine Spur. Wir erschrakten bei jedem Räuspern der Beamtin. Verstört zupfte Anne Fusseln von meinem Pullover. Für ihren ersten Tagesausgang wünschte sie sich eine Wanderung über eine Waldlichtung. Ich konnte mich an ihren warmen, braunen Augen nicht satt sehen. Verliebt spielte ich mit ihrem Haar, als sich die Wärterin wieder räusperte und mit spitzem Finger auf ihre Armbanduhr zeigte.

"Darf ich Frau Sutter das Obst geben?"



Kuno Bärenbold

Geboren am 7.7.1946 in Pfullendorf am Bodensee, gelernter Zimmermann, 8 Jahre Haft, lebt heute mit Kater Brechtli in Karlsruhe-Durlach. Im Gefängnis beginnt er zu schreiben und hält fest, was ihn niederhält: die Erziehung, die Verurteilung, die Zelle, die Arbeitswelt, die Mühseligen - Stationen seines Lebenswegs. Nach der Entlassung aus der Haft im Jahre 1977 zahlreiche Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften, beim Funk und in diversen Anthologien. Mitglied im Verband deutscher Schriftsteller. Viele Lesungen in Schulen (Bödecker-Kreis), Buchhandlungen, Kneipen, Galerien, Jugendzentren, Theatern etc.

Schweigend öffnete sie die Tüte und entnahm ihr die zwei Tomaten und die Radieschen.

"Die sind nicht erlaubt."

"Warum?"

"Vorschrift."

"Was sagt die Vorschrift?"

"Daß Tomaten und Radieschen kein Obst sind, sondern Gemüse. Sie sollten sich gefälligst den Hinweis auf der Besucherkarte merken!"

Die Tür zum Zellenbau fiel hinter mir ins Schloß. Ungeduldig suchte ich in meinen Taschen, fand die Karte endlich und las gespannt, was auf der Rückseite stand:

Bitte mißbrauchen Sie das Vertrauen nicht, das Ihnen mit der Erlaubnis zum Betreten unseres Hauses entgegengebracht wird.

1979 erscheint im Selbstverlag der Erzählband "Drinne & draußen" (vergriffen).

1980 folgt wiederum im Selbstverlag der Erzählband "Kellerkinder" (vergriffen). In diesem Jahr auch erstmals mit einer Arbeitshilfe des Förderkreises deutscher Schriftsteller in Baden-Württemberg ausgezeichnet.

1981 erscheint sein erster Erzählband "Der Einzelgänger" in der Edition Eisbrecher.

1982 von der Kunststiftung Baden-Württemberg für seine "engagierte und treffsicher formulierte Betrachtungen und Erzählungen" mit einem 10.000,- DM Arbeitsstipendium ausgezeichnet.

1983 vom Förderkreis deutscher Schriftsteller in Baden-Württemberg mit einer zweiten Arbeitshilfe ausgezeichnet: gerühmt wird diesmal seine "Begabung für kurze Formeln und rasches Überschauchen der Sujets".

1984 erscheint sein zweiter Erzählband "Heroes & Zeroes" in der Edition Eisbrecher. Am 31.3. strahlt das "Literaturmagazin" des dritten Fernsehprogramms ein Porträt von ihm aus.

1985 zum dritten Mal mit einer Arbeitsbeihilfe des Förderkreises deutscher Schriftsteller in Baden-Württemberg ausgezeichnet. Der Südwestfunk stellt ihn und sein Werk in "Kultur regional" vor.

1986 Arbeit am neuen Buch, daneben freiberufliche Mitarbeit als Rezensent für Presse und Funk (u. a. für BNN, taz, SDR).

1987 erscheint sein dritter Erzählband "Das Leben ist auch nicht mehr das, was es mal war" in der Edition Eisbrecher. Am 27.3. wird Kuno Bärenbold von Jürgen Lodemann in der "Kulturszene" des dritten Fernsehprogramms vorgestellt. Anlaß des Porträts ist der Geburtstagswunsch von Martin Walser, der am 24. März 60 Jahre alt wurde; er wünscht sich, "den Kuno zu sehen, wie er heute als Schriftsteller lebt und arbeitet".



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo, liebes Redaktionsteam oder liebe Lichtblick-Macher,

herzlichen Dank für Eure Veröffentlichung "Erich ist schuld" und sogar ungekürzt. Wie Ihr sicher zur Genüge immer wieder selbst erfahren mußtet: "Es einem jeden Menschen recht getan, ist eine Kunst, die keiner kann."

Selbst durch diesen - in meinen Augen harmlosen - Artikel zeigten einige Mitgefangene, die im Gefangeneneinkauf ihr Glück gefunden haben, also dort tätig sind, Identifikationsmerkmale, die mir bis zum heutigen Tage unverständlich geblieben sind.

Haß, offen ausgesprochen, oder Verunglimpfungen kann ich in solchen Fällen ohne Mühen vergeben oder wegstecken, zeugen doch jene Merkmale lediglich von der Horizontverengung der betreffenden Menschen.

Hier halte ich es lieber auch mit Tucholsky: "Schweigen und vorübergehen ist auch eine schöne Lösung." Nein, er schrieb nicht "Lösung", sondern "Losung", und da ich im Waidmännischen im großen und ganzen auch zu den "Unbedarften" zähle, mußte ich mich von einem Jäger aufklären lassen. Losung deutet im Wald gesichtet auf Wildschweine, erkläre mir der Herr ruhig, geduldig und gelassen.

Berichtigung, besser Ergänzung zum Artikel "Erich ist schuld!"

Zunächst eine Aufmunterung speziell jenen Gefangenen, die im Einkauf ihren Dienst verrichten und somit ihrer Pflicht Genüge tun: "Humor ist ein Element, das dem deutschen Menschen abhanden gekommen ist." (Kurt Tucholsky)

Demnach läßt er sich weder bestellen noch einkaufen (steht leider nicht in der Bestellliste). Verschicken wäre unter Umständen eine Möglichkeit!

Da wagt sich also - ich zitiere meinen Einkaufszettel, Teil 1, vom 9.11.1992, "gepackt: für große Votze, gezeichnet: unleserlich" - dieser Mensch, Gefangener seines Zeichens, Gefangenen-Buchnummer lasse ich weg, ist der Redaktion aber bekannt, auch nicht einen Deut oder einen Jota von seinem Artikel zurückzunehmen.

An einer Ergänzung bzw. Konkretisierung meines Schreibens sollte es jedoch nicht mangeln. Die geschilderten und somit erlebten Erfahrungen bezogen sich auf Haus I, Berta 1, wobei ein gewisser Beamter (reichlich jung), der mich gerne nicht in den Kindergarten schicken wollte, maßgeblichen Anteil an der bewußt provozierten

und hervorgerufenen Verzögerung meines Einkaufes hatte.

Herzlichen Glückwunsch also nachträglich und Entschuldigung für die "Verspätung" meiner Glosse bzw. deren Ergänzung!

Klaus Hafemann
JVA Berlin-Moabit

Sehr geehrte Redaktion und alle Leser - René, sei begrüßt!

Als erstes möchte ich mich bei der Redaktion für die Zusendung des Lichtblicks bedanken! Finde es immer wieder interessant, was in good old Germany so in den Gefängnissen abgeht!

Ich selbst bin 28 Jahre alt und befinde mich seit drei Jahren und vier Monaten hier in Portugal in Haft. In der Ausgabe Sept./Okt. 1992 las ich den Bericht einer Inhaftierten in der Plötze! Und! War echt geschockt! Ich bin zwar nicht drogenabhängig, aber in Haft, und meiner Meinung nach sollten alle in Haft gleich behandelt werden!

Würde Euch gerne von hier erzählen, wie es so abgeht! Wir haben hier drei Gebäude mit je 120 Zellen und insgesamt ca. 500 Inhaftierten, darunter ca. 35 Kinder - vom Säugling bis zum Alter von vier Jahren!

Ein Gebäude ist für U-Häftlinge, die anderen beiden für Strafgefangene! Es besteht kein Unterschied zwischen U-Haft und Strafhäft, bis auf die Kleidung! Die U-Häftlinge tragen Privatkleidung - Strafhäftlinge haben einen "Knastkittel" (jede bekommt vier verschiedene!) und tragen darunter Privatkleidung! Bis auf Hosen und Röcke alles erlaubt!

Der Tagesablauf: 6.45 Uhr Wecken, 7.15 Uhr Aufschluß - Zeit zum Duschen, Frühstück etc. ... (das Frühstück kann um 7.30 Uhr im Eßsaal eingenommen werden oder man holt sich sein Frühstück auf die Zelle!). Das Frühstück besteht aus drei Brötchen, einer Packung Portionsbutter, einer Packung Portionsmarmelade und Kaffee und/oder Milch! Ebenfalls gibt's kochendes Wasser, um die Thermoskanne aufzufüllen! Um 8.10 Uhr klingelt's zum Abzählen - d. h. jeder muß vor seiner Zellentür stehen!

8.30 Uhr wird abgeschlossen. Wer nicht arbeitet, bleibt unter Verschuß - der Rest geht arbeiten! Als Arbeitsmöglichkeiten stehen zur Verfügung: Wäscherei, Küche, sticken, Wäschekammer, putzen, Näherei, Essenausgabe, Weberei, Ställe, Feldarbeit. Die Bezahlung liegt bei etwa 200 bis 300 Escudos (1,- DM = ca. 88 Esc.) täglich!



Um 11.45 Uhr Aufschluß und abzählen! 12.15 Uhr Mittagessen! Entweder im Eßsaal oder auf der Zelle! 12.45 bis 14 Uhr Freizeit. Bei schönem Wetter im Hof oder ansonsten im Fernsehsaal. In dieser Zeit ist auch die Kantine geöffnet zum Kaffee trinken (1 Kaffee = 27,50 Esc.).

Um 14 Uhr entweder Zelle oder Arbeit bis 17 Uhr! Von 17 Uhr an sind die Zellen auf sowie die Kantine zum Einkauf! 18 Uhr das Abzählen - 18.15 Uhr Abendessen! Danach wieder Zelle oder TV-Raum bis 19.45 Uhr. Dann Einschluß!

Zum Essen gibt's nicht viel zu sagen - für unsere Begriffe, als Nicht-Portugiesen, ätzend ... Für die Einheimischen jedoch normal. Wer arbeitet, hat um 10 Uhr sowie um 15.30 Uhr eine 15minütige Pause, in der es bei der Essenaussgabe einen Becher Kaffee gibt!

Besuchsmöglichkeiten sind dreimal die Woche je eine Stunde für Familienangehörige und einmal eine Stunde für Bekannte! Beim Besuch dürfen Tüten mit Lebensmitteln, Zigaretten etc. mitgebracht werden. Der Besuch findet im großen Raum statt - man sitzt sich gegenüber, kann sich umarmen, küssen - eine Wache ist zur Beobachtung anwesend. Wenn wir Ausländer Besuch aus unserer Heimat bekommen, so haben wir täglich zwei Stunden Besuch, sofern der Besuch sich nicht länger als fünf bis sieben Tage hinzieht.

Pakete dürfen nach Bedarf empfangen werden! Der Lohn wird jeweils am Monatsende aufs Konto überwiesen! Jeweils freitags - im zweiwöchigen Rhythmus - gibt es 5000 Esc., sofern man Geld auf dem Konto hat! Davon kann man in der Kantine einkaufen. Jeweils am Wochenende kann man Obst bestellen oder Artikel, die in der Kantine regulär nicht verkauft werden. Dieses erhält man dann donnerstags. Zusätzlich gibt es einmal monatlich den Listeneinkauf! D. h. man bestellt was man will auf Liste und bekommt die Dinge vier Tage später. Der Preis wird vom Konto abgezogen!

Die Kinder sind von 8 bis 17 Uhr im internen Kindergarten. Ab 17 Uhr bei den Müttern sowie an den Wochenenden bei den Müttern!

Am Wochenende ist um 7.15 Uhr Wecken, 7.45 Aufschluß, 8.10 Uhr Abzählen! Samstags sind die Zellen bis 10 Uhr auf zum Saubermachen - anschließend Hofgang bis 11.30 Uhr! Sonntags Einschluß nach dem Abzählen bis 10 Uhr, dann Hofgang! 11.45 Uhr Abzählen - 12.15 Uhr Mittagessen, an-

schließend Einschluß bis 14 Uhr! Von 14 bis 17 Uhr TV-Raum und Einkauf (die Kantine ist am Wochenende von 14 bis 17 Uhr geöffnet). Täglich zwischen 16 und 18 Uhr kann man die Thermoskanne auffüllen.

Es gibt Kurse (Weben, Computer etc.), die mit einem Aufnahmetest beginnen und mit einem Diplom nach sechs Monaten enden (plus Prüfung). Die Bezahlung ist sehr gut - ca. 30.000 Esc. monatlich! Zweimal die Woche ist Gymnastik von 10 bis 11.30 Uhr. Sonntags vormittags von 9 bis 10 Uhr Kirche!

Vom Gefängnis bekommt jede einmal im Monat 10 Monatsbinden, eine Seife und eine Rolle Toilettenpapier! Zweimal im Jahr gibt's Schuhe! Bettwäsche wird jeden Mittwoch gewechselt!

Jede Zelle hat eine Steckdose (seit zwei Jahren). Jede Gefangene darf ein TV besitzen sowie Radio. Kassettenrecorder sind nicht erlaubt!

Um 22 Uhr müssen wir selbst das Licht ausschalten. Die Zellen sind ca. 3,50 x 2,20 m klein und mit Bett, Hocker, Schreibtisch, Waschbecken und Wandschrank ausgestattet. Für die nächtlichen Bedürfnisse steht ein "Pipi-Eimer" zur Verfügung, der morgens auf der Etagentoilette entleert wird. Im Winter ist es kalt und feucht - Heizung gibt es nicht!

Die Fenster sind von innen vergittert, was den Vorteil hat, daß man Wäsche zum Trocknen aus dem Fenster hängen kann!

Telefonieren kann man einmal wöchentlich - man gibt morgens einen Antrag ab, den man im Büro erhält und hat mittags oder am nächsten Tag den Anruf. Ebenso kann man einmal wöchentlich einen Anruf erhalten (abgesehen vom Wochenende!).

Postausgabe ist nach dem Abendessen - alle Post wird geöffnet und wird auch offen abgeliefert.

Schmerztabletten gibt's im Büro ohne Probleme - wird im Beisein der Wache genommen!

Der Arzt ist täglich da, man schreibt seinen Namen in die Liste (ebenso Zahnarzt, jeweils mittwochs) und wird innerhalb drei bis vier Tagen gerufen. In Ernstfällen sofort, oder man wird ins ca. sieben Kilometer entfernte Knastkrankenhaus gebracht!

Man kann alleine auf der Zelle sein sowie zu zweit oder dritt! Wenn man mal eine Nacht bei der Freundin schlafen will, so genügt die Nachfrage bei der diensthabenden Tageschefin! Drogenabhängige, Mörderinnen etc., alle



sind im selben Gebäude untergebracht! Was ich persönlich auch richtig finde, denn wir sind alle Menschen - egal was der- oder diejenige getan hat, egal ob berechtigt oder nicht!

Durchsuchungen der Zellen finden selten statt - ca. zwei- bis dreimal im Jahr und im Beisein der Gefangenen! Nach den Besuchen wird man abgetastet - nur ganz selten (hauptsächlich, wenn diejenige bekannt ist, aufgrund vorheriger Vorfälle) wird total durchsucht!

Die Abhängigen haben jeden Tag ihre Medikamente, welche nach und nach reduziert werden!

Wenn Eheleute gemeinsam inhaftiert sind (oder auch Geschwister, Elternteil), so hat man einmal im Monat zwei Stunden Besuch von Knast zu Knast.

Urlaub gibt es in der Regel nach Verbüßung von 1/4 der Strafe, für uns Ausländer nicht mehr, da letztes Jahr drei Frauen nicht aus dem Urlaub zurückkamen. Außerdem benötigt man eine Person, welche die Verantwortung übernimmt, was bei uns hier, ohne Familie, in Portugal fast unmöglich ist. Der erste Urlaub ist normal drei Tage! Danach hat man "offenes Regime", was bedeutet, daß man ohne Wache das Gebäude verlassen kann, um sich auf

dem Gelände frei zu bewegen. Das hat den Vorteil, daß man dann auch alle zwei Monate 48 Stunden Ausgang hat. Der nächste Urlaub von sechs Tagen ist nach sechs Monaten vom Datum des ersten Urlaubs an berechnet.

2/3 gibt's hier nicht, sondern Halbstrafe. Wer eine niedrige Strafe hat, bekommt oftmals die Halbstrafe gestrichen auf eine bestimmte Zeit! Das liegt im Durchschnitt bei sechs bis neun Monaten. Danach geht's wieder zum Richter, und in der Regel wird das zweite Mal genehmigt.

Natürlich ist auch hier nicht alles vom Feinsten, aber wenn ich es mit deutschen Verhältnissen vergleiche, so sind die Bedingungen doch besser. Daß wir als Ausländer nicht in den Genuß des mehrmaligen Besuchs pro Woche, Tüten etc. kommen, steht auf einem anderen Blatt. Aber als Einheimischer ist es - den Umständen entsprechend - akzeptabel!

Damit bin ich am Ende meines Lageberichtes! Wenn die Verfasserin des Artikels aus der Plötze mit mir in Kontakt treten will ..., ich würde mich freuen.

Laßt Euch nicht unterkriegen!

Kerstin Kleinewegen
Portugal



Hallo Leute vom Lichtblick!

Im Moment sitze ich gerade auf meiner Zelle und bin ziemlich frustriert. Um etwas von meinem Frust abzubauen, und weil ich denke, es wird Zeit für mich, sich gegen gewisse Personen der Angestellten der JVA Tegel zu wehren, schreibe ich Euch diese Zeilen. Da mein persönliches Wissen in Sachen "Rechte der Gefangenen" ziemlich mager ist, weiß ich leider nicht, ob mein Brief es überhaupt wert ist, im Lichtblick (teilweise) abgedruckt zu werden. Aber vielleicht reichen ja die moralischen Gründe aus, um für Eure tolle Zeitung ein paar Zeilen rauszuziehen. Denn es gibt ja glücklicherweise auch ein paar Leute draußen, die es interessiert, wie es den Gefangenen hier geht, und die eben deshalb auch den Lichtblick lesen.

Meine kleine Geschichte, die ich nun aufschreiben will, halte ich insofern für erwähnenswert, weil sie mal wieder zeigt, inwiefern Gefangene der JVA Tegel (gerade wenn es sich wie in meinem Fall um Drogenabhängige handelt) menschlich und moralisch wie der letzte "Dreck" behandelt werden.

Aber mal jetzt zum Anfang meiner Geschichte. Am 20.5.1991 hatte ich mich bei der Kripo selbst gestellt.

Ich hatte vorher aufgrund meiner Heroinabhängigkeit eine Entziehungskur gemacht und mich dann wie gesagt gestellt. Ich bin dann erst mal in die JVA Moabit gekommen.

Am 28.7.1991 bin ich dann wegen u. a. BTM-Vergehens (Eigenverbrauch, 3 positive UKs) zu 18 Monaten Knast (ohne Bewährung) verurteilt worden. Da

ich noch 13 Monate Bewährung offen hatte, die ebenfalls widerrufen wurden, kam ich dann auf eine Gesamtstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten.

Schon während meiner Haftzeit in Moabit hatte ich, da mir die Drogenproblematik hier in Tegel ausreichend bekannt ist, den Antrag gestellt, mich, bis bei meiner Strafe Vollzugslockerungen (offener Vollzug) möglich sind, in Moabit zu lassen. Ich wollte alles mögliche tun, um nicht rückfällig zu werden. Dieses hatte ich auch der dort zuständigen Sozialarbeiterin erklärt.

Mein Antrag wurde aber trotzdem abgelehnt. Mit der mündlichen Begründung, die sollen da drüben mal in ihrem eigenen Saft schmoren!

Meine Drogenberaterin vom Drogennotdienst Ansbacherstraße hat dann noch mal mit all ihren möglichen Mitteln versucht, daß man mich eben weil ich gerade eine Entziehungskur gemacht hatte und der Wille, vom Heroin wegzukommen, vorhanden war, daß man meinen Antrag doch positiv beantwortet.

Aber ich bin trotzdem nach Tegel verlegt worden.

Als ich dann hier gelandet bin, hatte ich mich sofort an den zuständigen Sozialarbeiter gewandt. Ich hatte ihm von meinen Ängsten und Sorgen betreffs eines Rückfalls (gerade weil hier in Tegel das Zeug noch schneller zu haben ist als draußen) berichtet.

Die Antwort auf meinen Bericht war, daß ich kurz danach im Haus III gelandet bin..

Um es kurz zu machen. Nach 10 Monaten Haus III bin ich dann dieses Jahr rückfällig geworden. Wenn man die Zeit von Moabit

dazu rechnet, war ich insgesamt 14 Monate im Knast clean. 14 Monate, in denen ich darum gekämpft hatte, mich aus dieser Drogenhölle rauszuhalten.

14 Monate habe ich vergeblich versucht, bei den zuständigen Sozialarbeitern ein offenes Ohr für mein Problem zu finden.

Ich hatte immer das Gefühl, die interessiert es überhaupt nicht, daß ich clean bin. Ganz im Gegenteil. Die scheinen regelrecht darauf gewartet zu haben, wann ich nun endlich umkippe.

Na, wie dem auch sei, inzwischen liege ich wegen Drogenschulden auf der Schuldenburg.

Sicher, letztendlich bin ich an meiner jetzigen Situation selbst schuld. Aber man kann sich auf jeden Fall fragen, inwieweit die Leute, die hier für mich mitverantwortlich sind, und die mir ja nach dem Gesetz eigentlich helfen sollten, mit mir und meinen Problemen fertig werden, und daß ich hier gelandet bin? Moralisch jedenfalls! Jedenfalls weiß ich, daß die Anstalt wohl auch eine Fürsorgepflicht für jeden Gefangenen hat. Von der aber wohl kein Gebrauch gemacht wird. Außer es geht darum, jemanden zu bestrafen. Bestrafen o.k., helfen, nein danke!

Meine nun zuständige Sozialarbeiterin, falls man dieses Wort überhaupt gebrauchen darf, Frau R., bildet da keine Ausnahme. Als Beispiel, vor kurzem kam sie hier auf die Station runter, um mich darüber zu informieren, daß ich im Februar 1993 2/3-Termin habe, und ich müßte dann dafür unterschreiben. Wovon sie mir allerdings abriet, denn mir sei sowieso nicht zu helfen, außerdem wird sie nichts befürworten.

Bis zu diesem Tag hatte ich kein einziges persönliches Gespräch in Sachen meiner Haftsituation, Zukunftspläne, Drogenproblematik usw. mit dieser sogenannten Sozialarbeiterin geführt. Bei dieser Situation ist es auch bis heute geblieben!

Also, wieder mal fallengelassen. Scheint so 'ne Art Hobby von denen zu sein!

Aber damit noch nicht genug. Wie gesagt, seit dem 7.10.1992 liege ich nun hier unten. Und da ich meine Schulden nicht bezahlen kann, werde ich wohl auch bis Endstrafe (Dezember 1993) hier unten bleiben müssen.

Nun kommt dazu, daß man mir, obwohl ja bekannt ist, daß man nicht arbeiten gehen kann, wenn man auf der Schuldenburg liegt, seit Wochen kein Taschengeld gewährt. Für Oktober habe ich überhaupt keinen Pfennig bekommen. Für November hat man mir anstatt DM 72,- Taschengeld (incl. Weihnachtsgeld) nur DM 21,- gewährt.

Fragt sich nun, warum gerade DM 21,-??? Warum (als einziger) kein Weihnachtsgeld???

Eine Erklärung habe ich bis jetzt jedenfalls nicht bekommen.

Übrigens, Frau R. hatte mir noch vor kurzem zugesagt, daß ich auf jeden Fall ab November Taschengeld bekomme! Anscheinend soll ich wohl dafür bestraft werden, daß ich hier unten gelandet bin. Und im Bestrafen verstehen sich ja die Anstalt und ihre Mitarbeiter zur Genüge. Na dann frohe Weihnachten ...

Euch vom Lichtblick wünsche ich eine frohe Weihnacht und ein erfolgreiches neues Jahr.

Thomas Schmidt
JVA Berlin-Tegel



Anmerkung der Redaktion:
Nachstehend abgedruckte zwei Schreiben erreichten uns mit der Bitte des Verfassers um Veröffentlichung, dem hiermit unsererseits entsprochen worden ist.

Berlin, den 10.10.1992

An den Anstaltsleiter
Herrn Lange-Lehngut

In der taz las ich den beiliegenden Artikel über den Selbstmord eines Ihnen anvertrauten Häftlings.

Herr "Anstaltsleiter", wie viele waren es, seitdem Sie dort despotisch regieren? Können Sie die Toten noch zählen? Können Sie ohne Alpträume überhaupt noch schlafen?

Ihre vorgesetzte Dienststelle muß mit Blindheit geschlagen sein (wie Justitia). Ist ihr noch nicht aufgefallen, daß Sie überhaupt nicht in der Lage sind, Ihrer Aufsichts-, Obhuts- oder Verwahrpflicht nachzukommen? Sie sind aufgrund dessen wieder mal für einen Toten verantwortlich. Unverständlich ist es mir sowie auch anderen, daß Sie nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Der Pressebericht sagt eindeutig, daß dieser Häftling besonders chronisch suizidgefährdet, was immer das auch heißen mag, war. Sie haben Ihre Untergebenen nicht richtig angewiesen, wie dieser Häftling besonders behandelt werden sollte. Resultat, wieder ein Toter, wieder "Ihre" Anstalt in aller Munde, was auf Ihre Kappe wiederum geht.

Die Frage, die man sich stellen muß, ist doch die, habe ich in meinem ersten Schriftsatz etwas vergessen zu erwähnen, was Sie als "Anstaltsleiter" noch außerdem haben. Festzustellen wäre, Ihre Minderwertigkeitskomplexe, Ihre Unfähigkeit, dazu Gewissenlosigkeit, führen dazu, daß diese Anstalt in einem Chaos endet. Andere Anstalten, von fähigen Beamten geführt, machen nicht 10 % Schlagzeilen in der Presse.

Können Sie nicht Ihren Posten zur Verfügung stellen und einem Beamten die Leitung überlassen, der Erfahrung und Wissen besitzt, damit endlich mal ein Teil der Resozialisierung in der JVA Tegel praktiziert werden kann. Ihr demagogisches Gehabe ist für die Gefangenen sehr von Übel.

Eine Selbstanzeige beim Staatsanwalt wäre nicht von Übel, oder denken Sie, Justitia ist blind und übersieht Sie vielleicht? "Jeder Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht."

Die Zeit, die ich unter Ihrer Herrschaft verbrachte, veranlaßt mich, Ihnen auf diese Art und Weise Ihnen meine Meinung zu sagen und andere darauf hinzuweisen, was Sie für ein unfähiger Zeitgenosse sind, mit viel zuviel Machtbefugnis, die von Ihnen den Gefangenen gegenüber falsch angewandt wird.

Treten Sie zurück.

R. B.

An den Anstaltsleiter
Lange-Lehngut und
Adlatus Schmidt-Fich

Neuumstrukturierung der JVA
Tegel

Zu Ihrer Bankrotterklärung vom August 1992 möchte ich Ihnen meine Meinung sagen, die sehr viele Menschen teilen, die Ihr Pamphlet gelesen haben.

Sie und Ihr Adlatus, im Verbund mit Ihren TA-Leitern, sind unfähig, eine Anstalt bzw. straffällige Menschen zu führen und zu resozialisieren; der eine ist Alkoholiker, der andere rechtsradikal, so könnte man weiter aufzählen.

Wenn man Ihre Anstalt, die seit geraumer Zeit in aller Öffentlichkeit ist, betrachtet, kann man

nur zu dem Schluß kommen, Sie alle durch die Bank weg sind unfähig, diese Anstalt zu leiten. An Ihrer Stelle würde ich die Leitung wegen Dummheit zur Verfügung stellen, so könnten Sie wenigstens mit Anstand und Würde, falls Ihnen das keine Fremdworte sind, zurücktreten. Zum Wohle und zur Resozialisierung der Gefangenen, die trotz Ihrer Strafe Menschen sind und auch Menschenwürde besitzen.

Sie und Ihr leitender Anhang kommen mir vor wie Schweinetreiber, die ihr Mütchen an ihrer Schar kühlen, und wenn es ihnen paßt, schließen sie ihre Schweine in teilweise menschenunwürdige Koben (Zellen) ein.

Daß in "Ihrer" Anstalt der Drogenkonsum so rapide angestiegen ist, ist verheerend, Sie und Ihr leitender Anhang, von Schließern ganz abgesehen, haben den Überblick verloren, und nun muß schnell eine Neuumstrukturierung her. Der kleine Beamte muß jetzt für Sie den Kopf hinhalten. An Ihrer Stelle würde ich mit den anderen unfähigen TA-Leitern zurücktreten und für befähigte Leute Platz machen.

Wenn Sie auch versuchen, etwas Neues zu machen, so bleibt doch die Frage, können Sie Ihre Dummheit ablegen, und woher

wollen Sie die Ihnen fehlende Menschenkenntnis hernehmen? Bis jetzt hatten Sie sie nicht. Treten Sie zurück und lassen Sie sich von Frau Senatorin Limbach ein kleines warmes Büro geben, ohne Verantwortung, da können Sie wenigstens keinen Schaden anrichten. Dadurch käme die Anstalt zur Ruhe und Ihre Vorgesetzten auch.

Sie und Ihre leitenden Beamten sind in einer Form radikal, daß das erschreckend ist. Sie führen mit Ihren Neuerungen die Anstalt in ein Chaos, Sie, der Demagoge von Tegel, fragen nicht, wie reagieren die Inhaftierten auf Ihr Pamphlet, Ihnen scheint das egal zu sein, bei Ihnen gilt Kadavergehorsam, sonst ab auf die menschenunwürdigste Station "A 4", wie beim Stasi oder den Nazis, die in dieser Anstalt ähnlich verfahren sind.

Als Verfasser dieses Schreibens weiß ich, wovon ich rede. Habe dort beinahe 10 Jahre verbracht und sie nur als widerliche gefühlsarme Typen erlebt und ertragen. Werde meinen Schriftsatz an die Presse und Ihre Vorgesetzten weiterleiten.

R. B.

9 Jahre, 3 Monate in Tegel
verbracht.



Fortbestand der „Freien Hilfe“ ist gefährdet

Verein zur Betreuung entlassener Strafgefangener bangt um ABM-Stellen / Hauptausschuß berät Mittwoch

Die Arbeit des Vereins „Freie Hilfe“ e. V., der entlassene Strafgefangene betreut und versorgt, ist gefährdet. Die Vereinsarbeit hat sich bislang vor allem durch zwölf ABM-Stellen getragen und jährlich rund 900 000 DM an Finanzmitteln der verschiedenen Senatsverwaltungen. Die drei wichtigsten ABM-Kräfte könnten jetzt zum 31. Dezember arbeitslos werden. Dies würde die gesamte Tätigkeit der „Freien Hilfe“ in Frage stellen, zumal weitere ABM-Stellen im Frühjahr 1993 ebenfalls enden und eine Weiterfinanzierung nicht in Sicht ist.

Zwar hat sich die Senatsjustizverwaltung bereit erklärt, einen Teil der Personalkosten für die drei jetzt auslaufenden ABM-Stellen zu übernehmen, doch der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses wollte bei der ersten Lesung des Haushaltses 1993 die Mittel wegen der angespannten Finanzlage nicht bewilligen. Am kommenden Mittwoch wird der Ausschuß bei seiner zweiten Lesung des Haushaltses erneut darüber beraten.

Die „Freie Hilfe“ e. V. wurde vor rund zwei Jahren von Sozialarbeitern und Psychologen aus dem Sozial- und Gesund-

heitswesen der früheren DDR in Ost-Berlin gegründet (der Tagesspiegel berichtete). Als einer der drei großen freien Träger für Strafgefangene in Berlin betreut der Verein gegenwärtig etwa 350 Haftentlassene. Etwa die Hälfte darunter haben ihre Gefängnisstrafe noch zu DDR-Zeiten angetreten und werden nun in die völlig neue Gesellschaft entlassen, so daß sie besondere Hilfe benötigen. Im Gegensatz zu anderen freien Trägern verfolgt die „Freie Hilfe“ ein umfassendes Betreuungskonzept: Kernstück dieser Arbeit sind Einzelwohnungen und eine Arbeitsvermittlung für entlassene Strafgefangene, um die sich ein breites Beratungsangebot gruppiert.

Die drei ABM-Stellen waren auf zwei Jahre befristet; dabei handelt es sich um zwei Beratungs- und Kontaktstellen in den Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel, die in Vorgesprächen auch geeignete Strafgefangene auswählten, die nach ihrer Entlassung für das Wohnprojekt in Frage kommen. Die dritte ABM-Kraft organisiert das gerade begonnene Projekt „Arbeit statt Strafe“. Entlassene können dabei Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit beglei-

chen. Ein derartiges Angebot ist im Ostteil der Stadt bislang einzigartig.

„Unsere Arbeit macht nur Sinn, wenn die einzelnen Projekte mosaikartig ineinandergreifen“, klagt Dr. Wera Barth, Geschäftsführerin der „Freien Hilfe“. Eine in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin mögliche Verlängerung der ABM-Stellen um ein Jahr komme für den Verein nicht in Frage, sagt die Psychologin. Denn sollte die „Freie Hilfe“ für 1994 keine Weiterfinanzierung übernehmen können, müßte der Verein die ABM-Mittel für 1993 zurückzahlen. Immerhin würden die Personalkosten für alle drei Stellen jährlich etwa 210 000 DM kosten. Der Verein warte sich hilfesuchend an die Senatsjustizverwaltung. „Der Verein leistet eine vorzügliche Arbeit“, bestätigt Lutz Diwiel, zuständig für den Justizhaushalt, „ohne die weitere Finanzierung der Stellen wäre der Verein ernsthaft gefährdet.“ Die Beamten der Verwaltung werden im Hauptausschuß dementsprechend empfehlen, wenigstens zwei halbe und eine ganze Stelle sowie mehr Sachmittel für den Verein zu genehmigen. JÜRGEN SCHEUNEMANN

(Die Tageszeitung vom 10.11.1992)

(Berliner Morgenpost vom 30.10.1992)

Strafgefangener in Tegel tot aufgefunden

Tegel. Ein Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Tegel ist am Sonntagabend tot in seiner Zelle aufgefunden worden. Wie die Senatsjustizverwaltung gestern erklärte, lag der Mann leblos auf

seinem Bett, als ihn ein Gefängnisangestellter gegen 18 Uhr fand. Wenig später habe ein Notarzt den Tod des Gefangenen festgestellt. Anzeichen für eine Selbsttötung oder für ein Fremdverschulden seien nicht erkennbar gewesen. Nähere Aufklärung soll eine Untersuchung im Gerichtsmedizinischen Institut erbringen.

(Der Tagesspiegel vom 24.11.1992)

Keine Spritzen für Häftlinge

Der Senat wird „jetzt und auch in Zukunft keine sterilen Spritzen in den Strafvollzugs-Anstalten“ verteilen lassen. Wie Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) gestern auf eine Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Bernd Köppl (B '90/Grüne) mitteilte, sei es für Justizbeamte schwer nachvollziehbar, wenn sie einerseits den Schmuggel von Rauschgift in die Gefängnisse unterbinden sollen, aber gleichzeitig Spritzen an Süchtige ausgeben müssen. Nach Angaben der Justizsenatorin soll statt steriler Spritzen verbesserte Prävention Aids-Ansteckungen in den Gefängnissen eindämmen. Vorgeesehen ist unter anderem eine Ausweitung der Methadon-Ausgabe an süchtige Häftlinge. MP

(Süddeutsche Zeitung vom 24.10.1992)

Bonner Drogenbeauftragter begrüßt Schweizer Modell

cas. Bonn (Eigener Bericht) – Der Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Staatssekretär Eduard Lintner (CSU), hält den für 1993 in der Schweiz geplanten Versuch einer ärztlichen Abgabe von Heroin an stark Süchtige für „begreifenswert“. Schließlich bleibe das suchtfreie Leben oberstes Ziel dieses Experiments, sagte Lintner der Nachrichtenagentur ddp. Wichtig sei, daß bei dem Schweizer Versuch eine begleitende medizinische und psycho-soziale Betreuung vorgesehen werde. Überdies sei eine Ausdehnung der Drogen zur Mitnahme ausgeschlossen. „Dies alles läßt den Versuch für mich als sehr seriös erscheinen“, sagte der Staatssekretär. Der Bundesrat in Bern hat kürzlich die Bedingungen für maximal fünf Versuche mit je rund 50 stark Drogensüchtigen festgelegt. Der Schweizer Bund zahlt eine Starthilfe von bis zu 50 000 Franken, die Begleitforschung und sorgt auch für das Heroin. Mit dem Experiment werden Grundlagen für weitere Entscheidungen in der Schweizer Drogenpolitik erarbeitet.

(Frankfurter Rundschau vom 23.11.1992)

Ermittlungen wegen Mißhandlung von DDR-Strafgefangenen

In 650 von 1500 Fällen sind die Täter namentlich bekannt

DRESDEN, 23. November (dpa). In Gefängnissen der DDR sind Gefangene offenbar wegen nichtiger Anlässe massiv mißhandelt worden. In rund 1500 Fällen ermittelt zur Zeit allein die Dresdner Staatsanwaltschaft, bestätigte am Montag der für DDR-Regierungskriminalität zuständige Staatsanwalt Ulrich Meinerzhagen. Gefangene sollen bis zur Bewußtlosigkeit geprügelt oder monatelang in Isolations- und Verdunklungshaft gehalten worden sein. In rund 650 Fällen sind nach Angaben von Meinerzhagen die Täter namentlich bekannt. Zur Zeit konzentrierten sich die Ermittlungen auf rund 50 bis 100 Vollzugsbedienstete, von denen sich „eine Handvoll“ noch im Dienst befinde.

In besonders schweren Fällen seien Gefangene mit Handschellen an Heizungsrohre gefesselt worden, so daß sie nur noch auf Zehenspitzen stehen konnten. Dann seien die Betroffenen bis zur Bewußtlosigkeit geprügelt worden. Anschließend seien sie mit kaltem Wasser übergossen worden, und es „ging von vorne los“, berichtete

Meinerzhagen. In Bautzen soll es nach Aussagen von ehemaligen Häftlingen besondere Gruppen gegeben haben, die Häftlinge „aus Lust an der Gewalt“ mißhandelt hätten. An den Quälereien hätten sich auch Mitgefangene beteiligt.

Unklar ist nach Angaben von Meinerzhagen, ob ein Großteil der Fälle auf Grund von Verjährungsfristen noch strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Ermittlungen reichten von den 60er Jahren bis ins Jahr 1989. In einem Pilotverfahren will die Staatsanwaltschaft deshalb noch in diesem Jahr prüfen lassen, ob die geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren für Körperverletzung überhaupt angewandt werden kann, weil derartige Straftaten in der DDR aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden. Die Staatsanwaltschaft bezieht sich dabei auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs zu Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Demnach gilt die Verjährungsfrist nicht, wenn Straftaten aus politischen Erwägungen nicht verfolgt worden sind.

Gesetzliche Regelungen zur Wiederaufnahme von Verfahren für einst mißliebige DDR-Bürger, die von SED-Justiz und Staatssicherheit kriminalisiert worden waren, fordert die Hilfsorganisation für Opfer politischer Gewalt in Europa, Help, vom Bundestag. Vor allem Betroffenen der DDR-Verwaltungsstrafkriminalität habe die bisherige Bonner Gesetzgebung nicht oder nicht genügend geholfen, meint der Verein. Auf einem Forum in der einstigen Berliner Stasi-Zentrale präsentierte er mehrere Fälle, in denen Menschen drei Jahre nach dem Fall der Mauer in Gefängnissen sitzen oder um Freisprüche kämpfen. Jedesmal sei manipuliert, Recht gebeugt worden, hätten „falsche Zeugen, teils Stasi-Büttel“ ausgesagt. Rehabilitierungsgerichten fehle das gesetzliche Instrumentarium, solche Kriminalisierungen zu enttarnen. Eine Auswahl der Fälle:

● Jörg R., 30 Jahre, verhaftet August 1988, in der U-Haft mehrfach geschlagen, im April 1989 zu sechseinhalb Jah-

ren Freiheitsstrafe verurteilt wegen „Vergewaltigung“ in vier Fällen. Heute wollen Zeugen aussagen: der Beschuldigte war zur Tatzeit auf einem Zeltplatz. Schon damals gab es große Widersprüche (der Anwalt im September 1990 zum Obersten DDR-Gericht): Der Angeklagte hatte entgegen der Aussage eines Opfers keine Kratzspuren; gefundene Schamhaare stammten nicht von ihm; ein Schuheindruck war nicht von ihm, Fasern nicht von seiner Kleidung; die Opfer konnten ihn nicht oder nicht eindeutig identifizieren. Der Vater will herausgefunden haben: Alle Opfer oder ihre Eltern waren Angehörige der Stasi oder des SED-Zentralkomitees. Mögliches Motiv: Der Vater weigerte sich, ein Haus an den Staat zu verkaufen.

● Markus P., 28 Jahre, verhaftet im Juli 1988, in U-Haft geschlagen, verurteilt

Mißliebige sitzen trotz Wende im Gefängnis

1989 wegen „Sexualdelikten“ zu sechseinhalb Jahren im Geheimverfahren, nicht einmal die Eltern waren zugelassen. Das erste Urteil 1988 wies die zweite Instanz wegen fehlender Beweise zurück. Nach der deutschen Einheit sind „die Akten in Verlust geraten“. Markus P. hatte seit 1984 vier Ausreisearträge gestellt, sollte mehrfach Stasi-„IM“ werden, auch die Mutter. Nach deren Weigerung wurde die Verhaftung angekündigt, berichten die Eltern.

● Konrad K., 54 Jahre, 1985 verurteilt wegen „staatsfeindlicher Betätigung“. Dem Antiquitätensammler wurde „auf dilettantische Art und Weise eine Filmpatrone zugespielt, deren Inhalt er bis heute nicht kennt“, schrieb 1990 Bruder Ernst-Wilhelm an den Generalstaatsanwalt der DDR. Die Antiquitätensammlung wurde eingezogen und wahr-

scheinlich gegen Devisen verkauft. ● Mike A. und Uwe S., damals 18 und 19 Jahre, wurden 1987 in einem Jugendclub verhaftet. Sie wurden beschuldigt, NS-Textzeilen „Wir werden weitermarschieren, bis alles in Scherben fällt...“ und „Kraft durch Freude soll uns führen in die neue Zeit...“ gesungen zu haben, was beide entschieden bestreiten. Urteil wegen asozialen Verhaltens, öffentliche Herabwürdigung und Rowdytum ein Jahr vier Monate für den einen, zwei Jahre sechs Monate für den anderen. Das Berliner Landgericht lehnte 1992 eine Rehabilitierung ab. ● Hubert L., 28 Jahre, 1987 nach gescheiterter Flucht verhaftet. Neben „ungesetzlichem Grenzübertritt“ wurden ihm Betrug und Steuerverkürzung vorgeworfen. Urteil: zehn Jahre Haft. Laut Help erklären damalige Zeugen:

Amnestie unwiderrufbar

Koblenz – Die Amnestie für Straftäter nach der Wende in der Ex-DDR im Dezember 1989 kann nicht widerrufen werden – auch dann nicht, wenn Haftentlassene erneut straffällig werden. Das Koblenzer Oberlandesgericht stellte in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung grundsätzlich klar, der Amnestiebeschluß der früheren DDR-Regierung vom Dezember 1989 sei nicht mehr wirksam. Grund: Der Einigungsvertrag enthalte keine Regelung, nach der dieser Beschluß gültig bleibe. (Az.: 1 Ws 406/92)

(Der Tagesspiegel vom 25.11.1992)

Ärztpräsident für sterile Spritzen im Gefängnis

Die Vergabe steriler Spritzen an Drogenabhängige im Gefängnis sei ärztlich geboten und aufgrund des geänderten Betäubungsmittelgesetzes rechtlich kein Problem. Dies betonte gestern Ärztekammerpräsident Huber. Gesundheitsminister Luther (CDU) ist gleicher Ansicht, die Justizverwaltung aber hat grundsätzliche Bedenken. Tsp

(Die Tageszeitung vom 2.11.1992)

„Lebenslänglich“ abschaffen

Berlin. Eine tiefgreifende Reform des Strafvollzugs in der BRD initiiert hat der Gefängnisinspektor Manfred Lösch gefordert. Der Sinn von Strafe und Strafvollzug müsse neu diskutiert werden, sagte Lösch, der auch Vorsitzender der evangelischen Konferenz für Gefängnis-

(Die Tageszeitung vom 2.11.1992)

Strafe

„Peinliche Befragung“

Wedding. „Das Eingemauert sein ist für uns ein altes Thema“, liest Manfred Fischer, der jung Pfarrer der Versöhnungsgemeinde in der Bernauer Straße 111, und deutet zum Fenster hinaus. An der anderen Straßenseite bröckelt die Überreste der Mauer, der Pastor will sie als historisches Denkmal erhalten wissen. Im Gemeindezentrum geht es derzeit um andere Mauern, um jene, die Gefängnisse begrenzen und verschließen. Noch bis zum 27. November ist dort „Peinliche Befragung“ zu sehen, die bundesweit einzige Ausstellung über die Geschichte des Strafvollzugs, die von Gefangenen

wir haben hat u. a. aufgenommen Strafer Ob B sich nicht brachte. „flächen die Sungen“ setzen“; „Geheim“ Auf d tagsabg Poppe tungen schen können „Bagate den. Sc Stasi-Al ren: Me gehalten Bundes tern.

Kaum Chancen für Haftentlassene auf dem Wohnungsmarkt

Zentrale Beratungsstelle klagt über fehlende Unterkünfte / Rutsch in die Obdachlosigkeit fast unausweichlich / Von Christian Bleses

„Seit der Wiedervereinigung läuft so gut wie gar nichts mehr.“ Kurz und bündig faßt Gabi Lühn-Schwanitz von der Zentralen Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe Berlin ihre Erfahrungen zusammen, die sie in den vergangenen beiden Jahren auf der Suche nach Wohnraum für ihre Klientel hat machen müssen. „Während wir früher pro Jahr noch für 100 bis 200 Haftentlassene Wohnraum aufreiben konnten, lassen sich derartige Erfolgserlebnisse inzwischen an einer Hand abzählen.“

Und auch aus einem Feuerwehroffend könne sich die Straffälligenhilfe nicht mehr ohne weiteres bedienen. Für diesen stellen einige Wohnungsbaugesellschaften bereits seit mehreren Jahren regelmäßig bezahlbare Mietwohnungen zur Verfügung, die von sozialen Verbänden an benachteiligte Personengruppen vermittelt werden können. „Inzwischen aber melden mehr als 200 freie soziale Träger Ansprüche auf einzelne Wohnungen an“, so Gabi Lühn-Schwanitz. Bei insgesamt rund 300 Offerten jährlich könne man sich daher leicht ausrechnen, wie viele davon für die Straffälligenhilfe zur Verfügung stünden.

Genauere Zahlen darüber, wie sehr sich die ohnehin angespannte Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt seit der

Hauptstadt-Entscheidung für Haftentlassene zugespitzt hat, existieren offenbar nicht. Die letzte amtliche Statistik zu diesem Thema datiert aus dem Jahre 1988. Demnach lag der Anteil derjenigen, die nach ihrer Entlassung aus der Straftat ohne eigene vier Wände dastanden, vor vier Jahren noch unter fünf Prozent.

„Diese Angaben dürften inzwischen längst überholt sein“, glaubt Norbert Schneider von der Gerichts- und Bewährungshilfe der Senatsverwaltung für Justiz. Seit Juli dieses Jahres bemühen sich er und zwei seiner Kollegen um die Vermittlung von Wohnungen speziell an solche Personen, deren Strafe beziehungsweise Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Von den rund 4200 „Probanden“, die die drei Justizangestellten pro Jahr betreuen, habe inzwischen wohl jeder fünfte ein „akutes Wohnungsproblem“, schätzt Schneider.

Da sich viele Betroffene polizeilich unter der Adresse von Freunden oder Bekannten anmeldeten, sei die genaue Zahl der tatsächlich Obdachlosen jedoch schwer festzustellen. Oft haben die, bei denen sie Unterschlupf suchen, gar keinen Platz. Den meisten Wohnungslosen gehe es dabei ohnehin eher darum, gegenüber dem Sozial-

amt oder den Wohnungsbaugesellschaften eine „ordentliche“ Adresse vorweisen zu können. „Denn wer heutzutage als Meldeadresse nur die meist bekannte Anschrift einer Haftanstalt angeben kann, hat auf dem freien Wohnungsmarkt keine Chance.“

Da hinter den Gefängnismauern für die Betroffenen so gut wie keine Vorbereitung auf den rauen Alltag „draußen“ stattfindet, betrachtet Gabi Lühn-Schwanitz für viele Strafgefangene den anschließenden Rutsch in die Obdachlosigkeit als „praktisch vorprogrammiert“. Zwar existieren über die ganze Stadt verteilt einzelne „betreute Wohnprojekte“, mit denen freie Träger einigen Haftentlassenen für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit bieten, sich aus einem gesicherten Umfeld heraus auf Arbeits- und Wohnungssuche zu begeben. „Aber die durchschnittliche Aufenthaltsdauer unserer Klienten in diesen Zwischenunterkünften hat sich seit einiger Zeit derart verlängert, daß die Plätze für Nachrücker immer knapper werden“, klagt Gabi Lühn-Schwanitz. „Für die meisten bleibt dann nur noch der Gang in eine sogenannte Läusepension. Und wer erst einmal in einer solchen menschenunwürdigen Massenunterkunft gelandet ist, dem

ist die Rückkehr in die Gesellschaft meist für immer verbaut.“ Dann werde nicht nur die Wohnungs-, sondern auch die Arbeitssuche zum Horrortrip: Ohne Wohnung keine Arbeit, ohne Arbeit keine Wohnung, heißt es bei der Zentralen Beratungsstelle.

Geradezu absurd sei, daß die Sozialämter für die Unterkunft von Obdachlosen im Mehrbettzimmer einer „Läusepension“ pro Person und Tag teilweise bis zu 100 DM zahlen müßten, während die Monatsmiete für ein 30 Quadratmeter großes, möbliertes Einzelapartment im betreuten Wohnprojekt eines freien Trägers – inklusive der Personalkosten – lediglich um die 1200 DM betrage.

Peter B., zur Zeit noch Inssasse der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde, wurde durch das Beispiel eines Bekannten bereits darauf vorbereitet, was ihn selbst nach seiner eigenen Haftentlassung erwarten wird: „Für meinen Freund hat das Sozialamt sogar eine Mietbürgschaft in Höhe von 1500 DM übernommen, weil er im Falle seiner Obdachlosigkeit als akut rückfallbedroht gilt. Trotzdem hat er bis heute noch keine Wohnung gefunden. Inzwischen hat er schon angekündigt, Amok zu laufen, falls er nicht bald ein Dach über dem Kopf hat.“

(Frankfurter Rundschau vom 14.11.1992)

n Berlin und Brandenburger Konferenz hat sich derung an den Bundesrat, durch ein Gesetzeslebenslange Strafe ablösch betonte, daß jezu lebenslanger Haft in Gefängnis sterbe. In es gegenwärtig rund 40 anger Haft verurteilte

PRESSESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 25.11.1992)

Haftkrankenhaus entsteht in Buch

Auf dem Gelände des Klinikums Buch soll das Zentralkrankenhaus des Berliner Justizvollzuges entstehen, beschloß gestern der Senat. Standort wird der jetzige medizinische Bereich V sein. Die Umgestaltung des Bucher Areals sei wesentlich billiger als ein Neubau. *adn/BM*

1.1992)

s Maßstab der Kultur

/on Gefangenen selbsterstellte Ausstellung über Strafvollzug

lbt erstellt worden ist. Ihr Initiator heißt Denis Pecic. 36 Jahre hat in Gefängnissen verbracht. Unter der Ägide der Hamburger Justizsenatorin Eva Leithäuser (PD), die eine ganze Reihe von Reformen im Strafvollzug durchführte, begann Pecic ab 1980 mit der Sammlung der Materialien. itgefängnisse der Fuhlsbütteler nstalt „Santa Fu“ halfen ihm, die obformatigen Bilder zu entwickeln, und 1982 war die Ausstellung - trotz vieler gefängnisinterner hindersungen – endlich fertig. wanderte durch ein paar Städte d wurde dann, als ein in der Juiz wenig beliebtes Stück, in einer

Garage kaltgestellt — die zerstörerischen Spuren dieser Lagerung sind unüberschaubar, vieles ist vergilbt, manches gänzlich verschwunden. Ein Berliner Gefangener war es dann, der eine Vollzugsheilerin an die vergangene Ausstellung erinnerte, nun steht sie in ihrer Gemeinde.

Eine Warnung vorweg: Vergänglich ist sie nicht. Der Name „Peinliche Befragung“ leitet sich von der mittelalterlichen Folterabfolge ab. Dokumentiert werden historische Folterwerkzeuge, Hinrichtungenarten und -maschinen wie das Fallbeil, mit dem in Hamburg in der Nazizeit wieder über 600 Menschen getötet wurden. Fotodokumente über Gefängnisarchitektur und Knastarbeit — Deutschland halte „die letzten Sklaven Europas“, findet Denis Pecic — leiten zur Neuzeit über. Der moderne Knast, das sind knalende Türen, Schlüsselfraseln, Rufe, Schreie, ein ewiger, nervtötender Lärmpegel — Wirklichkeitssimulation vom Band, aufgezeichnet an einem normalen Werktag in der JVA Tegel. Geradezu beschwichtigend wirkt hingegen die Farbfotoreihe aus dem Reformvollzug in Santa Fu. Denn sie suggeriert, wahrscheinlich ohne es zu wollen, daß wir nach Jahrhunderten der Folter und Barbarei nun mitten in der Humanität gelandet sind. Erstens aber ist davon

im Hamburger Knastalltag von heute nur wenig übrig geblieben. Und zweitens drängt sich die Frage auf, wie die Generationen nach uns den hanebüchernen Unsinn beurteilen mögen. Menschen zur Sühne jahre- und lebenslang einzusperren. Der Maßstab für die Kultur eines Volkes seien die Gefängnisse, formulierte einstmals Winston Churchill. Aber auch die Art und Länge der Strafe, sollte man ergänzen. Genau dieses Thema möchten Pfarrer Manfred Fischer und sein Mitarbeiter Rainer Just „endlich mal wieder in die Öffentlichkeit bringen“. Mit der Volkshochschule Wedding haben sie deshalb ein umfangreiches Rahmenprogramm organisiert, in dem auch betroffene Langsträfer selbst zu Wort kommen. Damit wenigstens die Mauer des Schweigens schwinde, sagt der Pastor und blickt auf die Überreste der Berliner Mauer.

Ute Scheub Die Ausstellung in der Versöhnungsgemeinde, Bernauer Straße 111, Wedding, ist von Mo-Fr von 9-16 Uhr, Mi von 9-19 Uhr und So von 11 bis 13 Uhr geöffnet. So, 16 Uhr Diskussion im Erzählcafé über Langzeitstrafe aus der Sicht Betroffener. Mi, 18.11. (Bußtag), 20 Uhr: Gerhard Mauz spricht über den Sinn des Strafers. Fr, 20.11., 20 Uhr: „Verstopfte Sinne“, Musik und Gefangenschaft — Konzert mit Achim Oerter und Peter Röbbke.

(Berliner Morgenpost vom 2.12.1992)

Gefängnisleiter bestraft

Über 100 Prozent mehr U-Häftlinge

Die Zahl der Untersuchungsgefängnis-Gefangenen in Berlin ist seit der Maueröffnung um über 100 Prozent gestiegen. Im Moment befinden sich 923 Personen in der Justizvollzugsanstalt Moabit in U-Haft, im August 1989 waren es 458 Gefangene. Die Aufnahmekapazitäten seien nahezu erschöpft. Angepeilte Lösungen: Anstalten im Ost-Teil sollen renoviert werden, in der Zwischenzeit könnten 200 Gefangene in anderen Berliner Strafanstalten untergebracht werden. *brau*

(Berliner Zeitung vom 25.11.1992)

Methadon: Ärzte mit Ergebnissen zufrieden

22 Prozent der behandelten Süchtigen geht es besser

Ein überwiegend positives Fazit der Behandlung von Drogenabhängigen mit Methadon haben gestern der Präsident der Berliner Ärztekammer, Ellis Huber, und die stellvertretende Drogenbeauftragte Elfriede Koller gezogen. Fünf Jahre nach Beginn des Experimentes wurden in Berlin 647 Drogensüchtige, zumeist Heroinabhängige, mit der Ersatz-Droge Methadon versorgt.

Dabei ist die Behandlung derzeit an eine Grenze gestoßen: Wegen mangelnder Bereitschaft der Ärzte und Überlastung bei der psychosozialen Betreuung können nicht alle Süchtigen, die es wollen, versorgt werden. „Bei 22 Prozent der Substituierten konnte eine befriedigende gesundheitliche und soziale Stabilisierung erreicht werden“, sagte die leitende Ärztin Constanze Jacobowski von der für die Methadon-Vergabe zuständigen Clearingstelle. Weitere 41 Prozent der Behandelten hätten ihren Zustand stabilisiert oder leicht verbessert.

Von den 8000 bis 9000 Heroinabhängigen in Berlin wenden sich jährlich etwa 2500 an die elf Beratungsstellen in Berlin. Pro Jahr beginnen rund 500 Süchtige eine herkömmliche Therapie. 300 nehmen an dem Methadon-Entzug teil. Das Berliner Methadon-Programm richtet sich vor allem an Drogenabhän-

gige, die bereits andere Therapieformen probiert haben. Unter Aufsicht eines Arztes erhalten die Süchtigen täglich etwa acht bis zehn Milliliter des chemischen Stoffes. Methadon ist zwar ebenfalls ein Suchtmittel, unterdrückt aber die Entzugssymptome von Heroin. Außerdem behalten die Patienten trotz der Einnahme die Kontrolle über ihre Sinne. Damit soll erreicht werden, daß die Abhängigen nach und nach wieder sozial integriert werden. Besonders wichtig ist bei der Behandlung der soziale Kontakt zwischen Arzt und Patient sowie die psychosoziale Betreuung durch Drogenberater. „Methadon ist nur ein Mittel, nicht die Lösung“, sagte Huber. „Der entscheidende Schritt muß vom Süchtigen selbst kommen. Wir wollen dafür unterschiedliche Hilfsangebote zur Verfügung stellen.“ Die Ärzte bedauerten, daß insgesamt acht Prozent der Behandelten während der Substitution starben. Es habe sich gezeigt, daß alle überzogenen Erwartungen an die Methadon-Vergabe enttäuscht wurden. „Es ist nun einmal so, daß es nicht nur die körperliche Abhängigkeit zu überwinden gilt“, so Constanze Jacobowski, „sondern daß es auch eines geistigen Umkehrprozesses bedarf, der seine Zeit braucht.“

Holger Stark



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

...

An die
Senatsverwaltung für Justiz
Abt. V., z. Hd. Herrn Marhofer

...

Berlin, den 18.11.1992

Sehr geehrter Herr Marhofer,

in der Anlage überreichen wir Ihnen ein ausführliches Exposé zu einer neuen Struktur in der JVA Tegel.

Der allgemeine grobe Abriß, den Sie bereits in Händen halten, ist hier konkretisiert und ausführlich dargestellt, wie die Insassenvertretungen eine neue Struktur umgesetzt sehen möchten.

Es würde uns freuen, wenn unsere Anregungen und Überlegungen noch nicht zu spät ankommen und eine Diskussion mit Ihnen noch möglich ist.

Sicherlich bleiben immer noch Fragen offen, aber diese lassen sich sicher klären oder relativieren.

Über eine baldige Antwort und einen Termin zu der Diskussion würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Gerd Ostermann
Der Sprecher

.....

Struktur JVA Tegel

I. Einleitung

Dieses Strukturpapier wurde als Gegenvorschlag zu dem Neustrukturierungsexposé der Leitung der JVA Tegel (Planungsgruppe) von der Gesamtinsassenvertretung erarbeitet, um die Chance zu nutzen, aktiv an der Verwirklichung des StVollzG mitzuwirken.

Dieses Verwirklichen sehen wir in erster Linie darin, daß die antiquarischen Denkmodelle nun endgültig aufgegeben werden. Antiquiert deswegen, weil alle Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Handlungen der Anstaltsleitung ausschließlich darauf ausgerichtet sind, die Vorschriften aus dem StVollzG im Sinne des Strafvollzuges von 1800 auszulegen. Diese Denkungsweise ist für eine Gefängnisverwaltung bequem und führt zu einer leichten Handhabung des gesamten Verwaltungsapparates.

Hier muß von einer aktiven Insassenvertretung entgegengewirkt werden.

Ein solches Unterfangen ist sehr schwierig, weil aus den antiquarischen Denkmodellen heraus die erforderliche Akzeptanz fehlt. Doch diese fehlende Akzeptanz kann eine positive Herausforderung sein und eine echte Chance, die Achtung und Verblüffung zu erreichen, daß Gefangene doch denkende und manchmal erwachsene Menschen sein können. Dies kann so zukünftig zu einer echten Achtung der Gefangenen allgemein und der der Insassenvertretungen im besonderen führen. Das anzustreben soll auch diese Exposé verdeutlichen. Zwar gibt es divergierende Ansichten zur Auslegung der einzelnen Rechtsnormen des StVollzG, doch herrscht Einigkeit darüber, daß etwas geschehen muß. Etwas Entscheidendes.

Wir verbinden mit diesem Exposé die Hoffnung, daß unsere Rechtsauffassung nicht mehr gänzlich abgelehnt wird, und daß einige Vorschläge und Anregungen zum Übernehmen animieren und so richtungsweisend eine Weichenstellung erfolgt. So gehen wir von differenzierten Behandlungsangeboten aus, die Abstufungen von ganz locker bis intensiv reichen. Leider ist der Begriff nicht definiert, so daß das Zelle auf- und zuschließen bereits Behandlung sein kann.

Die Insassenvertretungen der JVA Tegel haben den Begriff "Behandlung" im therapeutischen Sinn definiert. Danach ist Behandlung eine durch ein bestimmtes Verfahren zu heilensuchende Tätigkeit. So vielfältig die Täter und Straftäter, so vielfältig müssen diese Behandlungsmethoden sein. Die abgestufte Selektierung der differierten Behandlungsangebote bewirken zwangsläufig eine Trennung. Auch der strikten Trennung von Drogenkonsumenten und Nichtdrogenkonsumenten.

II. Belegungsstruktur

Bei der Belegungsstruktur gehen wir von einem Ausbau des offenen Vollzuges aus. Der Ausbau könnte so aussehen, daß die Freigänger in Arbeiterheime umziehen, wie diese auch als Übergangseinrichtungen von der Helmut-Ziegner-Stiftung angeboten werden. Dadurch werden Kapazitäten frei, die für noch nicht Freigangsberechtigte genutzt werden können.

Da nach § 10 StVollzG der offene Vollzug der Regelvollzug darstellen soll und gemäß § 11 StVollzG der Vollzug gelockert werden kann, muß eine gemeinsame Definition gefunden werden, denn der offene Vollzug ist ebenfalls nicht vom Gesetzgeber konkretisiert. Danach kann offener Vollzug auch ein Gefängnis mit hoher Mauer sein, wenn im Inneren alle Zellen offen sind und die Gefangenen sich innerhalb der hohen Mauern frei bewegen können. Diese Definition ist nicht die der Insassenvertretung. Für die Insassenvertretung ist der offene Vollzug dergestalt, lediglich ein mit einem Zaun abgeschlossenes Gelände ohne gesonderte Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Wenn diese Definition greift, dann ist der Aus-

bau solcher Einrichtungen des Strafvollzuges mittels Container leicht und schnell erreichbar.

Gemäß § 10 StVollzG sind geeignete Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen. Geeignet ist zunächst erst mal jeder Gefangene. Trotzdem muß selektiert werden.

Diese Selektion erfolgt einmal allein schon in den Ausführungsvorschriften zu § 10 StVollzG und zum anderen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Aus diesen Vorgaben folgern die Insassenvertreter:

- daß "alle" Vollzugspläne darauf ausgerichtet werden, daß der Gefangene mindestens vier Jahre vor 2/3 seiner Strafe oder dem frühestmöglichen Entlassungsdatum bei lebenslanger Freiheitsstrafe und
- daß Drogenkonsumenten auch mit kurzen Freiheitsstrafen im geschlossenen Vollzug untergebracht sein dürfen, weil nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Drogenkonsument immer ein solcher bleibt.

Die einzigen Kurz- und Mittelstrafzeiten können nur von Drogenkonsumenten belegt sein, so daß eine Gefangenenpopulation entstehen dürfte, die eine strikte Trennung erleichtert. Dadurch wird auch die gesamte Gefangenenpopulation, noch mehr als heute schon üblich, zuungunsten der Nichtdrogenkonsumenten verschoben (heute ca. 70 - 80 % Drogenkonsumenten, später 85 - 90 %).

Diese Tatsache bietet auch die Chance, in der Drogenarbeit neue Wege zu gehen. Neue Wege im Behandlungskonzept schlechthin. Daraus folgt, daß alle Wohngruppenbereiche für die Behandlung von Problematiken geeignet sind, und dort sind dann unterschiedliche Behandlungskonzepte möglich.

Dies bedeutet für Nichtdrogenkonsumenten, daß diese in einen Bereich müssen, in dem eine zwangsweise Einbindung in sachfremde Behandlungskonzepte nicht erfolgt. Die Persönlichkeitsdefizite der Nichtdrogenkonsumenten können in ambulanten Therapiesprechstunden, wie dies heute schon bei dem Psychologischen Dienst erfolgreich praktiziert wird, durchgeführt werden. Über diesen Dienst kann eine intensive therapeutische Behandlung in geeigneten Bereichen individuell für bedürftige Inhaftierte, die nicht Drogenkonsumenten sind, eingeleitet werden. Hier würde dem § 7 StVollzG in der Vollzugsplanfortschreibung Rechnung getragen.

Bei diesem Inhaftiertenkreis kann es sich schließlich nur um extreme Langstrafer handeln, da ja alle anderen Nichtdrogenkonsumenten im offenen Vollzug untergebracht sind. Für diese Klientel ist aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 StVollzG) eine Normalisierung der Genehmigungspraxis notwendig. Empirisch ist festgestellt, daß dieser Inhaftiertenkreis nicht in das subkulturelle Geschehen im Strafvollzug eingebunden ist und nur extreme Ausnahmen am Drogenhandel und -konsum teilnehmen.

Diese Ausnahmen sind aus ihrer Sonderstellung heraus schnell isoliert und erkennbar, so daß es dafür keiner gesonderten Sicherheitsanstrengungen bedarf. Diesen Inhaftierten kann in den Teilanstalten II und III ein Appartement mit Kochnische und Dusche mit WC zur freien wohnlichen Gestaltung zur Verfügung gestellt werden. Diese Appartements würden aus 1 1/2 Zellen entstehen können. Der Um- und Ausbau kann sukzessiv erfolgen.

Auch ist empirisch bewiesen, daß von diesem Inhaftiertenkreis kaum eine Störung der Sicherheit und Ordnung ausgeht, so daß der Angleichungsgrundsatz (§ 3 StVollzG) auch in der Form verwirklicht werden kann, daß der Staat Vertrauen in den Bürger hat und erst eingreift, wenn ein Tatbestand der Verletzung dieser Ordnung vorliegt. Daraus folgert, daß Aufsichtsbeamte gänzlich eingespart werden können. Die früher hier gebundenen Kräfte werden für die Außensicherung frei.

Es ist überhaupt festzustellen, daß der Begriff Fürsorgepflicht des Staates dem Gefangenen gegenüber entgegen dem Strafvollzugsgesetz steht. Im geschlossenen Vollzug wie der JVA Tegel ist die Außensicherung der alles beherrschende Aspekt, weil die Öffentlichkeit vor Straftätern geschützt sein muß. Diese Tatsache verlangt nicht die totale Verwaltung, die zu einem Hospitalismus führt, der dazu dient, daß die Haftentlassenen schnell wieder rückfällig werden, weil diese draußen nicht lebensfähig sind, weil diese strenge Verwaltung weggefallen ist. Daraus folgern wir, daß die ganzen Verfügungen und Verwaltungsvorschriften aufzuheben sind.

Die Sprechstundenregelung ist außer Kraft zu setzen und so umzugestalten, daß jeder Gefangene täglich Besuch auf seinem Hafttraum in unbeschränkter Zeit empfangen darf. Selbst in einem Krankenhaus darf der Kranke Besuch auf dem Zimmer empfangen. Die Organisation ist einfach, weil jeder Besucher, der kommt, seinen Ausweis an der Pforte weiterhin hinterlegen muß. Das Zu- und Abführen der Besucher erfolgt mit den bereits gebräuchlichen Bussen. Besuchszeitende ist 22 Uhr, das heißt, um 22 Uhr müssen alle Besucher das Gelände verlassen haben.

Diese Verfahrensweise ist leicht umsetzbar und in dem Pilotprojekt der Langzeitsprechstunden TA IV als machbar bewiesen. Sogar besser umsetzbar als gesonderte Langzeitsprechzellen. Die dort freiwerdenden Kräfte können für Sicherheitsaufgaben herangezogen werden. Dieses ist kurzfristig umsetzbar. Die Präventionswirkung des Strafvollzuges geht durch die Angleichung nicht verloren.

Das gilt auch für die Genehmigungen, den Hafttraum gänzlich frei mit eigenen Mitteln und Möbeln etc. zu gestalten. Dies sowohl im Wohngruppen- als auch im umgebauten Vollzug der TA II und III. Die Kosten, die durch Freigabe und Abschaffung anstaltseigener Möbel eingespart werden, können in anderen Bereichen eingesetzt werden. Hier auch die Abschaffung von Anstaltskleidung und -bett-

wäsche sowie Handtücher. Die Freigabe dieser Gegenstände bewirkt nicht nur eine erhebliche Kosteneinsparung, sondern auch eine Entlastung der Haftentlassenenhilfe. Diese Stellen werden so nicht mehr für Hausrat, Bekleidung, Radio/Phono etc. in Anspruch genommen werden können.

Die dort eingesparten Kosten können auf die gesetzlich geforderte Tariflohngestaltung im Strafvollzug umgelegt werden. Die Umsetzung ist ebenfalls mittels einer Senatsanweisung kurzfristig lösbar. Mittellose Gefangene erhalten ein Darlehen von der Anstalt (Sozialdienst), das dann vom Arbeitsverdienst getilgt werden muß.

Das subkulturelle Geschehen in der JVA Tegel wird durch die totale Verwaltung und die lebensfremde Arbeitsentlohnung gefördert. Durch die Tariflohngestaltung bei gleichzeitiger freizügiger Gestaltung der Lebensbereiche des Gefangenen werden viele subkulturelle Tendenzen im Keim erstickt. Die Hausordnung, Sicherheit und Ordnung brauchen nicht beständig überwacht zu werden, weil der Gefangene, der seinen Hafttraum nach seinem Wunsch ausgestaltet hat, auch mehr zu verlieren hat, so daß eine natürliche Schranke aufgebaut ist. Dieses System macht eine Einsparung im allgemeinen Vollzugsdienst möglich, weil beständige Überwachung wegfallen kann. Sowohl im Wohngruppenvollzug als auch im Einzelvollzug (Appartement).

Die Sicherung und Überwachung kann so effektiver gestaltet werden. Drogenhändler im Vollzug werden leichter auffällig, weil andere Gefangene sich distanzieren. Die bisherigen Ehrenkodizes "nicht anschießen" entfallen, weil der Freiheitsentzug individualisiert ist, aber auch an dem Leben draußen angleichen. Das gerade fordert das StVollzG, so daß die Umsetzung eine Verwirklichung des Gesetzes ist und der Eindruck der Rechtlosigkeit, wie er heute existent ist, schwindet.

Die Leitung der Haftanstalt kann sich so auf die effektiven Aufgaben konzentrieren, das heißt mit jedem einzelnen Fall sich intensiv auseinandersetzen. Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes übernehmen ausschließlich polizeiliche (sicherheitstechnische) Aufgaben und sind so nicht mehr mit ungenauen, schwammigen Beschreibungen von Aufgaben und Zielvorgaben belastet.

Alle Gefangenen erleben den Verwaltungsdruck nicht mehr als allein vorherrschend. Brauchen diesem Druck auch nicht ständig entfliehen mittels Drogen. Dadurch wird die Möglichkeit, sich mit sich selbst und dem eigenen Dasein zu beschäftigen, verstärkt. Dies kann zu einer erhöhten Motivation, zu einer Drogenabstinenz führen. Eine mögliche Motivation wird durch ein konkretes therapeutisches Angebot potenziert, wenn die Ansätze im therapeutischen Bereich auf den speziellen Fall zugeschnitten sind.

Die Spezialisierung ist im Bereich der Drogenkonsumenten sehr different, denn für den

einen kann ein strenges Regime besser tauglich sein als ein tolerantes Regime. Diese differenzierten Angebote können von den Therapieeinrichtungen, die für Drogenkonsumenten außerhalb des Strafvollzuges existent sind, innerhalb der JVA Tegel durchgeführt werden. Wir gehen davon aus, daß die Therapiegruppen innerhalb der JVA Tegel Wohngemeinschaften bilden, in denen von den Mitgliedern der Therapiegemeinschaft erprobt, kontrolliert wird, ob der Drogenkonsum auch willig und fähig ist zu dem drogenfreien Leben. Diese Therapieeinrichtungen der unterschiedlichen Formen haben jahrzehntelange Erfahrungen, die hier im Vollzug auch zur Früherkennung von erneutem Drogenkonsum führen, so daß auch hier ein Mehr an Sicherheit und Transparenz existiert.

Bei diesen therapeutischen Gruppen ist die Motivation aller Beteiligten erheblich größer als beim allgemeinen Vollzugsdienst, der sich eher belastet fühlt, wenn er Drogenkonsum frühzeitig entdecken soll, weil die Arbeitserleichterung nicht im Gegensteuern gesehen wird, sondern im Drogenkonsum. Die Motivation liegt eher da, wo es heißt, sollen die "Fixerschweine" sich doch umbringen, mir egal. Dies ist auch der Grund, warum in der JVA Tegel das bestehende Drogenproblem nicht transparent ist und nicht eindämmbar. Die Leistung des allgemeinen Vollzugsdienstes wird nur durch massive Drohungen mit Sanktionen erreicht, so daß lästigen Fragen nach der Ursache der Erkenntnisse entgangen wird, indem Drogenkonsum geduldet wird.

Bei den Therapiegruppen von draußen ist diese Motivation eine ganz andere. Dazu bedarf es einer freien, für die Wohngemeinschaft individuellen Gestaltungsmöglichkeit ohne sicherheitspolitische Schranken. Die Wohngemeinschaften mit Therapie finanzieren sich aus den Mitteln, die ohnehin für Drogentherapien erbracht werden. Innerhalb der Konzeption der einzelnen Therapiegruppen wird auch die Mittelverteilung vorgenommen. Die Hafträume der Wohngemeinschaft, ebenso die Gemeinschaftsräume werden mit Zählern, Wasseruhren und Heizkostenzählern versehen, damit diese Kosten mit der Anstalt abgerechnet werden können. Außerdem wird eine Miete in Höhe des sozialen Wohnungsbaus erhoben. Da die Wohngemeinschaften bereits Teil einer Langzeittherapie sind, ist der Kostenträger die Versicherung. Für erforderlich werdende therapeutische Beschäftigungsprogramme wird eine Befreiung von der Arbeitspflicht erforderlich. Dieses Programm ist für Drogenkonsumenten gedacht, daß Gefangene gemäß § 35 BtMG entlassen wurden, aber in der Therapieeinrichtung nicht angekommen sind. Mit dem hier vorgestellten Modell kann die zuständige Therapieeinrichtung den Zeitpunkt des Übergangs von der hiesigen Wohngemeinschaft in die Einrichtung draußen selbst bestimmen, so daß die Chance einer nachhaltigen Wirkung der Therapie besteht.

Die bestehenden Wohngruppenhäuser in der JVA Tegel sind "alle" für diese Therapieform geeignet, so daß auch in den Teilanstalten be-

gonnen werden kann, in denen heute bereits Vorbereitungen für eine vorzeitige Entlassung getroffen werden, so daß dann mittelfristig alle Wohngruppenbereiche als therapeutische Wohngemeinschaften umgewandelt sind.

Es ist nicht nur ein Angebot an Drogenkonsumenten wie Heroinabhängige zu richten, sondern auch an Alkoholabhängige. In diesem Bereich kann ebenfalls mit den existierenden Therapieeinrichtungen gearbeitet werden, so daß hier spezialpräventiv gearbeitet wird. Die Therapieangebote, die von den Versicherungsträgern gemacht werden, können so hier bereits umgesetzt werden und als langzeitliche Angebote analog den §§ 35, 36 BtMG zu einer Haftentlassung führen.

Aus unserer Sicht kann es Gelegenheitsfixer oder Gelegenheitsheroinlieferer nicht geben, weil es sich hierbei um ein Anfangsstadium zu einer Suchtkarriere handelt, so daß diese Problematik für den Betroffenen transparent werden sollte. Dies kann in Wohngemeinschaften geschehen, die von externen Drogenberatern geleitet und betreut werden.

Die Suchtproblematik im Strafvollzug ist allgemein als diffizil anzusehen, weil durch den Freiheitsentzug und die totale Verwaltung die psychosozialen Stellungen als aufgelöst angesehen werden müssen, die zu anderen Darstellungsformen als Selbstwerttabelle führen. Dazu gehört auch das Einreihen in Cliques, die als gruppenspezifische Prozesse, Drogenhandel, Drogenkonsum usw. als chic und en vogue erscheinen läßt. Deshalb sollten alle therapeutischen Mittel auch als ein Mittel für eine vorzeitige Entlassung eingesetzt werden.

Für andere Gefangene, die noch keine Suchtproblematik aufweisen, ist eine Perspektive zu eröffnen, die den Reiz bietet, ohne Suchtmittel leben zu können. Die individuellen Persönlichkeitsdefizite sollten deshalb bei der Ankunft in der JVA Tegel mittels Test etc. festgestellt werden. Gedacht ist an Psychotests, Persönlichkeitstests, Intelligenztests, Berufsinteressenstests und sonstige Eignungstests. Die Ergebnisse daraus sollten den Wünschen des einzelnen gegenübergestellt werden, um daraus eine Synthese abzuleiten. Die beruflichen Ausbildungsangebote sollten in Verbindung mit der Bundesanstalt für Arbeit erweitert, ausgebaut und optimiert werden. Die Umschulungsbeihilfen werden den Auszubildenden direkt gezahlt. Davon müssen diese dann die Mietkosten für die Haftplätze zahlen, ebenso die Nebenkosten.

Bei schulischen Maßnahmen werden die Mittel vom BAföG erbracht, so daß eine allgemeine strukturelle Änderung erfolgt, diese bewirkt das Auflösen der Cliques, weil andere Interessen. Wenn dazu ein erheblicher Teil an Verwaltung und Verwaltetein entfällt, ist das Feindbild, welches eine subkulturelle Cliquesbildung fördert, auch beseitigt.

Es ist nicht einsehbar, warum Bekleidung auf der Hauskammer gelagert werden muß. Wenn der Gefangene sein gesamtes Eigentum auf

dem Haftraum haben kann, wird dieser zwangsläufig einige Teile einlagern wollen, so daß dafür ein großes Lager bereitgehalten werden muß. Aber es braucht nicht für jeden Gefangenen sein, weil viele erst in der Haft mit der Bildung von Eigentum beginnen. Aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ist dies vom Gesetzgeber gefordert. Ebenso aus § 4 Abs. 2 StVollzG läßt sich dies herleiten.

Die Trennung bei der Arbeit ist mittelfristig ebenfalls möglich, weil die Therapie von Suchterkrankungen eine arbeitstherapeutische Beschäftigung benötigt und mit leistungsbezogener Arbeit nicht vereinbar ist. Durch die unregelmäßige psychische Verfassung des Klienten wäre der Betriebsfrieden gestört.

Die jetzt bestehenden Anstaltsbetriebe könnten privatisiert werden, so daß hier nicht vorgetäuscht produktiv gearbeitet wird, sondern effektiv. Zudem würden ganze Verwaltungsteile entfallen können, die wiederum Mittel freisetzen werden.

Da die Rechtsnormen der Bundesrepublik auch innerhalb der JVA Tegel gelten, ist die Schaffung einer Ermittlungsabteilung als Sicherheitsmittel ausreichend, so daß beim Einlaß die Person lediglich nach Waffen abgetastet (abgepiepst) werden muß.

Straftäter, die Straftaten um jeden Preis begehen wollen, tun dies derzeit ohnehin. Auch bei totaler verwaltungstechnischer Überwachung, so daß der Verzicht auf mehr Kontrolle keine Einbuße im Sicherheitsstandard erfährt. Wenn eine Ermittlungsabteilung besteht, kann diese konzentriert notorische Straftäter, hier in der Regel Rauschgiftändler, dingfest machen.

Da jeder Gefangene mehr an Lebensqualität zu verlieren hat, ist seine Bereitschaft zu gesetzmäßigem Handeln größer. Gleichwohl ist sicher, daß der Drogenhandel nicht ganz aussterben wird, weil auch bei der intensivsten und besten Betreuung Rückschläge vorkommen können. Deshalb muß es sicherlich auch eine Teilanstalt in der JVA Tegel geben, wo Sanktionen erfolgen. Ähnlich der Tatsache der Strafhaft. Für die Drogentherapie sind ebenfalls ein oder zwei Entgiftungsstationen vonnöten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, und damit empirisch herausgebildet, daß Drogenhändler, die draußen mit Drogen handelten, ohne selbst Konsumenten zu sein, hier oft aus Gefälligkeit einem ehemaligen Kunden gegenüber tätig wurden. Dieser Tätertyp, der mehr als sechs Jahre Haft erhalten hat, bedarf nur einer umfassenden Kontrolle von Brief-, Telefon- und Besuchsverkehr. Wobei dies in enger Zusammenarbeit mit dem Rauschgiftdezernat geschehen sollte, die so die Kontakte draußen überwacht. Dies hat den Vorteil, daß eventuelle Mittäter oder Nachrücker in dem Gewerbe früher erkannt werden und so eine umfassende Prävention erfolgt. Die Drogenlieferung in die Haft schon von der Übernahme an erkannt und so rechtzeitig vereitelt wird.

Die Teilanstalt I ist auch unserer Meinung nach als Sanktions- und Zugangshaus geeignet.

Für die aus Moabit von der Einweisungskommission nach Tegel überstellten Gefangenen, die dem o. a. Grobraster zuzurechnen sind, wird im Haus I die Möglichkeit gegeben, sich die ihrer Meinung nach geeignete Wohngemeinschaft auszusuchen und gleichzeitig zu entgiften. Die Gefangenen, die keine intensive Betreuung benötigen, sondern nur eine Vorbereitungszeit auf den offenen Vollzug wahrnehmen, werden in Appartementsbauten untergebracht.



Im Haus I können die Personen aus den Wohngemeinschaften, die rückfällig wurden, entziehen. Die Therapiegruppe entscheidet über eine erneute Aufnahme in die Wohngemeinschaft. Dealer von Rauschgift werden in die Abschirmstation verbracht und erhalten ein erneutes Strafverfahren. Es ist unserer Ansicht nach falsch, bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch einen weiteren Verbleib zu rechtfertigen, weil die Einsichtigkeit in Sanktionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung eines Gemeinwesens, und das ist die JVA Tegel auch, unterminiert wird und sogar Trotzhaltung mit dem "Na, jetzt erst recht"-Effekt heraufbeschworen wird.

Die JVA Tegel kann nach dem Willen des Gesetzgebers kein rechtsfreier Raum sein, so daß die Normen, die außerhalb des Strafvollzuges gelten, auch hier angewendet werden müssen. Daraus folgt, bei Einstellung und Freispruch ist Rückverlegung und Rückversetzung in den alten Stand zwangsläufig angezeigt. Eine

Wiedergutmachung ebenfalls. Diese Forderung soll verhindern, daß Denunziantentum gezüchtet wird, das sich auf Kosten anderer einen Vorteil verschaffen kann. Der Rechtsgrundsatz "in dubio pro reo" muß auch hier schon in Tegel verwirklicht sein, weil dies nur Ansporn zur Einhaltung von Rechtsnormen sein kann.

Die Verlegung in den offenen Vollzug erfolgt automatisch vier Jahre vor 2/3 oder bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach sechs Jahren Haft. Bei Gefangenen, die die Maßregel der Sicherung und Besserung zusätzlich haben, sollte die Verlegung ebenfalls bei vier Jahren vor 2/3 lie-

dem auch der § 4 Abs. 1 StVollzG mit Leben erfüllt, denn der Inhaftierte kann selbst entscheiden, ob er mittels neuer Straftaten gar nicht erst die Anstalt verlassen will oder ob er die Spielregeln der Gesellschaft anerkennt.

Leider gibt es auch Drogenkonsumenten, die

- polytoximan
- AIDS-krank
- deshalb über Therapie nicht erreichbar sind.

Diese sollten substituiert werden und in einer Wohngruppe ohne große therapeutische Ansätze untergebracht werden, aber sozialpsychologische Betreuung erhalten. Eine intensivere Betreuung, die den exaltierten Anforderungen gerecht wird. Hier sollte mit der AIDS-Hilfe und dem Psychologischen Dienst ein Konzept erarbeitet werden.

Entlassung in spezielle Wohngemeinschaften ist anzustreben. Die Substituierung wird in diesem Fall eine positive Zukunftsprognose bewirken, weil die Beschaffungskriminalität entfällt. Ein tägliches Urinkontrollprogramm sollte für alle Drogenkonsumenten zur Pflicht werden. Bei Alkoholmißbrauchsgefahr kann tägliches Pusten angezeigt sein.

Der Umgang mit Haschischkonsumenten ist problematischer, weil Sucht nur als psychische Verhaltensnorm existiert. In der Diskussion steht auch noch die Freigabe der weichen Drogen wie Haschisch und Cannabis (Gras). Die Konsumenten dieser Droge empfinden das Kiffen nicht verwerflicher als Bier trinken zum Feierabend. Dieser Personenkreis entzieht sich einer Behandlung allein dadurch, daß er keinen Handlungsbedarf anmeldet und auch keine Notwendigkeit zu einer Veränderung erkennt. Meist ist das private Leben intakt und Straftaten sind keine Beschaffungsdelikte.

Die Behauptung, Haschisch sei eine Einstiegsdroge, stimmt so nur bedingt, weil die heute Heroinabhängigen meist schon eine Alkoholproblematik aufwiesen, so daß Haschisch lediglich die Hemmungsschranke zum Drogenkonsum allgemein gesenkt hat. Die mangelnde Schuldeinsicht macht einen Behandlungsansatz unmöglich, so daß auch Forderungen aus dem Strafvollzugsgesetz fehlgehen. Da in den meisten Fällen normabweichendes Verhalten nicht vorliegt, sollten die Haschischkonsumenten mit den Drogenabstinenten gleichgesetzt werden.

Bei der Beschaffung und dem Einbringen in die Anstalt müßte hier die Prämisse ansetzen. Ist ein Haschischkonsument aktenkundig oder wird im Laufe des Vollzuges als solcher bekannt, sollte die Überwachung ebenso erfolgen wie im Fall der Drogenhändler, so wird dem Einbringen von Drogen entgegengewirkt. Die Überwachung von Brief-, Telefonverkehr ist gemäß § 28 StVollzG vorgesehen, und in Verbindung mit dem Rauschgiftdezernat lassen sich da konkrete Überwachungen ableiten.

gen, damit diese Gefangenen sich eine Aussetzung der Maßregel und des Strafrestes verdienen können. Das Damoklesschwert der Bewährung und der Maßregel lassen den Willen zur Eingliederung verstärkt erscheinen.

Durch den Verwaltungsabbau innerhalb der JVA Tegel können auch immer wieder Mißbräuche vorkommen, so daß sich diese Straftäter selbst disqualifizieren. Bei den Strafzumessungsgründen (§ 46 StGB) ist dies gesondert zu berücksichtigen. Die Erfahrungswerte aus dem offenen Vollzug zeigen, daß das überaus selten vorkommt und auch zu einer raschen Aburteilung führt. Deshalb ist eine Aufhebung dieser totalen Verwaltung in der JVA Tegel sofort möglich und dringend geboten.

Der Mißbrauch von Computern führt zu Strafverfahren, so daß auch hier der Gefangene sich selbst ausschließt. Mit der frei zugänglichen eigenständigen Ausstattung wird nicht nur dem Haushaltsetat Erleichterung verschafft, son-

Dieses Mittel wird den Handel auch mit weichen Drogen eindämmen. Erst wenn von dem Bundesverfassungsgericht ein anderer Entscheid kommt, ist eine Änderung des Verfahrens möglich. Auch hier sollte zunächst der Grundsatz gelten wie draußen, der Staat hat Vertrauen in seine Bürger, und erst bei definitiven Hinweisen auf Gesetzesverletzung wird eingeschritten. Diesem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) entsprechend kann auf die totale Verwaltung und Bewachung verzichtet werden, so daß weitere Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes freigesetzt werden.

In den derzeitigen Wohngruppenbereichen kann sofort auf jeglichen Verschluß der Haft Räume verzichtet werden. In den anderen Bereichen (TA II und TA III) erst nach Umbau und neuer Belegung. Der Verzicht auf den Verschluß der Hafträume ist in der TA IV seit 1970 erprobt, so daß daraus ersichtlich ist, daß keine schwerwiegenden Störungen auftreten. Durch diese Aufhebung ist es erforderlich, die Außentüren zu Zählzwecken zu kontrollieren. Für die Inhaftierten kann ein Stechkartensystem eingeführt werden, das auch immer den Bestand anzeigt. Es würden für jede Teilanstalt maximal vier Beamte pro Schicht notwendig, die die Zentrale besetzt halten und bei Problemen schnell vor Ort sind. An der Zentrale werden Postfächer installiert, aus diesen können sich die Inhaftierten ihre Post abholen.

Als langfristiges Ziel sollte die Selbstbeköstigung der Inhaftierten und die Auflösung der Großküche angestrebt werden. Langfristig deshalb, weil der Umbau der Teilanstalten II und III nicht kurzfristig verwirklichtbar erscheint.

Durch die Einsparung des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Stationsbereichen kann die Außensicherung verbessert werden, so daß dem Schutz der Allgemeinheit besser Rechnung getragen wird. Auch werden Kapazitäten frei für Fachkräfte. Das Konzept ist gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 81 StVollzG direkt umsetzbar.

Rückverleger aus dem offenen Vollzug sollten nicht in die JVA Tegel, sondern in die JVA Lehrter Straße. Hier sollte ein Katalog aufgestellt werden, welches Fehlverhalten eines Gefangenen im offenen Vollzug zu welchen Rückstellungszeiten führt. So ist vorstellbar, daß analog den materiellen Rechtsnormen festgelegt wird, welche Sanktionsrahmen anzuwenden ist. Dieser Sanktionsrahmen sorgt für Transparenz und Einsicht und trägt dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ebenfalls Rechnung.

Welche Verfehlungen zu welchen Sanktionen führen, ist gesondert zu überlegen. Ebenso die Ausgestaltung des offenen Vollzuges mit neuen Inhalten und Betreuungsangeboten. Diese strukturelle Neugestaltung des offenen Vollzuges erscheint uns ebenso wichtig wie die JVA Tegel. Die Behandlung im offenen Vollzug ist ebenfalls nicht geregelt. Dort wird lediglich verwaltet. Das Gesetz verlangt Behandlung auch im offenen Vollzug. Überlegungen dazu sind eine gesonderte Aufgabe.

III. Fazit:

Die Insassenvertretungen der JVA Tegel schlagen vor:

1) Langfristig:

- Den Umbau der TA II und III zu Appartementshäusern.
- Die Auflösung der Großküche.
- Die Privatisierung der Anstaltsbetriebe.
- Abschaffung des Sprechzentrums.

2) Mittelfristig:

- Die Umgestaltung der Wohngruppenbereiche in Wohngemeinschaften mit therapeutischem Inhalt.
- Beschaffung von Wohnheimen für Freigänger.

3) Kurzfristig:

- Aufhebung der Verschlußzeiten in den Wohngruppenbereichen.
- Ausdünnung des Aufsichtspersonals.

- Vollzugsplangestaltung auf den frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt (2/3).
- Behandlungsangebote mit motivierten externen Fachkräften für Drogenkonsumenten.
- Abschaffung des Sprechzentrums für die Wohngruppenbereiche. Einführung der Sprechstunden auf den Hafträumen. Auch Langzeitsprechstunden.
- Überwachung der Drogenhändler in einer konzertierten Aktion mit dem Rauschgiftdezernat.
- Freigabe der Beschaffung von eigener Hafttraumausstattung auch mit Unterhaltungselektronik und elektrischen Geräten des täglichen Gebrauchs.
- Genehmigungen für die Beschaffung von eigener Bett- und Haushaltswäsche und Hausrat.
- Überprüfung aller Akten auf Verlegungsmöglichkeiten in den offenen Vollzug.

Berlin, den 18.11.1992

Berlin den 22. 11. 92

Eklärung

*Ich erkläre hiermit das ich vollkommen
mit dem erarbeiteten Umstrukturierungspapier
der G.V. bin. (Dokumentenpapier)*

Ralf Fackel

Minutenbesprechungsprotokoll vom 19.11.1992!

*Konrad erklärt mir, daß ich das Konzept vom 19.11.1992 zur Struktur-
Auswertung der JVA Tegel mit der Vollmacht meines Vaters genehmigt und so
bestätigt und unterschrieben!*

gründungsverantwortliche, stellvertretende Sprecher der G.V., Leiterin der JVA I

Dr. U. E.

Ich bin mit der Struktur-
Erläuterung, für mich
einverstanden.

Tegel d. 18.11.92

Der Außensprecher der Bundeswehr.
Der TA 3 der JVA-Tegel
Reißbinder

Berlin, den 22.11.1992

Hiermit trage ich meine Zustimmung und
einverständnis, von der GIV zusammen gestellte
Strukturplanung der JVA Tegel bei

GIV Mitglied Ausländer Sprecher

AL, Marzoff

Berlin d. 22.11.92

Ich erkläre mich einverstanden mit dem Strukturpapier
der GIV einverstanden. Erwähnen obige einige
Punkte insbesondere über David muss ergänzt werden
aus dem Grunde das der Zeitpunkt der Vorstellung als
erfüllt.

Hans-Joachim Fromm

Berlin d. 22.11.92

Umstrukturierung der JVA-Tegel!

Ich als Insassenvertreter der TA 3 bin mit den
Ausführungen und Inhalten des Schreibens in
allen Punkten einverstanden. Es ist meines -
seit in allen Punkten zu realisieren und zu ver-
wirklichen.

Holt Brandt

Berlin 22.11.92

Hiermit bestätige ich, daß ich mit dem Strukturpapier
einfach von der GIV gefertigt wurde einverstanden bin
Dyso

GIV des Soth A

Insassenvertretung TA V

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An die
Insassenvertretung der
Teilanstalt V
der Justizvollzugsanstalt Tegel
z. H. Herrn Hans-Joachim Fromm
z. Z. Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
4450 - V/1-1
Telefon App.-Nr.
(030) 7 83-1 (Verm.) 80 52
(030) 7 83 (Durchw.)
90 (Intern)
Telefax (030) 7 83 39 36
Telex 182 889 Just d
BTX (030) 7 83 00 00 04 (AMT)
Bearb.: Herr Marhofer
Datum
04. November 1992

Betrifft: Zulassung von Unterhaltungselektronikgeräten in der
JVA Tegel;
hier: Ihre Eingabe vom 13. Juli 1992

Vorgang: Unser Zwischenbescheid vom 22. Juli 1992

Sehr geehrter Herr Fromm!

Nach Abschluß unserer Überprüfung Ihrer o. g. Eingabe nehmen wir zunächst auf
unser Schreiben an Sie vom 09. Juli 1992 (GeschZ.: 4567 E - V/3.92) Bezug, mit
dem wir Ihnen den Inhalt und die Auswirkungen der in der JVA Tegel geltenden
Hausverfügung vom 27. Mai 1992 dargestellt haben.
Aus dem Inhalt dieses Schreibens, das wir zu Ihrer Information nochmals beige-
fügt haben, wird deutlich, daß bei Geräten mit einer Größe von mehr als 10.000
cm³ - unabhängig von dem Ort der Unterbringung des jeweiligen Gefangenen -
immer eine Überprüfung im Einzelfall stattfinden muß, ob durch die Größe des
Geräts die Übersichtlichkeit des Hafttraumes gefährdet wird oder sonst eine
Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eintritt. Folgerichtig kann es
bei den zu treffenden Entscheidungen nicht auf die weitgehende Baugleichheit
der Teilanstalten V und VI oder die gemeinsame Zuständigkeit der Hauskammer
V/VI hinsichtlich der Habe der dort untergebrachten Gefangenen ankommen.
Wir haben festgestellt, daß auf der Grundlage der genannten Hausverfügung, die
mit unserem Hause abgestimmt worden ist, in der Teilanstalt VI alle beantragten
Geräte zugelassen werden konnten, während in der Teilanstalt V zwei derartigen
Anträgen stattgegeben werden konnte und lediglich ein einziger Antrag abgelehnt
werden mußte. Die Überprüfung dieses Einzelfalls hat ergeben, daß die Anstalts-
leitung das beantragte Gerät mit einer Größe von über 15.000 cm³ mit Recht
nicht zugelassen hat, da aufgrund zahlreicher vorausgegangener Regelverstöße
des betreffenden Gefangenen eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt
angenommen werden mußte.

Nach alledem bleibt festzustellen, daß die seit dem 27. Mai 1992 in den Teilan-
stalten V und VI getroffenen Entscheidungen mit der Hausverfügung über die Ge-
nehmigung von Unterhaltungselektronikgeräten in Einklang standen und die von
Ihnen behauptete rechtswidrige Verwaltungspraxis in der Teilanstalt V nicht
besteht.

Wir sehen Ihre Eingabe hiermit als erledigt an.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Marhofer



Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG

Freikörperkultur im Sprechzentrum oder die pervertierte Schöpfung des gläsernen Gefangenen?

Seit Oktober 1992 schlägt hier in der JVA Tegel ein harter Takt. Viele haben mehr oder weniger das Vergnügen gehabt und wurden nach ihrer Sprechstunde mit der Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG konfrontiert. Was dieser Akt für jeden konkret bedeutet, läßt sich bestimmt nicht in Worte fassen! Dagegen sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Totale Verunsicherung herrscht unter den Inhaftierten! Einige haben sogar beschlossen, lieber auf die Sprechstunde zu verzichten und damit auf den Besuch mit ihren Angehörigen, als der Schmach ausgesetzt zu sein!

Wo soll das eigentlich hinführen, wenn die Anstaltsleitung mir nichts, dir nichts scheinbar sinnlose Verfügungen erläßt? Eine Maßnahme, welche einen schweren Eingriff in die Intimsphäre jedes einzelnen bedeutet!

Bisher ist nichts durchgesickert, was es eigentlich mit der Vielzahl von Durchsuchungen auf sich hat. Den meisten Betroffenen wird lediglich eröffnet, daß sie nunmehr einer Durchsuchung nach § 84 Abs. 1 und 2 StVollzG unterzogen werden! Angeblich hätte der "Leiter für Zentrale Aufgaben" das angeordnet? Eine Begründung, warum diese Maßnahme bei jedem einzelnen vollzogen wird, erhielt bisher niemand! An jedem Tag, an dem das Sprechzentrum den Besuch abwickelt, werden ca. 8 bis 20 Inhaftierte wahllos ausgesondert? Ein seltsam schlechtes Gefühl im Magen läßt den Verdacht aufkommen, daß da irgendwas nicht stimmt?

§ 84

Durchsuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Haft-räume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum durch-

geführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Nach der Rechtsprechung ist der § 84 StVollzG sehr umstritten. Bei den Gerichten finden unterschiedliche Bewertungen statt. Mit einer einheitlichen Rechtsprechung ist derzeit nicht zu rechnen. Es sei denn, daß die Leute, die sich beschwert sehen, den Klageweg beschreiten?

Jeder sollte sein Recht in Anspruch nehmen, um sich im Rahmen der Dienstaufsicht zu beschweren. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde, gerichtet an den Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut! Schließlich trägt der Anstaltsleiter für jede in dieser Anstalt verfügte Anordnung die volle rechtliche Verantwortung. Denn die Erlaubnis, um die Körperkontrollen nach § 84 Abs. 2 StVollzG anordnen zu dürfen, wurde ihm von der Aufsichtsbehörde (Senatsverwaltung für Justiz) übertragen. Allerdings darf er mit dieser Verantwortung kein Schindluder treiben?

Einige haben sich bereits beschwert, bisher aber noch keine Antwort erhalten! Jeder, der sich durch eine Nacktkontrolle beschwert fühlt,

sollte unbedingt nachfragen, um was für eine Durchsuchung es sich genau handelt. Also, ob die Durchsuchung nach § 84 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 StVollzG durchgeführt wird. Den gesamten Ablauf der Durchsuchung solltet ihr euch stichpunktartig notieren und dies in der dazugehörigen Dienstaufsichtsbeschwerde anführen! Ihr habt ein Recht darauf, zu erfahren, warum bei euch eine derart herbe Anordnung getroffen wurde! Es ist davon auszugehen, daß diese Durchsuchung in einer Meldung angeführt ist. Diese wird sich voraussichtlich in eurer Akte befinden. Somit bestünde die Möglichkeit, daß der jeweilige Gruppenleiter euch Auskunft erteilen und letztlich ein Anwalt eures Vertrauens zudem die Akte einsehen kann!

Ausländische Inhaftierte (Mohammedaner) haben das Recht, diese Durchsuchung zu verweigern. Siehe auch Becksche Kurz-Kommentare zum StVollzG; Calliess/Müller-Dietz, 5. Auflage 1991, S. 404: "... Weigert ein Mohammedaner sich aus religiösen Gründen, sich vor Dritten vollständig zu entkleiden, so handelt er nicht unrechtmäßig (OLG Koblenz NSStZ 1986, 238)." Vergleiche auch mit der Sammlung Gutentag-Strafvollzugsgesetz; Schwind/Böhm, 2. Auflage 1991, de Gruyter, S. 562: "... Das Grundrecht der Religionsfreiheit im Strafvollzug erlaubt es einem Gefangenen islamischen Glaubens, eine körperliche Durchsuchung und Entkleidung zu verweigern ..."

Für mich scheint die Handhabung der jetzigen Angehensweise um die Nacktkontrollen äußerst dubios und rechtlich sehr bedenklich. Um der Sache nun auf den Grund zu gehen, soll der nachfolgende offene Brief an den Anstaltsleiter weiterhelfen! Auf eine Antwort bin ich gespannt?!

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut

...

21. Dezember 1992

Offener Brief zur allgemeinen Verfügung der jetzigen Durchsuchungsanordnung nach § 84 Abs. 2

BOAH SY!



StVollzG von Inhaftierten im Sprechzentrum II/III!

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut!

Seit Anfang Oktober werden im Sprechzentrum II/III vermehrt Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG bei Inhaftierten vollzogen. Besonders auffällig erscheint die Tatsache, daß den Inhaftierten nur mitgeteilt wird, daß der "Leiter für Zentrale Aufgaben (LZA)" diese Durchsuchung angeordnet hat. Weitere Informationen werden nicht erteilt.

Nach den einzelnen Berichten von Betroffenen werden ca. 8 bis 20 Inhaftierte pro Tag nach Beendigung ihrer Besuchszeit ausgesondert. Dabei ist nicht zu erkennen, daß eventuell besonders auffällige Gefangene für diese Durchsuchung herangezogen werden. Vielmehr erscheint diese Auswahl nach willkürlichem Schema abzulaufen.

Erlauben Sie mir anzumerken, daß die gesamte Situation als sehr ungewöhnlich erscheint. Wie Sie sich bereits denken werden, bleiben bedauerlicherweise die Durchsuchungen bei den meisten Inhaftierten nicht ohne negative Auswirkungen. Frustration, Wut und Aggression sowie eine erhebliche Verunsicherung sind Begleiterscheinungen, die sich negativ auf das Gemeinwohl der Anstalt auswirken. Die Gefahr der Abschottung zum sozialen Feld, also zu den Angehörigen, tritt verstärkt in den Vordergrund!

Da Sie für diese Situation der Verantwortungsträger sind, halte ich es für Ihre Pflicht, die Betroffenen über den Beweggrund Ihrer "Anordnung im Einzelfall" zu informieren. Warum dieses bisher unterblieb, ist mir unverständlich! Dennoch hoffe ich, daß Sie den Mut finden werden, um nachstehende Fragen zu beantworten!



1. Worauf begründet sich diese Anordnung?
2. Wie gestaltet sich die rechtliche Lage, um diese Anordnung zu stützen?
3. Werden ausländische Inhaftierte darüber informiert, daß sie eine mit einer Entkleidung ver-

bundene Durchsuchung aus religiösen Gründen verweigern dürfen (z. B. Angehörige islamischen Glaubens)?

Hochachtungsvoll
Hans-Joachim Fromm



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ) im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

Unverhofft kommt oft ...

Eine Episode aus dem Tegeler Vollzugsalltag!

Hier in der JVA Tegel verläuft kein Tag wie jeder andere. Es amüsiert immer wieder, wie doch so ein hochgezüchteter verwaltungstechnischer Verein von Sicherheit und Ordnung gelegentlich eine Ente nach der anderen schwimmen läßt.

So geschah es auch am 21.9. dieses Jahres. In der Woche zuvor geriet die Anstalt unter Belegungsdruck. Aushilfsweise mußte die SVer Station in der TA V für Nachtverleger erhalten. Um in der TA V Haftplätze freizubekommen, wurden schnellstens einige Leute am 18.9. darüber informiert, daß sie am folgenden Tag in den offenen Vollzug verlegt werden. So erhielt René K. und Hans-J. S. die freudige Botschaft, und man bereitete sich übers Wochenende auf die Verlegung vor.

Wie es nun mal so unter Knackies üblich ist, verteilt man seine Schore unter den Kameraden! Am Morgen des 21.9. war's dann soweit, zur Verlegung angetreten, es sollte in die Ollenhauerstraße gehen. Mit von der Partie war noch ein Mann aus der TA III/E. Ein weiterer Mann aus der Lehrter Straße kam später beim Transport noch hinzu. Was mag wohl in diesen Momenten bei jedem einzelnen vorgehen? Der unmittelbare Schritt in die Freiheit steht bevor! Der Übergang in die andere Wirklichkeit wird hoch gehandelt: "Bist du erst im offenen Vollzug, ist der Knast für dich vorbei!" Träume, Phantasien und Wünsche mischen sich, verschwimmen miteinander!

In der Ollenhauerstraße angekommen, schlug die Realität hart zu. Eine Ente, eine Falschmeldung, April, April, wurden René K. und Hans-J. S. - dem Bewußtsein gegenwärtig - mitgeteilt, daß kein Platz für sie zur Verfügung steht.

Nennen wir's Belastungsprobe oder Testen der Frustrationstoleranz, sahen sich beide noch am gleichen Vormittag in der JVA Tegel wieder. Noch am selben Tag wurde René K. mitgeteilt, daß für den folgenden Tag seine Verlegung notiert ist. Auf dem Tageszettel der Station stand: "Plötzensee" und "Ollenhauerstraße".

Hans-J. S. erhielt aus dem Stand heraus, um den Schock zu verdauen, einen Ausgang genehmigt für den folgenden Tag. 14 Tage später war für ihn dann ein Plätzchen in Düppel frei.

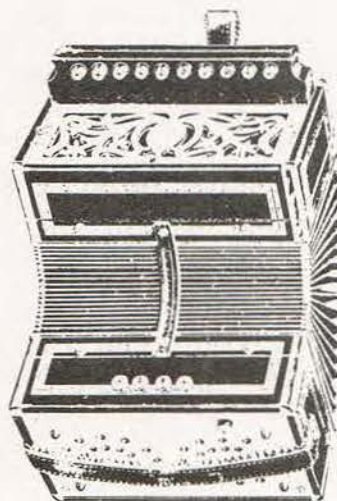
Und die Moral von der Geschichte', traue deiner Verlegung nicht ...!

Hans-Joachim Fromm



Rock hoch!

Hoch lebe der Rock'n Roll!



Endlich war mal wieder 'ne Party in Tegel. So etwas wird ja hier ständig mit allen Mitteln unterdrückt. Nein - diesmal war es ganz offiziell und vor allem laut.

Ein Rock-Konzert im Kultursaal.

Am 28. November 1992 tanzte der Bär im Herzen der JVA. Um 13 Uhr strömte es aus allen Häusern - wie damals bei Woodstock. Nur aus Haus IV kamen höchstens eine Handvoll Leute. Kann Therapie Vergnügungssängste auflösen? Trotzdem war der Saal brechend voll und einige Knackies gut im Lack.

Die Gruppe *Scril* verbreitete schnell gute Stimmung. Sängerin der Band ist Ingrid Ihnen, Sozialarbeiterin aus der TA VI, die draußen mit dieser Truppe aktiv ist. Der rockige Sound kam beim Publikum gut an, nur leider hatte der

Mann am Mischpult nicht gecheckt, daß der Gesang teilweise völlig untersteuert war. Was wohl auch einen Deppen veranlaßte, ein Ei zu werfen - denn Kohl war nicht zu sehen.

Um eine Zugabe kamen *Scrill* nicht herum, und auch während schon die nächste Band spielte, wurden Rufe nach "Inge, Inge, Inge" laut. In einer kurzen Umbaupause ergriffen Knackies

das musikalische Wort, und man konnte mal hören, was eine gute Bluesgitarre ist. Fantastisch!

Die Band *Drunken Wolf* riß dann den Hahn auf! Gute Hardcore-Mucke! Sie setzten allem noch einen drauf. Sehr professionell, und der Saal tobte. Viele suchten nach ihren Ohren, aber alle wollten mehr. Deshalb darf das nicht

wieder vorläufig das letzte Konzert gewesen sein. Wir bitten um möglichst baldige Fortsetzung!

Wer inzwischen selber Musik machen möchte und Interesse an einem Rock-Projekt hier in der JVA Tegel hat, wende sich per Vormelder an Frau Ihnen in der TA VI. Rock on!

-blk-

- Fotos -

Bitte recht freundlich!

Etwas Positives gibt es für uns Tegeler Knackies zu vermelden, hurra, hurra!

Sämtliche Fotoarbeiten übernimmt ab sofort der Anstaltsfotograf, Herr Grünke. Im Gegensatz zu dem bisherigen, unregelmäßig erscheinenden Fotograf von draußen, sind die Fotos von Herrn Grünke erheblich billiger. Und das bei der allgegenwärtigen Kostenexplosion.

So gibt es zwei Paßfotos für den Personalausweis, den Reisepaß usw. völlig kostenfrei! Sie werden aus Sozialmitteln bezahlt.

4 Paßfotos kosten DM 3,-.

1 Bild 9 x 12 cm kostet DM 1,-.

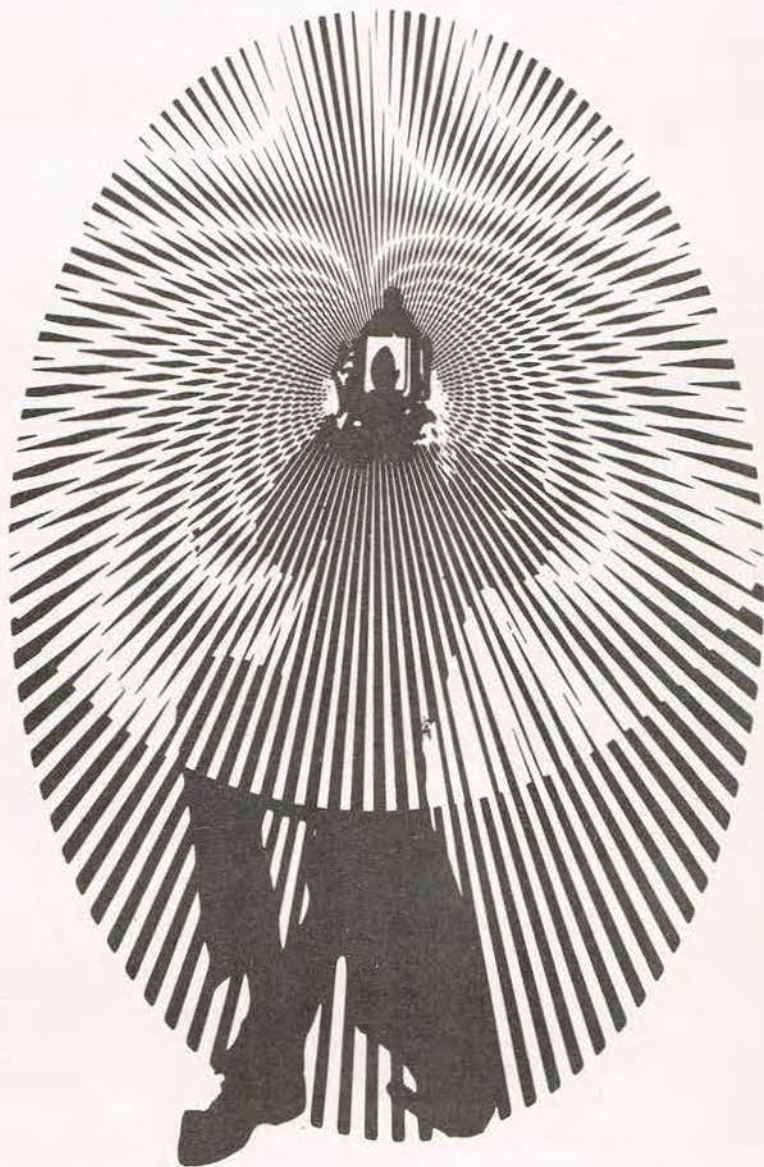
1 Bild 12 x 18 cm kostet DM 2,-.

Das sind Preise, die jeder Konkurrenz standhalten (wenn das mal beim Einkauf oder Automatenzug so wäre!).

Ein weiterer Vorteil ist, daß man nicht mehr ewig warten muß, bis der Fotograf sich bequem, die Anstalt aufzusuchen. Herr Grünke steht uns jeden Dienstag und Mittwoch für Aufnahmen zur Verfügung. Sobald man per Vormelder den entsprechenden Betrag vom Haus- oder Eigengeld hat sperren lassen, kann es losgehen. Die Entwicklungszeit beträgt im Höchstfall 14 Tage.

Negativ bewertet wurde von einigen ersten Kunden, daß Herr Grünke, wie er sagt, keine Gruppenfotos machen darf, und daß zur Zeit nur Fotos im Sitzen möglich sind. Das liegt an der fest installierten Beleuchtung, und es werde nach anderen Möglichkeiten gesucht, wurde vom "neuen" Fotograf versichert. Na denn - hier kommt das Vögelchen raus! Wie?

-blk-



Berliner Abgeordnetenhaus — Landespressediens —

Mündliche Anfrage Nr. 20 der Abgeordneten Renate Künast (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) über "repressiven Strukturwandel in der Justizvollzugsanstalt Tegel":

1. Sind die Pläne der Anstaltsleitung, in der Justizvollzugsanstalt Tegel sämtliche Gefangene einer neuen Struktur der verschiedenen Häuser zu unterwerfen, Ausdruck der von der CDU-Fraktion vertretenen repressiven Politik im Strafvollzug, eigenständiger Überlegungen der Senatsverwaltung für Justiz oder gar gemeinsamer Koalitionsausschüsse?
2. Welche Fachleute welcher Drogenberatungsstellen haben die besagten Pläne mitberaten und welche Haltung zur Effizienzfrage der vorgesehenen Umstrukturierung zu den damit angestrebten Zielen vertreten?

Antwort des Senats vom 29.10.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 30.10.1992):

Zu 1. und 2.: Mit den Plänen für eine Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel wird das Ziel verfolgt, die Behandlungs- und sonstigen Vollzugsgestaltungsmöglichkeiten sowohl für Gefangene mit einer bestehenden Drogenproblematik als auch für Gefangene, die keinen Umgang mit Drogen haben, zu verbessern. Die Planung wurde ohne Beteiligung politischer Gremien in einer anstaltsinternen Arbeitsgruppe sowie einer gleichzeitig gebildeten Arbeitsgruppe bei dem Landesdrogenbeauftragten entwickelt, aufeinander abgestimmt und gebilligt.

An der Arbeitsgruppe bei dem Landesdrogenbeauftragten waren neben Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Justiz und der Justizvollzugsanstalt Tegel ständig Vertreter der Drogenberatungsstelle "CONFAMILIA" und des Drogennotdienstes sowie zeitweise eine Vertreterin der Senatsverwaltung für Gesundheit beteiligt, die das entstandene Konzept für die künftige Drogenarbeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel befürworten.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 2691 des Abgeordneten Burkhard Cornelius (FDP) vom 2.9.1992 über "Anordnung der Untersuchungshaft in Berlin":

1. Wie hoch ist die Entwicklung der Zahlen der angeordneten Untersuchungshaft seit 1988 in Berlin, aufgeschlüsselt nach Jahren und danach, gegen wie viele Beschuldigte ein Haftbefehl ergangen ist, der auch vollstreckt wurde?
2. Wie lang ist die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in den vorgenannten Zeiträumen gewesen?



3. a) Wie viele Haftfälle mit wieviel Beschuldigten sind im Bereitschaftsgericht seit 1988, aufgeschlüsselt nach Jahren, von den dort tätigen Staatsanwälten bearbeitet worden?
b) In wieviel Fällen davon ist eine Entlassung von der Staatsanwaltschaft verfügt worden?
c) In wieviel Fällen ist ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt worden?
d) In wieviel Fällen hat das Gericht diesem Antrag entsprochen?
4. Wie viele Staatsanwälte sind im Bereitschaftsgericht in der Gothaer Straße derzeit regelmäßig tätig, und wie viele waren es vor der Vereinigung Berlins?
5. Ist eine ständige Erreichbarkeit von Staatsanwälten durch ermittelnde Polizeibeamte auch zur Nachtzeit sichergestellt und wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?
6. Ist sichergestellt, daß bei besonderen oder unvorhersehbaren Vorkommnissen, z. B. bei Ausschreitungen vom Ausmaß der Rostocker Krawalle, ausreichend Personal bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht rechtzeitig zur Verfügung steht, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Zu 1: Über Personen, die in Verfahren der Berliner Strafverfolgungsbehörden seit 1988 in Berlin in Untersuchungshaft genommen worden sind, liegen dem Senat nachstehende Zahlen vor:

1988 2073 (Staatsanwaltschaft: 1778; Amtsanwaltschaft: 295)

1989 2230 (Staatsanwaltschaft: 1874; Amtsanwaltschaft: 356)

1990 3275 (Staatsanwaltschaft: 2687; Amtsanwaltschaft: 588)

Hierbei ist einschränkend darauf hinzuweisen, daß der Zahl der Beschuldigten in staatsanwaltschaftlichen Verfahren des Monats Dezember 1990 mangels statistischer Erhebungen lediglich eine Hochrechnung zugrunde liegt.

1991 3818 (Staatsanwaltschaft: 3144; Amtsanwaltschaft: 674)

1992 2682 (Januar bis August)
(Staatsanwaltschaft: 2257; Amtsanwaltschaft: 425)

Zu 2.: Die Dauer der Untersuchungshaft in den einzelnen Verfahren wird statistisch nicht gesondert erfaßt. Feststellungen zur durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft lassen sich daher nur durch eine Durchsicht aller in Betracht kommenden Verfahrensakten, mithin mit einem angesichts der täglichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht zu leistenden Verwaltungsaufwand treffen. Der Senat bittet daher um Verständnis, daß er sich nicht in der Lage sieht, die Frage zu beantworten.

Zu 3.: Sämtliche beim Bereitschaftsgericht eingehenden Sachen sind "Haftfälle": Entweder sind die Beschuldigten von der Polizei vorläufig festgenommen und zum Zwecke des Erlasses eines Haft-/Unterbringungs-befehls oder aufgrund eines bereits bestehenden Haft-/Unterbringungs-befehls verhaftet und zum Zwecke der Verkündung desselben vorgeführt worden. Statistische Erhebungen über die Anzahl der Vorführungen, die verfügten Freilassungen, die gestellten Anträge und die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen werden bei den Strafverfolgungsbehörden aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht aufgeführt. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, die Frage zu beantworten.

Zu 4.: Sowohl vor als auch nach der Herstellung der Rechtseinheit Berlins ist beim Bereitschaftsgericht regelmäßig nur ein Vertreter der Staatsanwaltschaft tätig. Im Bedarfsfall stehen zusätzlich wochentags die jeweils zum Tagesdienst im Kriminalgericht, feiertags und an Wochenenden die jeweils zur Reserve eingeteilten Staatsanwälte/innen zur Verfügung. Bei besonderen Ereignissen kann es - wie es in der Vergangenheit bereits mehrfach praktiziert worden ist - auch zum Einsatz weiterer Staatsanwälte/innen (möglichst aus den zuständigen Fachabteilungen) kommen.



Zu 5.: Ein allgemeiner Bereitschaftsdienst für Staatsanwälte außerhalb der Dienstzeiten existiert nicht und hat sich bislang auch nicht als notwendig erwiesen. Dies liegt insbesondere daran, daß auch die ermittelnden Fachdienststellen der Kriminalpolizei geregelte Dienstzeiten haben und grundsätzlich erst mit Beginn ihrer normalen Dienstzeit mit den neuen Vorgängen befaßt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die während der Nachtzeit anfallenden Vorgänge von den sogenannten Sofortteams der Kriminalpolizei im Rahmen des ersten Zugriffs bearbeitet. Dabei entstehende Notwendigkeiten zur Einbindung der Staatsanwaltschaft haben bislang noch immer Zeit bis zum regulären Dienstbeginn wenige Stunden später gehabt. Lediglich die Staatsanwälte/innen der Abteilung für Kapitalverbrechen stehen in wöchentlichem Wechsel in 24-stündiger Rufbereitschaft und begeben sich auch während der Nachtzeit an den Tatort.

Zu 6.: Bei besonderen vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ereignissen während der normalen Dienstzeiten kann im Rahmen der Weisungsbefugnis der Generalstaatsanwälte im Notfall eine ausreichende Anzahl von Staatsanwälte/innen zur Verfügung gestellt werden. Bei besonderen vorhersehbaren Ereignissen außerhalb der Dienstzeit ist in der Regel sichergestellt, daß ausreichend Personal der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht, indem der sachbearbeitenden Dienststelle der Polizei ein Ansprechpartner - meist der zuständige Abteilungsleiter - benannt wird, der im Bedarfsfall den Einsatz weiterer Mitglieder seiner Abteilung veranlassen kann. Für besondere unvorhersehbare Ereignisse außerhalb der Dienstzeit ist eine Erreichbarkeit von Entscheidungsträgern der Staatsanwaltschaft über den großen Lagedienst des Polizeipräsidenten in Berlin gewährleistet.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

WIR SIND
WIEDER WER...



ÄH...
ABER WER...



UND VOR
ALLEM WIEDER...



UND WIESO
IMMER WIR?





HAFTRECHT

dert zu unterrichten, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise geregelt (BVerfG ZfStrVo 1981, 63 ff.) und eingeschränkt. Entgegen der Ansicht der StVK handelt es sich im vorliegenden Falle nicht nur um eine äußerst kritisch und aggressiv vorgetragene, unter Berücksichtigung der Wertentscheidung der Verfassung hinzunehmende Meinungsäußerung. Vielmehr deckt die Gesamtschau der beanstandeten Artikel die Tendenz auf, Unruhe in die Anstalt zu tragen sowie zur Arbeitsverweigerung und zu Gewaltaktionen, die den in den Artikeln beschriebenen ähnlich sind, insbes. Dachbesteigungen, anzuregen. Der damals bestehende Unruhezustand soll nach der Gesamtschau der Artikel aufrechterhalten werden. Unzweifelhaft beeinträchtigen solche Zeitungsberichte die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt. Sie sind geeignet, zu Nachahmungen der darin beschriebenen Verhaltensweisen zu führen. Zur Bekämpfung der darin liegenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt war die Vorenthaltung der Seite 18 erforderlich. Denn es liegt auf der Hand, daß durch Form und Inhalt eine den Widerstand anstachelnde Wirkung in bezug auf den wegen schwerwiegender Gewalttaten einsitzenden Betroffenen und andere Gefangene zu befürchten ist. In einem solchen Falle ist die von der Zeitschrift ausgehende Gefahr durch Vorenthaltung des entsprechenden Teils die geeignete und angemessene Maßnahme der Vollzugsbehörde zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Weiterhin braucht die Vollzugsbehörde auch nicht - entgegen der Ansicht der StVK - wegen der Unbedenklichkeit der S. 17 dem Gefangenen eine Kopie dieser Seite zu verschaffen. Bei Vorenthaltung einzelner Teile von beidseitig bedruckten Zeitungen oder Zeitschriften muß der Strafgefangene den möglichen Verlust einer nicht beanstandeten Vorderseite oder Rückseite als Ausfluß der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinnehmen. Auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Kopierens braucht sich die Vollzugsanstalt in solchen Fällen wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht verweisen zu lassen (vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 8.12.1980 - Ws 776/80; OLG Hamburg Beschl. v. 4.1.1978 - Vollz (Ws) 30/77). Daher konnte der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen keinen Erfolg haben.

Mitgeteilt von VorsRi OLG Heinz-Josef Prinz, Münster.

Anm. d. Red.: Siehe hierzu die Anm. von Baumann unten S. 331.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 12. Jahrgang, Heft 7, Seite 329, Juli 1992

§ 195 StVollzG (Einbehaltung von Anteilen des Arbeitsentgelts)

Nach § 195 StVollzG ist es in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, ob Anteile vom Arbeitsentgelt des Gefangenen einbehalten werden, soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet.

Die zu § 195 StVollzG ergangene bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, wonach ein bestimmter Beitragsanteil einbehalten wird, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. April 1992 - 3 Vollz (Ws) 65/91 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 5, Seite 329, Oktober 1992

StVollzG § 68 Abs. 2 S. 2 (Vorenthalten von periodisch erscheinenden Druckschriften)

Die Vollzugsbehörde kann gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG einem Gefangenen eine periodisch erscheinende Druckschrift oder Teile davon vorenthalten, wenn wegen der darin hervortretenden verunglimpfenden, agitatorischen und zersetzenden Tendenz Sicherheit und Ordnung durch Erzeugung von Verweigerungs- und Abwehrhaltung sowie Hinwirken auf eine Solidarisierung erheblich gefährdet und die Erreichung des Vollzugsziels in Frage gestellt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z. B. Dachbesteigungen, Arbeitsverweigerung und Hungerstreik nach dem Zusammenhang des beanstandeten Artikels als nachahmenswert hingestellt werden.

OLG Hamm, Beschl. v. 22.10.1991 - 1 Vollz (Ws) 47/91

Sachverhalt:

Der Leiter der JVA W. ordnete bezüglich der vom Betroffenen abonnierten periodisch erscheinenden Druckschrift "Die Tageszeitung" vom 17.10.1990 die Entfernung der Seiten 17/18 an, weil deren Inhalt mehrere Artikel enthalte, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdeten. Durch den angefochtenen Beschluß hat die StVK den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Betroffenen die beanstandeten Seiten auszuhändigen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA war begründet.

Aus den Gründen:

Die Vorenthaltung der beanstandeten Seite war rechtmäßig. Gem. § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG kann die Anstalt einem Gefangenen eine Zeitschrift oder Teile davon vorenthalten, wenn wegen der darin hervortretenden verunglimpfenden, agitatorischen und zersetzenden Tendenz die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Erzeugung von Verweigerungshaltung und Abwehrhaltung sowie Hinwirken auf eine Solidarisierung erheblich gefährdet und die Erreichung des Vollzugsziels in Frage gestellt wird (vgl. OLG Hamm Beschl. v. 19.11.1984 - 1 Vollz (Ws) 218/84). Dies ist obergerichtlich unumstritten (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 314; OLG Frankfurt Beschl. v. 22.6.1989 - 3 Ws 215/89 für den Bereich der U-Haft; OLG Hamburg Beschl. v. 7.5.1981 - 1 Ws 144/81; Beschl. v. 4.1.1978 - Vollz (Ws) 20/77; OLG Nürnberg Beschl. v. 15.8.1983 - Ws 552/83 = ZfStrVo 1984, 188; OLG Hamm MDR 1988, 697; OLG Frankfurt Beschl. v. 13.1.1978 - 3 Ws 808/77 (StVollz); OLG Hamm Beschl. v. 18.7.1977 - 1 Vollz (Ws) 154/77, 164/77, 165/77; v. 30.5.1978 - 1 Vollz (Ws) 3/78; v. 25.4.1979 - 1 Vollz (Ws) 31/79). Durch § 68 StVollzG ist die Ausübung des in Art. 5 GG enthaltenen Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehin-

Art. 6 Abs. 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Keine homologe Insemination während der Untersuchungshaft)

1. Sicherheitsgründe stehen einem unbeaufsichtigtem Zusammensein eines Untersuchungsgefangenen mit der Ehefrau oder einer anderen Partnerin entgegen. Der Vollzug des Geschlechtsverkehrs in Gegenwart einer Aufsichtsperson ist für die Beteiligten unzumutbar. Ebensowenig kommt für einen Untersuchungsgefangenen eine Ausführung oder Haftunterbrechung zu diesem Zweck in Betracht.
2. Es besteht gleichfalls kein Anspruch des Strafgefangenen auf Ausübung des Geschlechtsverkehrs in der Vollzugsanstalt.
3. Die Ordnung der Haftanstalt (§ 119 Abs. 3 StPO) läßt es nicht zu, einem Untersuchungsgefangenen die künstliche homologe Insemination zu gestatten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß im Einzelfall keine besonderen personellen und organisatorischen Probleme entstehen würden. Im Falle einer Genehmigung müßte schon aus Gleichbehandlungsgründen entsprechenden Anträgen anderer Untersuchungsgefangener stattgegeben werden, was in seinen praktischen Konsequenzen zu einer unzumutbaren Belastung der Haftanstalt führen würde.
4. Daß einem Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit verwehrt wird, sich seinen Kinderwunsch zu erfüllen, verstößt weder gegen Art. 6 Abs. 1 GG noch gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 20. Februar 1991 - 3 Ws 576/90 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 5, Seite 321, Oktober 1992

§§ 102, 103, 109 StVollzG (Anfechtbarkeit von Maßnahmen mit Disziplinierungscharakter)

1. Gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer in Disziplinarsachen, die weder von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweichen noch sonst Rechtsfehler erkennen lassen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig.
2. Innerdienstliche organisatorische Maßnahmen haben solange keinen Maßnahmecharakter im Sinne des § 109 StVollzG, als sich daran keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Strafgefangenen knüpfen.
3. Zeitigt die Einordnung eines Gefangenen in den Status "ohne Arbeit, eigenes Verschulden" unmittelbare Folgen für die Absonderung und die Einschlußzeiten, wird der Gefangene im Sinne des § 109 StVollzG unmittelbar in seinem Freiheitsraum betroffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Febr. 1992 - Ws 72/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 5, Seite 324, Oktober 1992

StGB § 37 (Zweidrittelaussetzung bei Ausländern)

Der Umstand, daß ein Ersttäter sich beanstandungsfrei im Vollzug verhalten hat, er wegen seiner besonderen Haftempfindlichkeit als kaum Deutsch sprechender Ausländer und Analphabet mit keinerlei Außenkontakten während des Vollzuges durch die bisherige Strafhafte nachhaltig beeindruckt erscheint und der Umstand, daß die Entlassungssituation insofern nicht ungünstig ist, als er aufgrund des gestellten Asylantrages berechtigt und gehalten ist, sich nach Weisung der zuständigen Ausländerbehörde in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber aufzuhalten, rechtfertigt die bedingte Entlassung aus der Strafhafte.

OLG Frankfurt/M. Beschl. v. 23.1.1992 - 3 Ws 42/92

Aus den Gründen:

Zwar kommt der dem Urteil des LG Frankfurt/M. zugrunde liegenden Straftat ein erhebliches Gewicht zu und konnte der Verurteilte sein Versprechen, sich künftig straffrei zu führen, noch nicht durch Bewältigung von Vollzugslockerungen unter Beweis stellen.

Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß der Verurteilte nicht vorbestraft ist und ausweislich der Gründe des Urteils bei dem zu seiner Verurteilung führenden Handel mit Heroin nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Von wesentlicher Bedeutung bei der Beurteilung der die Grundlage der Entscheidung bildenden Sozialprognose ist für den Senat ferner, daß die JVA D. in ihrer eingehenden Stellungnahme eine bedingte Entlassung befürwortet hat. Zu Recht war für die Vollzugsbehörde dabei maßgebend, daß der Verurteilte sich im Vollzug nichts hat zuschulden kommen lassen, im Gegenteil ungewöhnlichen Arbeitseinsatz gezeigt und wegen seiner besonderen Haftempfindlichkeit als kaum Deutsch sprechender Ausländer und Analphabet mit keinerlei Außenkontakten während des Vollzuges durch die bereits lang andauernde Strafhafte nachhaltig beeindruckt erscheint.

Auch die Entlassungssituation des Verurteilten ist insofern nicht ungünstig, als die für ihn zuständige zentrale Ausländerbehörde der Stadt B. - laut Auskunft der JVA D. - mitgeteilt hat, daß er auf Grund des von ihm gestellten Asylfolgeantrags berechtigt und gehalten ist, sich in der dortigen Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber aufzuhalten.

Bei dieser Sachlage ist auf Grund der gebotenen Gesamtwürdigung die Überzeugungsbildung des Senats möglich und gerechtfertigt, daß jetzt eine realistische Chance dafür besteht, daß der Verurteilte die kritische Probe in der Freiheit bestehen wird.

Mitgeteilt von RA Hans-Joachim Weider, Frankfurt/M.

Entnommen aus Strafrecht, 12. Jahrgang, Heft 9, Seite 429, September 1992



§ 22 StVollzG, § 17 Abs. 2 VVJug (Versagung des Einkaufs von scharfen und ätzenden Gewürzen in Pulverform aus Sicherheitsgründen)

Eine Jugendstrafanstalt ist befugt, Gefangenen den Einkauf von scharfen und ätzenden Gewürzen in Pulverform aus Sicherheitsgründen zu verwehren. Die Erwägung, daß solche Gewürze in Pulverform zur Durchführung von Befreiungsversuchen mißbraucht werden könnten und ihr Besitz deshalb die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, ist sach- und ermessensgerecht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Dez. 1991 - 2 VAs 8/91 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 5, Seite 323, Oktober 1992

StPO § 119 Abs. 3 StPO; GG Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 (Unzulässige Beschränkung des Brief- und Besuchsverkehrs eines Untersuchungsgefangenen)

1. Die generelle Beschränkung des Briefverkehrs eines Untersuchungsgefangenen ist nur zulässig, wenn eine reale Gefährdung des in § 119 Abs. 3 StPO bezeichneten öffentlichen Interesses nicht durch Einzelmaßnahmen abgewehrt werden kann.
2. Weder die Überlastung des Haftrichters noch die Anzahl der von einem Häftling abgesandten Briefe rechtfertigen grundsätzlich eine generelle Beschränkung des Briefverkehrs.
3. Besuche der Ehefrau des Angeklagten genießen den Schutz der Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG und können nur verboten werden, wenn einer Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht durch Überwachung ausreichend begegnet werden kann.

KG, Beschl. v. 13.7.1992 - 3 Ws 181/92 -

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 10, Seite 479, Oktober 1992

StPO § 119 Abs. 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt für Untersuchungsgefangene)

Einem Untersuchungsgefangenen steht gegenüber dem Träger der Sozialhilfe ein Anspruch auf Taschengeld nach §§ 11, 12, 22 Abs. 1 BSHG zu, wenn dieser Bedarf nicht von dritter Seite gedeckt werden kann. Der Senat hält ein Taschengeld von 10 v. H. der Regelsatzleistungen für den Haushaltsvorstand für angemessen. Es ist einem Untersuchungsgefangenen nicht zuzumuten, davon abzusehen, den Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, ehe er nicht - notfalls mit richterlicher Hilfe - versucht hat, seinen Anspruch gegen den Träger des Justizvollzuges durchzusetzen.

Nds. OVG, Urt. v. 13.5.1992 - 4 L 149/90

Mitgeteilt von RA Robert Koop, Lingen.

Anm. d. Red.: Siehe auch VG Trier StV 1987, 27 OVG Münster NVwZ 1988, 1152; OVG Rheinland-Pfalz StV 1988, 346; OVG NRW NStZ 1988, 384 u. VG Oldenburg Nds. Rpfl. 1991, 15, die teilweise einen höheren Prozentsatz befürworten.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 10, Seite 480, Oktober 1992.

StPO § 119 Abs. 3 (Besitz eines Computers in der U-Haft)

Einem Untersuchungsgefangenen kann der Besitz eines Computers gestattet werden, wenn durch geeignete Auflagen sichergestellt ist, daß ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

AG Traunstein, Beschl. v. 12.6.1992 - 5 Gs 745/92

Aus den Gründen:

Ob ein Untersuchungshäftling Anspruch auf die Genehmigung eines Computers hat, ist derzeit - soweit ersichtlich - noch nicht abschließend geklärt. Nach Auffassung des Gerichtes ist unter den erteilten Auflagen weder eine Störung des Ermittlungserfolges noch der Anstaltsordnung zu befürchten.

Danach wurden Besitz und Betrieb mit folgender Maßgabe gestattet:

Dem Beschuldigten wird der Besitz und der Betrieb eines Laptops (Computer) mit Batterieversorgung gestattet. Soweit sich der Beschuldigte das Gerät nicht durch Vermittlung der JVA besorgt, ist der Computer durch eine Fach-

firma zu überprüfen. Dabei hat eine Überprüfung auch dahingehend zu erfolgen, daß außer dem Betriebssystem keine weiteren Daten gespeichert sind. Der Computer darf nur über eine interne Speichermöglichkeit auf Festplatte verfügen. Externe Speichermöglichkeiten, wie z. B. eine zusätzliche Festplatte oder ein Laufwerk mit Floppy-Discs sind nicht gestattet. Software hat sich der Beschuldigte ausschließlich über Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zu beschaffen.

Die Überlassung des Computers an Mithäftlinge ist untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat den Widerruf der Erlaubnis zum Besitz und Betrieb des Computers zur Folge.

Mitgeteilt von RA Wolfgang Arndt, Frankfurt/M.

Anm. d. Red.: a. A. OLG Düsseldorf NJW 1989, 2637; siehe ferner OLG Düsseldorf StV 1985, 286 m. Anm. Baumann.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 10, Seite 477, Oktober 1992

StPO § 119 Abs. 3 (Game-Boy für Untersuchungsgefangenen)

Es bestehen keine Bedenken, einem Untersuchungsgefangenen die Benutzung eines Videospielgeräts "Game-Boy" auf der Zelle zu gestatten.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.6.1992 - 1 Ws 484/92

Aus den Gründen:

Nach § 119 Abs. 3 StPO dürfen einem U-Gefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der U-Haft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Abzuwägen sind alle Umstände des Einzelfalles. Beschränkungen sind nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren, und dies nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann (BVerfGE 35, 510).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die angefochtene Entscheidung zu beanstanden. Das Videospielgerät "Game-Boy" stellt kein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, wenn es in der Zelle von einem Gefangenen benutzt wird.

Zwecks der Klärung der Frage, ob mit der Haltung und der Benutzung des Videospielgerätes durch einen U-Gefangenen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verbunden sind, nämlich durch einen Mißbrauch des Gerätes, hat das Justizministerium des Landes NRW eine gutachterliche Stellungnahme des Fernmeldetechnischen Dienstes der Polizei eingeholt. Dieser hat mitgeteilt: Das Mißbrauchsrisiko bei den in Rede stehenden Geräten sei nicht größer als bei den bereits zugelassenen Schachcomputern und den diesen vergleichbaren Computerspielen; es bestehe so gut wie keine Eingriffsmöglichkeit in die Technik, sofern das Gerät funktionsfähig bleiben sollte; die Funktionsfähigkeit sei ohne großen Aufwand (Einschalten der Geräte) festzustellen; fehle etwa ein Baustein oder sei an einem solchen manipuliert worden, sei das Gerät nicht mehr voll funktionsfähig.

Nach dieser Stellungnahme ist davon auszugehen, daß das Videospielgerät "Game-Boy" weder ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Anstaltsordnung darstellt noch einen für die notwendigen Kontrollen über das angemessene Maß hinausgehenden Personalaufwand erfordert, so daß dem Angeklagten die Benutzung des Game-Boy auf der Zelle zu gestatten ist.

Mitgeteilt von RiOLG Gotthard Schröter, Düsseldorf.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 10, Seite 477, Oktober 1992

§§ 7, 109 Abs. 1, 112 Abs. 1 StVollzG (Frist für Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Anfechtbarkeit von Einzelregelungen des Vollzugsplans)

1. Mit der einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur hält der Senat daran fest, daß die Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG nur durch die schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme in Lauf gesetzt wird.
2. Ebenso teilt der Senat die einhellige Rechtsmeinung, daß ein Gefangener die gerichtliche Überprüfung ihn benachteiligender Einzelregelungen des Vollzugsplans im Wege eines Antrags nach § 109 Abs. 1 StVollzG verlangen kann.
3. Dem Senat ist es in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt, Tatsachen festzustellen, die eine Überprüfung der Begründetheit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (hier in bezug auf die Festsetzung einer einjährigen Sperrfrist für die Prüfung von Vollzugslockerungen) ermöglichen könnten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juni 1992 - 2 Ws 202/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 5, Seite 321, Oktober 1992



StGB § 67 d Abs. 5 (Beendigung der Unterbringung bei Therapieunwilligkeit)

Anders als die Unterbringung nach § 63 StGB, die in erster Linie dem Schutz der Öffentlichkeit vor zu erwartenden weiteren Rechtsgutverletzungen und nicht der Heilung dient, bezweckt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vornehmlich die Therapie von Suchtkranken Täter. Der Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit tritt somit zumindest weitgehend gegenüber dem Bessergedanken zurück. Zumindest dann, wenn die Mindestfrist des § 67 d Abs. 5 S. 2 StGB deutlich überschritten ist und die nach wie vor - wegen Scheiterns der Therapie an der Behandlungsunwilligkeit des Unterbrachten - vorhandene Gefährlichkeit durch Weisungen im Rahmen der sich von Gesetzes wegen anschließenden Führungsaufsicht deutlich reduziert werden kann, können Sicherheitsinteressen den weiteren Vollzug der Unterbringung nicht mehr rechtfertigen.

OLG Frankfurt/M., Beschl. vom 4.2.1992 - 3 Ws 52/92

Entnommen aus Strafvverteidiger, 12. Jahrgang, Heft 7, Seite 328, Juli 1992

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 115, 116 Abs. 1 StVollzG (Anforderungen an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer)

- a) Der Senat hält an der ständigen Rechtsprechung fest, wonach an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils. Neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen von der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, daß

anhand dieser Feststellungen eine gerichtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich ist. Die Strafvollstreckungskammer ist gehalten, in ihrer Entscheidung den angefochtenen Bescheid der Vollzugsanstalt bzw. den Beschwerdebescheid wenigstens in ihrer wesentlichen Begründung wiederzugeben.

- b) Der Senat hält, um unnötige Schreiarbeit zu verhindern, insoweit Bezugnahmen im Beschluß der Strafvollstreckungskammer auf den Bescheid der Vollzugsanstalt und den Bescheid des Justizministeriums sowie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig unter der Voraussetzung, daß solche Urkunden Bestandteil der dem Senat vorgelegten Akten sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Juni 1992 - 4 Ws 115/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 5, Seite 322, Oktober 1992

StGB § 57 a; StPO §§ 454, 462 a (Beurteilungsgrundlage für Bewährungsaussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. Das Tatbestandsmerkmal "die besondere Schwere der Schuld" (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) ist verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.
2. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip), des Art. 2 Abs. 2 GG und des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG zu messen.
3. a) Die Regelungen der §§ 454, 462 a StPO und des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG sind, insoweit sie die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes betreffen, mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren vom Schwurgericht festgestellt und im Urteil dargestellt werden, wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld - unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere - gewichtet und wenn das Strafvollstreckungsgericht daran gebunden ist.
3. b) Bei der Entscheidung über die Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld noch nicht im vorstehenden Sinne gewichtet ist (Altfälle), darf das Vollstreckungsgericht zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrunde liegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.
4. a) Die Vorschrift des § 454 Abs. 1 StPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Strafvollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung - unbeschadet sonstiger Voraussetzung und Möglichkeiten ihrer Aussetzung - unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.
4. b) Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird.

BVerfG, Beschl. v. 3.6.1992 - 2 BvR 1041/88 u. 78/89

Entnommen aus Strafvverteidiger, 12. Jahrgang, Heft 9, Seite 471, September 1992

Das Allerletzte



Kontrollierte Pausenzeiten

Am Dienstag, dem 1. Dezember 1992 teilte Herr Auer, Leiter der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Insassenvertretung von Haus V in einem Gespräch mit, daß die Gewerkschaften gefordert haben, daß die 30minütige Überzeit der Bediensteten pro Schicht vergütet werden soll. Von seiten der Senatsverwaltung wurde dies jedoch abgelehnt.

Dennoch hat der Personalrat auf Abhilfe gedrungen und die Justizvollzugsanstalt Tegel

aufgefordert, schnellstmöglich ein Konzept auszuarbeiten. Thematik: Die Pausenzeiten der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sollen kontrolliert stattfinden!

Die Anstaltsleitung hat inzwischen eine Konzeption ausgearbeitet, die schon der Senatsverwaltung für Justiz zur Entscheidung vorliegt.

Danach soll folgendes Modell aus der Sicht der Anstaltsleitung verwirklicht werden:

Aufschluß	6.30 Uhr
Arbeitsausrücken	7.00 Uhr
Arbeitseinrücken	11.00 Uhr
Zählung und Einschluß	11.30 Uhr
Aufschluß	12.15 Uhr
Arbeitsausrücken	12.20 Uhr
Arbeitseinrücken	15.10 Uhr
Zählung und Einschluß	16.30 Uhr
Aufschluß	17.15 Uhr
Pausenzeit Frühschicht: 11.45 - 12.15 Uhr	
Pausenzeit Spätschicht: 16.45 - 17.15 Uhr	

Es ist eine Probezeit von sechs Monaten vorgesehen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch keine abschließende Entscheidung von der Senatsverwaltung vor, aber die Anstaltsleitung der JVA Tegel geht davon aus, daß dem stattgegeben wird.

Wenn die Senatsverwaltung für Justiz diesem Papier der Anstaltsleitung ihre Zustimmung erteilt, bedeutet das für die arbeitenden Gefangenen, daß sie künftig zehn Minuten früher zur Arbeit gehen müssen, bei unveränderten Aufschlußzeiten. Somit stünde einem vom Wecken bis zum Ausrücken zur Arbeit nur noch eine halbe Stunde zur Verfügung. Dafür ist man mittags und nachmittags eine Viertelstunde länger unter dem Riegel, also täglich eine halbe Stunde mehr Einschluß.

Alles zum Wohl der Bediensteten und zu Lasten der Gefangenen? Oder auch eine Möglichkeit die Einschlußzeiten zu verlängern, mittels "kontrollierter Pausenzeiten"? Wer weiß das schon so genau ...?

-rdh-

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42, W- 1000 Berlin 31

Telefon: 86 05 41

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



ab sofort neue Sprechzeiten!

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten
Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"



Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

James Lovelock

GAIA - Die Erde ist ein Lebewesen

Nach der Gaia-Theorie (Gaia, der Name der griechischen Erdgöttin) von Prof. James Lovelock ist die Erde kein gigantischer toter Felsbrocken, der von lebenden Organismen bevölkert wird, sondern vielmehr ein riesiger, lebender Organismus. Aus der Sicht eines Arztes unterzieht Lovelock den Planeten einer intensiven Untersuchung. Zu welchen Erkenntnissen er dabei kommt, ist gleichsam erschreckend und faszinierend.

Wird Gaia überleben? Werden wir Menschen dann noch immer Teil ihres lebenden Systems sein? Solchen zentralen Fragen geht Lovelock in einer originellen Sichtweise und mit wissenschaftlicher Strenge in seinem Buch nach. Dieses didaktisch geschickt aufgebaute Buch geht alle an, die sich um die Zukunft der Erde ebenso Sorgen machen, wie um ihr eigenes Leben.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Deric Longden

Das Kätzchen, das aus dem Regen kam

Die Longdens hatten sich nie als Katzenfans gesehen. Als sie jedoch ein winziges Katzenbündel im Regen sitzen sahen, war es um sie geschehen. Eigentlich gehörte das zutrauliche Tierchen dem Nachbarn, aber was tut man nicht alles, wenn man sein Herz an eine Katze verliert.

Nicht eingeplant war auch, daß sich der neue Hausgenosse im Kühlschrank verirren würde und sein neues Herrchen ihn in einer Thermojacke auftauen mußte. Auf diese Weise kam Thermal zu seinem Namen und sorgte so für zusätzliche Abwechslung im ohnehin schon turbulenten Leben der Longdens.

Der köstliche Humor Deric Longdens und der unwiderstehliche Charme von Thermal machen dieses Buch zu einer Pflichtlektüre für jeden Katzenfreund.

-rdh-



Knesebeck Verlag
Holzstraße 26
W-8000 München 5

Werner Raith

Addio, bella Italia

Bella Italia, das Land nordischer Sehnsüchte, ist im Wandel begriffen. Ist es dabei, seine Identität zu verlieren? Müssen wir uns von unseren Vorstellungen verabschieden? In welche Richtung geht die Entwicklung dieses europäischen Industriestaates?

Der Publizist Werner Raith, Historiker und Pädagoge, Italienkorrespondent der *tageszeitung* und zahlreicher anderer Presseorgane, lebt seit 25 Jahren südlich von Rom. Raith veranschaulicht seine Thesen an politischen, sozialen und kulturellen Geschehnissen. In vielen Gesprächen erforschte er Entwicklung und Denken bekannter und unbekannter ItalienerInnen. Seine Protagonisten verkörpern die Suche nach dem neuen Italien, das seine Form noch nicht gefunden hat.

Addio, bella Italia ist ein Buch für alle Italienliebhaber, die sich auch für die sozialen und politischen Hintergründe eines Landes interessieren, das uns vertraut, begehrenswert und dennoch fremd erscheint. Ein spritziges, unterhaltendes und erhellendes Buch, das eine Erklärung sucht für Italiens Paradoxien.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Ilse Gräfin von Bredow

Der Spatz in der Hand

Wie in allen Büchern der Bredow, steht auch in diesem das unverwechselbar Menschliche im Mittelpunkt. Alles dreht sich um ein lebenswertes junges Mädchen, dem im deutsch-deutschen Deutschland die Eltern abhanden gekommen sind. An deren Stelle tritt ein Familienclan, in dem sie herungereicht wird. Dabei geht es um Menschen, die im wahren Leben gerne übersehen werden. Zur Verwunderung aller, taucht dann wieder der wahre Vater auf.

Die Autorin hat ein unterhaltsames und gleichzeitig nachdenklich stimmendes Buch über die Sehnsüchte und Probleme von Menschen geschrieben, die im Zeitgeist selten einen Platz finden.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Ostrander / Schroeder

SUPER MEMORY - Der Weg zum Supergedächtnis

Sheila Ostrander und Lynn Schroeder vermitteln ein umfassendes Bild von den erstaunlich vielfältigen Chancen, durch revolutionäre Erkenntnisse der Gedächtniserforschung und völlig neue Trainingsmethoden das Gehirn den zeitgemäßen und künftigen Erfordernissen anzupassen.

Der Leser entdeckt neue Zugänge zum Labyrinth des Gedächtniszentrums, bisher ungenutzte Nischen des Gedächtnisspeichers und die Rolle unserer Gedächtniszentrale bei der Vermittlung zwischen Körper und Psyche.

Der Leser lernt zu vergessen, um sich besser erinnern zu können, Erinnerungen für sich, statt gegen sich arbeiten zu lassen, schneller und ohne Streß zu lernen, mehr im Kopf zu behalten, ohne sich zu überfordern und das anfällige Kurzzeitgedächtnis fit zu halten.

-rdh-

**Niemals fürchtete
ich jene,
die anderer
Meinung waren.
Nur vor denen
hatte ich ein Grauen,
die zu feige waren,
ihre andere Meinung
auszusprechen.**

Pablo Picasso